

Achtes Hauptstück.

Gericht.

1) Einleitung.

- 1) Gericht ist Gottes Werk.
 - 2) Gericht stärkt Gottes Lob.
 - 3) Das Urtheil ist Gottes.
 - 4) Der Richter sitzt an Gottes Statt.
 - 5) Das Gericht ist eine Krone der Bescheidenheit.
 - 6) Die Gerichtsgewalt haben, haben auch Friedensgebot.
 - 7) Wo man Gericht hegt, gebet man Friede.
 - 8) Alle Gerichtsstätten haben das Geleite.
 - 9) Wo Gericht ist, da ist Friede.
 - 10) Das Recht kann Niemand zwingen ohne den Richter.
 - 11) Jedes weltliche Gericht beginnt von Wahl.
 - 12) Gaugerichtsbarkeit ist der Landleute freie Wahl.
 - 13) Die erste Hand des Gerichts ist der König.
 - 14) Jeder Richter sitzt an des Kaisers Statt.
- 1) Rechtsf. fol. 94 und 101. v. Agric. 38, 62. 2) Kl. RC. I 1 „gerichte sterket gotes lob“. 3) Holl. Sachs. 33, 24 „dat vonniss is goods. 4) Kling 188 a. 1 und 252 a. 1. Wgl. 227, 39; 372, 32. 5) „daz gerichte ist eine crone aller bescheidenheit“. Kl. Kaij. G. I 6. 7. 6) Nügen 47. 37: „de Gerichtwalt hebben, de hebben od Irdebott“. 7) Nügen 48, 37: „Wer men Gerichte heget, dar hüth men Frede“. 8) Nügen 49. 38: „Datt hebben alle Gerichtsteden . . . des Geleyde“. 9) Nügen 48, 37 „wor is Gerichte, dar is Frede“. 10) Kling 212 b. 2: „Das Recht mag niemand zwingen ohn den Richter“. 11) Sachs. I 35: „Al werlik gerichte heuet begin von kore“. Spiegel deutscher Leute 75, 77. 12) Fibiin I 84: „goges-cap is der landlude frie kore“; Kling 37 a. Dist. 31. Sachs. I 56. 13) Schwab. S. 108. 14: „dy erste hand des gerichtes das ist der künig“. 14) Kl. Kaij. G. III 13 (205): „ein iglich richter sitzet an des keisers stat“.

- 15) Wen der Kaiser an seine Stelle setzt, der hat des Kaisers Gewalt.
- 16) Was dem Schultheißen geschah, ist dem Herrn geschehen.
- 17) Das Gericht ist deren Erbe nicht, die daran gessen.
- 18) Niemand kann sagen, daß ein Gericht sein Eigen sei.
- 19) Wahrheit sucht nicht Winkel.
- 20) Binnen beschlossenen Wänden und unter Dach soll Niemand Urtheil finden.
- 21) Streit muß man grüßen bei Sonnenaufgang.
- 22) Sonne gilt im Sommer, Tag im Winter.
- 23) Wenn die Sonne unten ist, thut man den Bann auf.
- 24) Urtheil sprechen und Eid schwören darf man nicht länger, als bis die Sonne untergeht.
- 25) Geht die Sonne zu Rest, so hat die Ladung keine Kraft.
- 26) Das Gericht muß allzeit mit nüchterner Zunge geleitet werden.
- 27) Man muß fastend zu Gericht gehen.
- 28) Ein Gericht bei Gras, das andre bei Stroh.
- 29) Alle guten Dinge sind drei.
- 30) Sanct Martin führt die Schlüssel zu jeder Seele auf dem Pfad zum letzten Urtheil.
- 31) Binnen gebundenen Tagen darf man nicht schwören.

¹⁵⁾ Kl. Kaiserr. C. III 14 (206): „wen der keiser setzet an sin stat, der hat des keisers gewalt.“ ¹⁶⁾ Bodm. 641: „Was dem Schultheißen da geschien ist, daz ist dem Herrn geschien.“ ¹⁷⁾ Grimm. W. III 577: „es (das gericht) ist ihr erbe nicht, di dran gesessen haben.“ Kindl. Hör. 686. ¹⁸⁾ Schwab. W. 85 „davon mag nieman jehen, daz ein gerichte sin eigen si.“ Daniels Rechtsb. III 311, 18. ¹⁹⁾ Rößler I 86, 129: „Die worheit sucht nicht winkel.“ ²⁰⁾ Schwab. C. 165 2: „Inrunt beschlossen wenden und under dach sol nymand urteyl vinden.“ Spiegel deutscher Leute 186, 254. ²¹⁾ Friesche Wetten II 37 § 28. Richt. 391 § 26: „stryd schylma greta bi sonna opgang.“ ²²⁾ Gulath 442: „sól scal um sumar ráda enn dagr um vetr“ 443, 417 u. 436, Graug 138, Jonss. 320. ²³⁾ Grimm W. II 718: „wannehe die sonne vnden is, alsdann sall man den bannen aifdoin.“ ²⁴⁾ Gutalagh 61 § 3: „orteil teylen adir eyde sweren sál men nit lengher den dy sunne undir geit.“ ²⁵⁾ Walch 94, 95: „so aber die sunne ze rest kumt, so hat ir gebot kein kraft.“ ²⁶⁾ Jur. fris. I 47 (16): „dat riucht schel altyd mey nochteren tonghe leyd wirt.“ ²⁷⁾ Gulath 15: „Menn scolo fastandi til things ganga“, Wgl. 255, 48: „man sal nüchtern richten.“ ²⁸⁾ Gr. W. III 130: „eins (godink) bei grase und eins bei stro.“ Minden II 296, 9; 297. von Steinen III 690 u. 1359. ²⁹⁾ Ztschr. f. d. R. XVI 115, Henisch 713, 12, 749, 41. ³⁰⁾ Richt. 430 § 16: „sinte Martine da sloetelin feert to iwer siele in dat paed ti da lesta ordele.“ ³¹⁾ Sachs. II 10, 3: „Binnen gebundenen dagen ne mut man nicht sweren.“

32) Binnen gebundenen Tagen soll man nicht richten.

33) Um Langfasten ruhen alle Klagen.

Wenn Gott, wie der allgemeine Theil darthut, das Recht ist, muß das Gericht sein Werk sein:

„Wahrheit und Urtheil sind immer Gottes Handwerk“^{a)}

er ist der gerechte Richter, der immer recht richtet, und außer ihm Niemand.^{b)}

Als Gotteswerk ist das Gericht die Weisheit, die zu allen Zeiten Ursache und Wirkung verfolgt und erkennt,^{c)} eine unirrfsame Straße der Besten^{d)} die Wahrheit selbst.^{e)} (5)

Gott wirkte der Welt den Frieden, das ist das Recht, und gedachte des Gerichts um des Friedens willen;^{f)} wer zu Gericht sitzt, gebietet Frieden und verbietet Unfrieden, Unlust und Ueberpracht, den Betrübten zu Hilfe und den Bösen zur Strafe^{g)} (6—9); er hat den Bann, das ist des Königs Zwang.

Mit dem bloßen Ausspruche über Recht und Unrecht ist Niemanden gebietet, denn Rechte werden verlegt, obwohl man sie kennt: „des Rechtes Findung wäre umsonst, wäre kein Richter, der es fort und fort beschirmt und ausrichtet“.^{h)} (10)

Recht und Gericht werden in den Quellen nicht nur äußerlich mit Einem Worte bezeichnet,ⁱ⁾ sie sind auch Eines Wesens: die ewige Wahrheit ist Seele und Wille, Gewohnheit, Satzung und Urtheil — Körper und Handlung; erst in ihrer Vereinigung das Leben des Rechts, eines ohne das andre mag nicht bestehen.

In der Geschichte zeigt sich das Gericht, oder doch die Ausübung anfänglichst in der Wahlform: wo sich Zwei nicht einigen, wird ein Dritter, der Mann des gemeinsamen Vertrauens zur Entscheidung angegangen. Ganz gut, solange nur um wirklich zweifelhafte Ansprüche gestritten wird, und selbst in diesem Falle, ganz abgesehen von muthwilligen Streitigkeiten und vom Strafverfahren wird Jeder den als Richter wollen, der voraussichtlich seiner Meinung beitrifft, und der hierüber mögliche Streit bedürfte selbst wieder eines Richters.

^{a)} Sachs. II 11. 4: „Binnen gebundenen dagen ne mut man nicht dingen“ Dist. IV 25. 5. ^{b)} Gulath 487: „Standa scolo soknir allar um langafausto“.

a) Notter bei Waß. b) Magdeb. 188, Jur. fris. LXXII 11 (240). c) Warnf. III 96: „cause ende actie moghen vervolghen te wette t'allen tyden ende wylen. d) R. R. C. I 6 (7). e) Wahrheit statt Gericht: Warnf. III 330—350. Mieris II 30 u. 723. f) Waß 5. 46, Rupr. (Maurer) 10. 1. g) Ludewig IX 518. 16, häufige Bannformel. h) Kling 36 b. 1 und 41 a. 2, vgl. Lex Bajuv. XII 1 § 2. i) vgl. auch das römische in jus vocare.

Es muß also einen nothwendigen Richter geben; nicht die Parteien, sondern das Gemeinwesen, dem beide Theile angehören, wählt sich seine Obrigkeit, diese aber ist an sich und begriffsmäßig Richter; *) sie hat allein genügende Kraft um das Urtheil nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen: „Die Obrigkeit ist ein lebendig ordnendes Recht, das Gesetz eine stumme Obrigkeit.“ **)

Das Gemeinwesen und die Obrigkeit überträgt aber die Ausübung; so wählt sich der Gau seine Richter auf lebenslang oder bei frischer That für den einzelnen Fall und diese Gaugerichtsbarkeit ist weder Lehen noch Erbe, sondern der Landleute freie Wahl. °) (11, 12).

Die höchste Obrigkeit und dem Begriffe nach der einzige Richter ist der König als Gottes Stellvertreter; alle gesetzten sitzen an seiner Statt, sprechen in seinem Namen und werden von seiner Macht gestützt (13—15).

Nur darf dies nicht zu buchstäblich aufgefaßt werden, weil in seinem Lande Jeder König und Kaiser ist ^d): die höchsten Landesherren sind gleichfalls geborne und gekörnte Richter, — der Kaiser bestätigt sie nur als solche — und bestimmen sich ihre Vertreter; der ausübende Richter ist also Stellvertreter und zwar im weitesten Sinne, (16) aber nicht die Geburt, sondern die Wahl hat ihn berufen. °) (17, 18)

Das Gericht muß auch äußerlich als Gotteswerk und Wahrheit erkennbar bleiben; nicht bloß die Herren, auch des Volkes Stimme, die ja Gottes Stimme ist, muß es überwachen: „Man darf kein Gericht heimlich hegen.“ ^f) (19)

Oeffentlichkeit kennzeichnet das alte Verfahren; unter Laubbäumen, in der offenen Au, auf einem hervortragenden Hügel oder größerem Steine setzt sich der Richter und Weiszer zu Dinge, die ganze Gemeinde umsteht ihn im Ringe. Manchenorts bildet ein auf Haselgerten fortlaufender Faden die einzige Schranke zwischen Gericht und Volk. ^g) (20)

Als dieses die sinnbildliche Umsriedung nicht mehr beachtete, weil nimmer verstand, wurde der Platz, und zwar bis in die Neuzeit herein, mit Brettern verschrenkt. ^h)

Zwar wollten schon die Karolinger den Richter vor Unglimpf des Wetters besser schützen, als dies Bäume vermögen, und verordneten die Errichtung von Gerichtshäusern, aber diese Vorschrift fand Jahrhunderte lang geringen Anklang, sei es, weil die gegenheilige Gewohnheit zu tief gewur-

a) Lappenb. 195. 3. Gl. b) Rechtsp. 2. v. c) Sachf. I 56 u. Gl. d) j. unten Staatsrecht. e) Gl. Sachf. I 55. f) Dist. IV 44. g) Gulath 13. Graug. 34. Forstathingsl. I § 6. h) Beispiel von 1688. Bodm. 856; daher Schranke-Gericht.

zelt, sei es, weil man sich mit dem Gedanken nicht befreunden wollte, daß Richter und Rechtsverlezer unter Einem Dache haufen sollten.

Nur allmählig erbauten die Städte ihre Sprachhäuser, welche mit Einführung des schriftlichen Verfahrens nothwendiger und selbst Regel wurden; aber auch hier forderte man, wenigstens in Lehenstreitigkeiten, Niemand dürfe binnen geschlossener Wände und unter Dach Urtheil finden.

Wie der Ort, so muß die Zeit das Gericht offen halten; scheinende Sonne bedingt überhaupt die Rechtsbeständigkeit aller Handlungen, insbesondere aber der gerichtlichen. Nächtliche Sitzungen wurden zwar bezüglich der westphälischen Behme behauptet, gehören aber in den Bereich der Märchen: Man grüßt jeden Streit bei Sonnenaufgang (21) die Sonne gilt, und länger, als bis sie untergeht, darf man weder Eide schwören, noch Urtheil sprechen;^{a)} mit Sonnenuntergang hört das Gericht auf, jedes Urtheil, das man später findet, ist nichtig,^{b)} selbst die Ladung vollkommen machtlos. (22—25).

Regelmäßig wird das Gericht schon viel früher beschlossen; nur solange die Sonne klimmt, also bis Mittag, darf ein Rechtsstreit anhängig gemacht werden, die wichtigste Handlung des alten Verfahrens, der Zweikampf, kann verweigert werden, wenn man den Mann erst nach Mittag kämpflich grüßt,^{c)} denn das Gericht soll mit nüchternen Zunge geleitet werden.

Daß trunkene Urtheiler keinen nüchternen Bescheid geben, spricht für sich selbst; aber nüchtern sagt noch mehr: „Wer nur einen Bissen genöß und Urtheil spricht, wird vor Gott schuldig.“^{d)} „Ueber Blutrünst muß man fastend richten.“^{e)} Ordentliche Gerichtszeit reicht also nur bis Mittag.

Wie die Stunde, so bestimmt die Sonne den Tag des Gerichts; wenn sie in den Nachtgleichen des Frühlings und Herbstes stillsteht, hielt man in früher Vorzeit das ächte ungebundene Ding, eines bei Gras und das andere bei Stroh.^{f)} (28)

Als das Christenthum den Naturdienst niederlegte, traten die großen Hochzeiten des Kirchenjahres an die Stelle der Sonnenwenden, wobei der letzteren ungefähre Zeit beibehalten ward.^{g)}

Einheitliche Ziele sind nicht wahrzunehmen und nur in breitem Durchschnitt können die Zeiten um Ostern, Peter und Paul und als drittes echtes Ding der Martinstag bezeichnet werden;^{h)} der Sonne rechtserschließende

a) Graug. 138. Görl. II 482. 16, Grimm. W. I 501, II 492. b) G. D. 108 v. c) Sachs. I 63 § 3. Magdeb. 318. d) Schwab. W. 81. 82. Kais. Frb. 587 153. e) Rupr. (Maurer) II 96 (346) über pluetrunst sol man vastennt richttn. f) Wolfg. Menzel die Sonnenwende im deutschen Volksglauben 1858. g) gericht ze sungichten Grimm W. I 103, 266, 316, 322, 419, 708 1c. h) vgl. Magdeb. 271. 3, diese Ziele treffen insbesondere bei den nordischen Rechten zu.

Kraft ist auf den christlichen Schöpfer und seine mit Schlüsselgewalt gerüsteten Heiligen übertragen, (30) und Dreizahl bildet die Regel beim echten Dinge.^{a)} (31)

Neben dem echten Dinge bestanden allenthalben noch besondere Wochen-Gerichte, welche mit dem Fortschreiten aller Verkehrsverhältnisse und dem Freierwerden der Vertragsformen stetig an Bedeutung gewannen und in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu täglichen wurden. Nur die Festzeiten des Jahres und die Erntezeit über, während der gebundenen Tage, ruht das Gericht, es darf kein Eid abgenommen und kein Urtheil verkündet werden (31—33); Handlungen von geringerer Tragweite aber bleiben rechtsbeständig.

2) Eigenschaften des Richters.

- 34) Der Richter bezeichnet den Priester.
 35) Wer da will ein Richter sein,
 Soll gerecht auch selber sein.
 36) Wer eines Andern Missethat richtet, muß selbst ohne Missethat sein.
 37) Die Bösen scheut das Gericht.
 38) Es wäre groß Unrecht, wenn ein Dieb den andern verurtheilte.
 39) Der Mann verurtheilt nicht billig einen Dieb, der selbst ein Dieb ist.
 40) Der Richter muß allen Leuten ein gleicher Richter sein.
 41) Richter sollen zwei gleiche Ohren haben.
 42) Ein Richter darf Niemand kennen.
 43) Gott und Gericht hat keinen Freund.
 44) Was gerecht herkömmt, läßt man gerecht von hinnen, was ungerecht herkömmt, soll man recht machen.

³⁴⁾ Nidstf. 6 col. 3, 11: „thi asega bytechnath thene prestere; col. 2, 10; 7, 10 u. 21; friesehe Wetten I 33, 3; 99; 139; 202 II 71 etc. ³⁵⁾ Schlef. R. „Wer do sal cyn richter sein Gerecht sal er selber sein“. ³⁶⁾ Wgl. 263, 21: „Wer eynes andern missetat richtin sal, der sal selbir ane missetat sien“. ³⁷⁾ Kl. KC. I 8: „dy bosin schuwet daz gerichte“. ³⁸⁾ Holl. Sachf. 37, 27: „het waer grote onriucht dat een dief den andren veroerdenen soude“. ³⁹⁾ Kling. 208. b. 1. ⁴⁰⁾ Sachf. III 30 § 2: „Die richter sal gelik richter sin allen luden. Dift. IV 46. ⁴¹⁾ Franck II 132. Braun 3587. ⁴²⁾ Brand Narrsch. 57. ⁴³⁾ Brand Narrsch. 57. ⁴⁴⁾ Grimm. W. I 133: „was herkömpt gerecht das sol man hinnen laissen gerecht, was herkömpt vngerecht das sol man machen gerecht“.

a) Das Wort Ding bezeichnet hier Gericht; das Wortspiel mit „gute Dinge“ und „echte Dinge“ ist volksthümlich. Ztsch. f. d. R. XVI 119.

- 45) Was nicht recht ist, soll man recht machen.
 46) Wer recht hat, dem sollst du recht thun.
 47) Wer Recht thut, wird Recht finden.
 48) Wer Recht thut, wird es finden, wer Unrecht thut, wird es auch finden.
 49) Wie ich dich finde, so richte ich über dich.
 50) Wie dich der Kaiser findet, so richtet er über dich.
 51) Wahrhaftigkeit muß über alles Loos gehen.
 52) Es geht nicht gut, die Wahrheit auszuschlagen.
 53) Allzeit wie Rechtens ist.
 54) Der Richter ist ein Knappe, der des Rechtes Sinne folgt.
 55) Um todtte Hälse, schlimme Sachen
 Muß man nach dem Rechte fragen.
 56) Wer vor dem Richter weint, verliert seine Zähren.
 57) Der Richter ist nicht barmherzig, der einen Bösewicht freiläßt.
 58) Läßt ein Richter Diebe frei gehen, so ist er selbst ein Dieb.
 59) Nichts ist böser, als der ungerechte Richter.
 60) Unrecht Urtheil trifft den Richter.
 61) All die falsche Urtheil finden,
 Soll der Teufel ewig binden.
 62) Kein Richter kann recht richten, er wisse denn, was Recht sei.
 63) Es kann kein Bauer Richter sein.
 64) Niemand richtet recht nach seinem Wahn.

⁴⁵⁾ Grimm. W. II 605: „wat nicht reicht en ist sal man recht machen“ 673 u. 674. ⁴⁶⁾ Rupp. (Maurer) I 133: „wer recht hab, dem soltu recht tuon“. ⁴⁷⁾ Braun 3481. ⁴⁸⁾ Agric. 4 v. 56, 96. ⁴⁹⁾ Kl. R. G. IV 1 (224): „als ich dich finde, als richte ich vber dich. Buch der Könige 72, 4. ⁵⁰⁾ Kl. R. G. 64 (104): „alz dich der keiser findet, als richtet er von dir“. ⁵¹⁾ Jur. fris. II 16 (24): „weerafficheet schel gaen buppa alle laes“. ⁵²⁾ Lünig I 236 „es je nit güt, daß die warheyt nuß geschlagen werd“. ⁵³⁾ Graubünden 48 alzeit wie Recht ist 49. 200. ⁵⁴⁾ Jur. fris. II 19 (24): „Di riuchter is een kneppa . . deer dis riuchtes sinne folget“. ⁵⁵⁾ Jur. fris. II 14 (24): „om dada halsem ende quade secken moet er ney da riucht fregia“. ⁵⁶⁾ Simr. 8456. ⁵⁷⁾ Holl. Sachs. 25, 20: „Een rechter en ist niet barmhartich die enen bosen verlost“. ⁵⁸⁾ Jur. fris. LX 17 (192) „Als een riuchter . . . tyeff frij gaen leth, so is hij self een tyeff“. Kling 190. b. 2. ⁵⁹⁾ Kl. R. G. I 9 (10): „Ez en ist nit boser dan der vnrecht richter“. ⁶⁰⁾ Grand I 209, Simr. 10729. ⁶¹⁾ Schlej. R. 57: „Und die falsche orteil vinden Sal der tewfil ewig binden. ⁶²⁾ Hom. 393: „Kein richter recht gericht kann, her enwisse was gerecht sei“. ⁶³⁾ Kais. Trb. 562. 88: „Es mag mit recht Chain Gepaur Richter sein“. ⁶⁴⁾ Wgl. 243, 53: is richtet nymand recht nach sinem whan“.

- 65) Mit Dünken verlegt man das Recht.
 66) Furcht blendet den Richter.
 67) Es ist schwer zu streiten vor einem ungemogenen Richter.
 68) Zorn tödtet den Unschuldigen wie den Schuldigen.
 69) Zorn erwürgt den Thoren.
 70) Oft fürchtet man den Richter mehr als den Kläger.
 71) Der Richter muß sitzen.
 72) Sitzend muß man Urtheil finden.
 73) Der Richter muß ein Richter sein, kein Frohnbot.
 74) Dem Richter ist keine Miethe gesetzt weder um Recht, noch um Unrecht.
 75) Das Recht ist so heilig, daß man es um kein Geld kaufen soll.
 76) Das Recht ist so heilig, daß man es mit Kaufen, nicht verunehren soll.
 77) Kein Richter darf seine Gerechtigkeit verkaufen.
 78) Kein Mann darf Recht verkaufen.
 79) Gaben verblenden weiser Leute Augen.
 80) Wo Geld redet, da gilt alle Rede nicht.
 81) Gabe, die blind ist, macht krumm, was recht ist.
 82) Geld, das stumm ist,
 Macht Recht, das krumm ist.
 83) Wo man mit goldenen Büchsen schießt, da hat das Recht sein Schloß verloren.
 84) Geld kann nicht Unrecht thun.

⁶⁵⁾ Genisch 768, 28. ⁶⁶⁾ Wgl. 263, 39: „vorchte blendet den richter“; Hom. 368, 47. ⁶⁷⁾ Wgl. 330, 20: „zorn totit schire den unschuldigen alzo den schuldigen“; ⁶⁸⁾ Sprichw. 5478. ⁶⁹⁾ Mupr. II § 43: „daß man oft den Richter harter fürcht. denn. den klager“. ⁷⁰⁾ Rig. R. 188: „Der richter mus sitzen“. ⁷¹⁾ Sachj. III 69 § 2: „Sittene sollen si ordel vinden“. ⁷²⁾ Schwab. C. 95. 3: „Eyn richter sol ein richter seyn und nit eyn fronbott“. Kais. Jrbg. 567. 101. ⁷³⁾ Kais. Jrbg. 664. 375: „Chain Richter ist Chain miet gesetzt weder um Recht noch um Unrecht“. ⁷⁴⁾ Holl. Sachj. 46. 25: „dat recht is also heylieh dat men om gheen ghelt copen noch vten en sal“. ⁷⁵⁾ Kling 32 b. 4: „das Recht ist so heilig das es mit keuffen niemand vnehren soll“. ⁷⁶⁾ Richtb. 553. 1. 32: „en rechter enmoet syn rechtveerdighe recht nit vecopen“. ⁷⁷⁾ Cölm. R. II 12: „RECHT man sal recht nicht verkouffen“. ⁷⁸⁾ Holl. Sachj. 97. 78: „ghiften verblinden der wyser lude oghen“. ⁷⁹⁾ Sprichw. 693, Franck II 55 ähnlich: „Wen das Geld redt so schwigt all welt still“. ⁸⁰⁾ Rügen 294: „Gave de da blindt ist, mache frum, was recht ist“. ⁸¹⁾ Tapp III 35: „Geldt dat stum is, macet recht, dat krum is“. Sprenger I 25, Franck I 96. ⁸²⁾ Simr. 3834. Franck I 87. ⁸³⁾ Sprichw. 689.

- 85) Goldener Hammer bricht eisernes Thor.
 86) Schmieren macht linde Leute.
 87) Wer da schmiert, der fährt.
 88) Wer gut schmiert, der gut fährt.
 89) Schmiere den Karren und füttere die Kasse, so geht der Karren besser.
 90) Wagenschmierer hindert nicht.
 91) Schmierer und salben hilft allenthalben.
 92) Wär' eine Sache noch so krumm, Man biegt mit Geld sie um und um.
 93) Was wär's, wenn ich viel Bücher hätt? Dahier die Sach auf Gaben steht, Wie Jeder gibt, darnach es geht.
 94) Geld, Nieth und Gaben verkehren die Gemüther und Augen der Richter.

Das hohe Wesen des Gerichts verlangt Tugend an denen, die es ausüben; der Richter ist ein Priester und an Gottesstatt (4, 34). Desz bewußt sitzt er mit gewaltigem Stabe, des jüngsten Gerichtes ernstliche Bildung vor Augen,*) ausgerüstet mit voller Macht, zu binden und zu lösen (615), aber auch verantwortlich vor dem untrüglichen und gerechtesten Richter.

Rein und makellos muß der sein, der an Andern Mängel abstellen will, in Wort und That ein Freund der Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf die Person. (34—43)

Er schlägt den rechten Fuß über den unrechten, zum Zeichen, daß er Recht stärken und Unrecht unterdrücken wolle;*) all sein Sinnen steht nach der Gerechtigkeit und wird er aus der Sache nicht klar, so muß er sie hundertdreiundzwanzig Mal überlegen;*) so erst findet Recht, wer Recht hat, Unrecht, wer Unrecht thut.

Er ist Diener, nicht Herr des Gesetzes, muß es also anwenden, ob es

*) Sprichw. 1077. **) Sprichw. 3929. Frank II 53. *) RechtsSp. Fol. 4: „wer da schmiert, der fährt“. Frank II 52. **) Sprichw. 3930. Frank I 98. **) Hom. 369: „smere den karren und futer dy ros, so get der karre daste bas“. *) Sprichw. 48. *) Sprichw. 3928. **) Reineke Fuchs Simr. I 282. **) RechtsSp. 12 v. und 101; „Was wers daß ich vil Bücher het, allhie die sach auff gaben steht, Wie jeder gibt darnach es geht“. *) Frank I 87.

a) Freyb. Ger. 141. afr. Rogge 89. b) Westph. IV 3094. 1. c) Ludolph II 35, Bodm. 614 ee.

ihm gleich zu gelind oder zu streng bünt (54, 56), namentlich in peinlichen Rechten, wo etwas kränkelndes Mitleid das Verbrechen begünstigt: „Der Richter ist nicht harmherzig, der einen Dieb entläßt“, denn: „der Dieb zielt den Galgen, wie der Magnifikat die Vesper“^{a)}; andererseits auch aus Gerechtigkeitsinn entsprossener Feuereifer außer Stande ist, etwaige Mißgriffe wieder gut zu machen; „Wer Einen ums Leben gebracht hat, kann dies mit keiner Reue widersprechen“.^{b)}

„Es gibt nichts Größeres zu richten, als was den Menschen und Leib und Leben trifft“,^{c)} aber auch in bürgerlichen Händeln muß man Urtheil finden nach guten geschriebenen Rechten und nicht nach Willkühr.^{d)}

Begreiflich ist noch schlimmer, wer mit Vorbedacht ungerecht urtheilt; sein Urtheil fällt auf ihn zurück und er wird aller Teufel Gefelle:^{e)} „Roß- und Kuhbiebe erschlägt man an Hundesstatt und dasselbe Ende gehört einem schlechten Richter“.^{f)} (59, 61)

Soll der Richter gerecht leben und richten, so muß er rechtsgelehrt sein: „Wer in eines Richters Stuhle sitzt, muß des Urtheils Verständniß wissen“.^{g)}

Leute, welchen Rechtsunwissenheit verziehen wird, sind deshalb vom Richteramt ausgeschlossen: „Keine Frau kann Richter sein“^{h)} und ebenso kein Bauer. (63)

Bloßes Rathen und Meinen statt gewiß Wissen, wo es sich um die höchsten Güter des Menschen handelt, ist ein Frevel; wer nach seinem Wahne urtheilt, ist vor Gott so schuldig, als der ungerechte Richter.ⁱ⁾ (64, 65)

Gleich unbrauchbar ist der Leidenschaftliche, denn ihn bestimmt nicht so sehr, was er weiß, als was er in seiner Verblendung will und doch ist ein Eigenwille kein Landrecht. (S. 3 u. 46, 47)

Die Rechtsbücher betonen den Zorn und die Geldgier: Ersterer entspringt doch bisweilen aus lauterem Herzen; das Laster, das sich vor dem Richter, dem grißgrimmenden Löwen^{k)} enthüllt, reizt auf, aber „Es soll kein Richter schlagen und raufen, sondern mit der Gerechtigkeit richten“.^{l)} (68, 73)

Man verlangt von ihm ein äußeres Zeichen der inneren Ruhe, daher sitzt er, ein Abbild des Rechts, jedem Manne gleich zugänglich, während er

a) Jonss. 86 „Einn thjófr prydhir gálga sem Magnificat vesperam. b) G.D. 71. c) Schaub I 376. d) Böhme VI 147: „Dy scheppin sullin orteyl finden noch geschriebenen rechte vnd nicht noch willekore von rechtis wegin“. Magdeb. 174. e) Mühler 94. f) Ewers 306. 20. g) Holl. Sachs. 99. 79: „wie in eens rechtters stoele sittet, di is not, dat hy die verstandnisse van den vonnisse weet; Ferþ IV 429. 42. h) Jur. fris. II 4 (18) neen frow mey riuchta wessa“. i) Schwab. W. 97. k) Westph. IV 3094. l) Kaltf. I 34, 38.

selbst sich keiner Partei annähern kann; kein Urtheil bindet, das man gehend oder stehend findet.“)

Er hat das Recht auszusprechen und den Vollzug anzuordnen; dieser selbst, oder ein Urtheil mittelst sachentsprechender Handlung ist seiner unwürdig, er muß Richter sein, nicht Frohnbot.

Verhaßter als Mißmuth, Haß und Zorn ist die Geldgier; Gut dafür zu nehmen, daß man seiner Pflicht genüge, ist wider Amt und Würde, wider Recht und Billigkeit, und „ein Richter, der nach dem Stücke gelohnt wird, gleicht dem Nachrichter“, b) ja noch mehr: das Recht ist ja Gott und ganz folgerichtig stellen ihn die Rechtsbücher dem Judas gleich, der auch für dreißig Weißpfennige den Herrn verkaufte. (74, 78)

Es wird angerathen, über alle Gerichtsthüren zu schreiben:

„Um Leid, um Liebe oder Gab’

Treten wir vom Recht nicht ab.

Wer sich die Hände füllen läßt,

Was er thut, hat oft Gebrest.“ c)

Demn mit Gaben macht man der Ungerechtigkeit Platz. d)

Cambyses, sagt man, ließ einen bestochenen Richter lebendig schinden und mit seiner Haut den Richterstuhl überziehen, damit Alle vor Aehnlichem gewarnt würden, e) aber überall und auch in Deutschland beklagen ganze Reihen von Sprichwörtern und Redenarten die Bestechlichkeit ihrer Beamten, (84—94) verweisen auf frühere, aber nicht erweisbare Verhältnisse:

„Die Alten sahen mehr auf das Recht als auf den Beutel“ f) und verkündeten als gleichmäßiges Gesetz:

„Sobald der Richter unrechte Miethe nimmt, hat er kein Recht mehr zu sprechen; er muß Liebe und Leide zu gleichem Rechte sprechen und richten, Feinde wie Freunde, denn der Richter bezeichnet den Priester. Priester und Richter müssen alles Rechtliche richten und schlichten, so sollen sie ihre Seele (ihren Eid) erhalten.“ g)

a) Gl. Sachj. III 69 § 2. b) C. C. C. art. 205 Weing. II 478. c) Blume des Magdeburger Rechts bei Hom. 340. 341. d) Holl. Sachj. 24 „mit ghiften maect men plaetse voer den rechter an die side der ongherechtheit“. e) Agric. 178. 288. f) Rügen 354 6: „de Olden seggen mehr vp dat Recht als vp den buidell; diese Stelle behauptet wörtlich nicht einmal eine Unbestechlichkeit der Alten“. g) friesche Wetten I 202, 3: „Alsa thi asega nimith vnriuchta meyda, sa ne ach hi nene doem ma ta delana; hi scel dema and dela tha liaua an tha letha al te like riuchte, tha funde alsa tha friunde, huande thi asega bytechnath thene prestere. Thi prestere and thi asega, hia scelen alle riuchtlike ding dema and dela; alsa scelen hia hiara sela bihalde“ I 33, 99, 139 etc., Riichtj. 6. 10; 7. 10 u. 21.

3) Urteiler.

- 95) Ein Mensch kann nicht Alles in Gedanken haben.
 96) Alle Dinge denken ist nicht menschlich.
 97) In vieler Leute Haupt wird vernommen und verbessert mancher Sinn.
 98) Viele wissen Viel, Keiner Alles.
 99) Wo die Menge, da ist Irrthum.
 100) Das dritte Haupt trägt schwer.
 101) Der dritte Strang macht das Kabel.
 102) An drei Schöffen nimmt der König die Wahrheit.
 103) Der Burggraf kann nicht dingen, denn mit voller Bank.
 104) Der getreue Bote fragt des Kaisers Wahrheit.
 105) Der ist Richter, der die Sache scheidet.
 106) Wer das Urteil fragt ist Richter.
 107) Wer das Urteil findet ist des Richters Rathgeber.
 108) Des Kaisers Geschworne haben des Kaisers Mund mit dem Urteil.
 109) Der Genannte muß den Dieb wehren oder fällen.
 110) An den Schöffen liegt Gewinn und Verlust des Rechts.
 111) Was die Schöffen urteilen, soll der Richter richten.
 112) Was der Schöffe findet, wird Recht.
 113) Der Richter muß richten, wie ihm erteilt wird.

⁹⁵⁾ Bruns 143: „It en mach geyn mensche alle dink in gedanken hebben“.
⁹⁶⁾ Ludewig I 98: „aller dinge gedenken ist nicht menschlich fundir gotlich I 107, 148-152, 321, 331. ⁹⁷⁾ Hom. 369: „yn vil lewte hewpte wirt vornommen und gebessirt manch syn. ⁹⁸⁾ Sprichw. 4784. ⁹⁹⁾ Kl. R. G. I 10 (10): „wo die menige ist, da ist virsinnunge“. ¹⁰⁰⁾ Simr. 10705. Brand II 88. ¹⁰¹⁾ Sprenger 186: „De derde streng maakt den kabel“. ¹⁰²⁾ Mieris I 240, 1: „die waerheyt sal hy (de Conick) nemen an drie Schepenen“. ¹⁰³⁾ Gengler Schweidniß § 7: „de Borchgreve mach nicht dyngen, wen mit vuller Bang“. ¹⁰⁴⁾ Kl. R. G. I 11: „der getrouwe bode sal dez keisers warheyt fragen. ¹⁰⁵⁾ Jur. fris. II 1 (18): „Dit is riuchter, deer da secka schaet“. ¹⁰⁶⁾ Holl. Sächs. 87, 69: „die dat vonnisse vraghet die is rechter“. ¹⁰⁷⁾ Kling. 41 a. 1. ¹⁰⁸⁾ Kl. R. G. I 31 (32): „Des keisers gesworn hant dez keisers munt mit dem urteil“. ¹⁰⁹⁾ Westg. thiusua 162 II: „Nempdaeman a at waeria thiuif aller faellae“. J. Lov. V 64 § 5. ¹¹⁰⁾ Kl. R. G. I 22 (25): „an den scheffen liget der gewin vnd die vorlust dez gerichts“. ¹¹¹⁾ Kl. R. G. I 7 (8): „was die scheffen vrteilen, des sal der richter richten“. ¹¹²⁾ Wgl. 255, 39: „was der (schepphen) vint, daz wirt recht“. ¹¹³⁾ Schwab. S. 94, 4: „der richter sol richten, als im erteilet wirt“.

- 114) Weist mich der Eidsmann recht, so kann ich das Beste weisen.
 115) Wie der Richter einnimmt, so soll er ausgeben.
 116) Wer des Kaisers Mund hat, mag sich den Genossen wählen.
 117) Wer den Schöffentuhl besitzt, mag sich den Genossen kiesen.
 118) Schöffenthum erbt nur vaterwärts.
 119) Den Stuhl vererbt der Vater auf den Sohn.
 120) Wer zu den Bänken nicht geboren ist, soll um den Stuhl bitten.
 121) Wie man fragt, so muß man berichten.
 122) Frag gibt Folg' und Recht.
 123) Das ist gut, wenn alle Männer einig sind.
 124) Das Mehr gilt.
 125) Die meisten Stimmen gelten.
 126) Wer die meiste Folge hat, behält das Urteil.
 127) Was die mehrere Hand macht muß die mindere halten.
 128) Es ist Recht, daß das Kleine dem Großen folge.
 129) Die Mehrheit geht vor, die Minderheit zurück.
 130) Was unter Dreien übereinkommt muß der Vierte halten.
 131) Die jüngsten Schöffen fällen das Urteil.

Eine besondere Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urteils suchte man von je in der gleichzeitigen Prüfung Mehrerer; gegenseitige Einvernahme beseitigt die Leidenschaftlichkeit des Einzelnen und erhöht die Weisheit des

¹¹⁴⁾ Grimm W. II 133: „weist mich der eidsmann recht, waisen ich das best ich kan.“ ¹¹⁵⁾ Wiarda § 41: „Alsa den sa thi redieua in nima sa reke hi alsa den ut.“ ¹¹⁶⁾ Kl. R. G. I 10 (12): „wer dez keisers munt hat, der mag sinen genoz kysen.“ ¹¹⁷⁾ Kl. R. G. I 10 (12): „wer der scheffen stul besitzt, der sal den gesellen kiesen.“ ¹¹⁸⁾ Grimm W. I 701: „Die scheffeltum erbet ouch nument vatterhalp.“ ¹¹⁹⁾ Sachf. III 26 § 3, Schwab. E. 81. 5. Wchöb. 30 § 4: „Nissen stul erbit er uff sinen (eldisten) son: zu dieser Einschalung berechtigt Schwab. W. 235, Daniels Rechtsb. III 755, 15. ¹²⁰⁾ Magdeb. 299. 56: „der dar zu den benken nicht geboren ist, der shol des stuoles biten.“ ¹²¹⁾ Gantel zu Sachf.: „wi man vraget alzo sal man berichten.“ ¹²²⁾ Mon. B. II 498: „da gab frag volg und das recht“ II 499 X 267, 1378. ¹²³⁾ Graug. I 1: „that er vael ef allir menn vertha sattir“ I 79 u. 107. ¹²⁴⁾ Simrod 6901. Graug. I 1 af scal ratha I 79 u. 107. ¹²⁵⁾ Simr. 9909. ¹²⁶⁾ Lappenb. 188, 16: „welcker de mesten volghe hefft, de beholt syn ordel.“ ¹²⁷⁾ Schwab. 349, 44: „was die meter Hand machet, b; soll die mindre halten.“ ¹²⁸⁾ Michf. 208 § 35: „hit is riucht, thet thet littie tha grata foigie“; 484 § 16; Schaub. I 55, 26. ¹²⁹⁾ Jur. fris. XVIII 22 (140): „so aegh dat mara foert to gaen ende dat minre wrbeck.“ ¹³⁰⁾ Bremen 65: „Wes den dre oven en dreget, dat scal de verde stede holden.“ ¹³¹⁾ Sprenger III letzte Seite: „De jongste schepens vellen het vonniss“.

Beschlusses, denn Einer kann nicht Alles wissen und „auch der Richter ist nicht alle Leute.“^{a)}

Ursprünglich versammelte sich die ganze Gemeinde im Kreise und stellte so die urteilende Behörde, Ring und Ding vor; die Ortsobrigkeit führte den Vorsitz und die Benennung Richter.^{b)} Jedem Richterscheinenden wird der Brunnen zugedeckt und der Ofen eingeworfen^{c)} oder irgend eine andre Strafe auferlegt; so verordnet ein bayerisches Weisthum, der Richter soll zu des Ausbleibenden Haus gehen und ihn um ein halbes Pfund Pfennige pfänden; hat er die nicht, den Ofen einschlagen; ist kein Ofen da, so soll er seine Frau brauten. So sie aber gar häßlich wäre, soll er dies Werk dem Gerichtschreiber zu verrichten gönnen.^{d)}

Der vorsitzende Richter konnte Jeden der Anwesenden auffordern, ein Urtheil zu finden und die ganze Versammlung gab zu dem gefundenen Spruche ihre Zustimmung oder Mißbilligung zu erkennen. Aber eine ganze Gemeinde eignet sich nicht zum Gerichte (99); bei einigermaßen wirren Verhältnissen entstehen Parteien, die sich ungleich schwieriger vereinigen, als die ursprünglichen Streittheile, und die Frage entscheidet sich zuletzt in Waffen.

Dies zu meiden wählte der Richter aus der Menge eine bestimmte Anzahl kundiger Männer zu seinen Rathgebern;^{e)} sie heißen Schöffen, das ist Ordner oder auch Urtheilsschöpfer, oder Eidsmänner und sind seit Karl dem Großen ständig: „Wer zum Schöffen geboren wird, bleibt dabei sein Lebenlang.“^{f)}

Ihre Gegenwart ist unumgänglich nothwendig; nur mit voller Bank kann der Richter Gericht halten (103). Die geringste Zahl ist zwei und der Richter der Dritte, weil erst der dritte Strang das feste Kabel macht. (101)^{g)}

Viel häufiger findet sich aber die Siebenzahl und Zwölf. „Die elf Schöffen sind die heiligen Zwölfboten und der Zwölfte ist Christus.“^{h)}

Der Richter soll mit guten Wigen Recht sprechen, aber nicht selbst Recht theilen, sondern in allen Stücken den Schöffen gehorsam seinⁱ⁾ weil ihnen Viel vorkömmt, was der Graf nicht weiß.^{k)} „Wer Richter ist, muß also fragen.“^{l)} (106)

a) Kaij. Frb. 558. b) Gr.R.A. 746 u. 749. c) aqua et igni interdicere. Gr.R.A. 530. d) Grimm W. III 680, merkwürdiger Weise auch hierin ein igni interdicere und volle Echtheit, so daß die Frau in's Blaue fällt und vom Richter in Besitz genommen wird. e) Wortsin von Rachimburgii nach Gr.R.A. 293. f) Cölm. R. II 1. WGR. zu Schuppen wirt gekorn, der blibet dobey zu sine lybe. Wchlb. 42 § 1. g) Lünmann bezeugt, daß dieses Sprichwort als tres faciunt collegium gebedet wurde, siehe Sprenger I 85. h) Wgl. 249. 16. i) Köppler II 394. 200. k) Grimm W. III 747. l) Kaij. Frb. 710. 136.

Er hält die Ordnung aufrecht, verkündet das gefundene Urtheil, das die Sache scheidet, und leitet den Vollzug; aber er kann an dem Urtheile Nichts ändern, sondern muß es ausgeben, wie er es einnimmt, denn die Schöffen sprechen im Namen des Kaisers, ihr Spruch fällt und freit den Dieb (107—115).

Die deutsche Ansicht, daß der Tod nur den Leib nimmt, aber kein Recht, brachte auch das Schöffenthum in den Erbgang; es erbt vom Vater auf den Sohn und in Ermangelung von Söhnen an den nächsten Schwertmagen;*) selbst wenn ein Schöffe ohne stuhlfähige Erben stirbt, also die Bank verwaist, wählt nicht der Richter, sondern die Bank den Genossen.**) (117).

Nur der geborne und gekörnte Schöffe findet Urtheil: jeder Andre muß sich besondere Erlaubniß erbitten, wenn er, etwa weil er das gefundene Urtheil schilt, ein neues finden will. (120)

An der Schöpfung des Urtheils nimmt der Richter nur insoferne Antheil, als er die Fragen stellt (106, 121), er heißt einen Schöffen weisen, was im gegebenen Falle Rechtens sei; hat dieser gesprochen, so fragt er, wer diesem Spruche folgen wolle; das Ergebniß dieser Abstimmung bildet den Rechtsbescheid (122); Einhelligkeit ist hierbei wünschenswerth (123) aber nicht nothwendig, es genügt bloße Mehrheit: „Welchen Theils um Einen Mann mehr ist, der zieht hin.“^{c)} In andern Verhältnissen des Rechtslebens, welche gleichfalls durch Stimmenmehrheit entschieden werden, trifft man bisweilen die Bestimmung, daß nur zwei Drittel oder drei Viertel aller Anwesenden gültig beschließen können.^{d)}

Da man häufig die Vorschrift findet, den jüngsten Beisitzer zuerst, die Uebrigen nach der Stufenreihe ihres Alters aufzurufen und einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sagt man, die jüngsten Schöffen fällen das Erkenntniß.^{e)}

4) Hilfspersonen.

132) Dem Richter allein steht nicht Alles zu glauben.

133) Der Bürge ist des Gerichts Protokoll.

a) Sachs. III 26 § 3. Schwab. 81. 5. b) Günther III 914. Kl. R. G. I 10 (12). c) Kaltb. I 553. 9, welches teils mer ist vmb ein man, der heucht fuer. d) auch beim Gerichte finden sich mitunter ähnliche Bestimmungen, Graugans 68, 69, so auch beim heutigen Geschwornengerichte. e) Der Volksmund setzt dies Sprichwort auch für: das Ei will klüger sein als die Henne. vgl. Sprenger III pag. ult.

¹³²⁾ Lappenb. 196, 5 Gl.: „dem Richter nicht alle steyt tho louende“.

¹³³⁾ Rügen 35. 27: „he (de Borge) ist des Gerichts Protokoll“.

- 134) Wo Gericht ist, soll ein Büttel sein.
 135) Der Richter gibt den Tag und der Büttel lädt vor.
 136) Der Bote steht für zwei.
 137) Ein Frohne zeugt soviel als sieben Andere.
 138) Den Leuten ist Nichts schädlicher denn unnütze Boten.
 139) Selbst soll Jeder seine Sache suchen.
 140) Die sind zu loben die ihre Geschäfte verrichten.
 141) Ein Freund kann für den andern antworten.
 142) Der Fürsprech ist Ritter des Rechts.
 143) Gut Recht bedarf oft guter Hilfe.
 144) Recht hat manchmal Hilfe nöthig.
 145) Niemand ist schuldig, dem Andern zu Unrecht zu helfen.
 146) Das Amt erlaubt Manches, was sonst im Recht verboten ist.
 147) Mit Scheltworten soll man nicht fürsprechen.
 148) Falschheit darf nicht über Recht gehen.
 149) Unleute kann Niemand rechtfertigen.
 150) Wer Unrecht vertheidigt, verliert allermeist.
 151) Wer Recht hat wird doch endlich siegen.
 152) Wer rechte Red' verkehren will, der hält das Unrecht lang.
 153) Keine List, es gehört ein Recht dazu.
 154) Der Fürsprech kann weder Recht noch Unrecht thun.
 155) Den Fürsprechen ist wie den Beichtigern.

¹³⁴⁾ Kais. Frbg. 522, 3: „Wo Gericht ist, da soll ein büttel sein“. ¹³⁵⁾ Nupr. (Maurer) I 72: „der richter einen tag geit unnd der putel fürpeut“. ¹³⁶⁾ Wchbld. (Thüngen) art. 320: „der bote steit vor Zwene“. ¹³⁷⁾ v. Steinen III 1358: „ein Brone fall so viel tügen als seven andere“. ¹³⁸⁾ Kl. R. E. I 11 (14): „nicht en ist schedlicher den luten, dan vnnutz boten“. ¹³⁹⁾ Jarns. 116. 8: „Sialfr skal huerr madhr sina sokn saekia“. ¹⁴⁰⁾ Kl. R. E. III 15: „se sint ezu lobin dy er ding vssrichten“. ¹⁴¹⁾ Lüneburg 74, 84: „Ein Fründt mach antworden vor dem andern“. ¹⁴²⁾ Wgl. 258, 9: „der vorspreche ist des rechtis ritter“. Kling 19. b. 1. ¹⁴³⁾ Sprichw. 3491. ¹⁴⁴⁾ Simr. I 283. Reineke Fuchs. ¹⁴⁵⁾ Nupr. II § 80: „nieman, dem andern gepunten ist. daz er im bez vnrechten helfen sullé“. ¹⁴⁶⁾ Wgl. art. 32: „Das ammecht ir loubis maniches, das sust in dem rechten verboten ist“. ¹⁴⁷⁾ Kling. 32 a. 2: „Mit scheldtworten soll man nicht fürsprechen“. ¹⁴⁸⁾ Jur. fris. L 27 (116): „dyo falsekeed naet se buppa riuicht“. ¹⁴⁹⁾ Grimm W. I 274: „unluth mag niemands gericht vertigen“. ¹⁵⁰⁾ Nichtst. cap. 4: „we unrecht vordegedingt de vorliset allerdiekst“. ¹⁵¹⁾ Reineke Fuchs Simr. I 353. ¹⁵²⁾ Wchbld. Berrede 34: „Wer rechte rede vorkernn will, halt lange das vnrecht“. ¹⁵³⁾ Kling 240 b: „kein list, es gehort recht dazu“. ¹⁵⁴⁾ Kling 32, b. 1: „der fürsprech mag weder recht noch vnrecht thun“. ¹⁵⁵⁾ Nupr. Maurer) II 98: „Den vorsprechenn ist als den peichtigern“.

156) Wer dem Einen hilft, kann dem Andern nicht helfen um dieselbe Klage.

157) Treue und Unrecht können nicht beisammen sein.

158) Was ein Mann umsonst hat, soll er umsonst geben.

Zu einem vollständig besetzten Gerichte gehört ein Gerichtsschreiber (132): „damit, was vor Gericht geschieht, durch langwährende Zeit nicht vergessen, sondern menschlicher Wille durch schriftliche Dienstbarkeit um so sicher in ewigem Gedächtniß erhalten werde, hat weise Erfahrung, der Menschen schlüpfrigem Gedächtniß zu Hilfe gemeines Schreiberamt mit sinnlicher Vernunft erfunden“;*) daher die häufige Formel: „bei des Schreibers Wort, des Richters Spruch und der Leute Recht“.)

Unumgänglich nothwendig aber war er nie und ist es heute noch nicht; so gestattet die bayerische Gerichts-Ordnung den Gerichtsschreiber durch zwei eigens zugegangene Zeugen zu ersetzen und die heutigen württembergischen Schöffen sind nichts Andres, als solche auf längere Zeit voraus gewählte Zeugen.

In älterer Zeit bildete die ganze versammelte Gemeinde, später häufig der Bürge das lebendige Protokoll des Gerichts (133), oder es muß jede Handlung mit Zeugen bewiesen werden. Beide Theile vergewissern durch am Orte des Gerichts gesessene Männer, dem Gerichte Stand zu halten und seinen Verfügungen nachzukommen. Am Orte des Gerichts Erbgessenen wird der Bürge erlassen, wenn das Besitzthum mehr werth ist, als der Streitgegenstand sammt Kost und Schaden; im peinlichen Rechte muß der Werth des Bergeldes gegeben sein, wozu schon der Besitz einer halben Hufe genügt.)

Selbst Fremde stellen nicht in allen Fällen Bürgschaft: „Kömmt ein Glender geschlagen, der soll sein Glend selber schwören und verlangt der Graf von ihm Bürgen, so soll sein Schmerz sein Bürge sein“.)

Nothwendiger als der Bürge, namentlich auch im geltenden Rechte ist der Gerichtsdiener, auch Büttel oder Frohnbot genannt. Kopf und Herz

¹⁵⁶⁾ Dist. II 3, 2: „Welcher deme andern helft umbe die clage, der mag deme andern nicht gehelfen umbe die clage“. ¹⁵⁷⁾ Kling. 32 b. 1: „trew vnd vnrecht mögen nicht zu hauff sein“. ¹⁵⁸⁾ Wgl. 237. 19: „waz ein man ummesust hat, daz sal er ouch ummesust geben“.

a) Laienspiegel 4 v. b) z. B. friesche Wetten I 207, 17: „bi scriueres worde and bi asega dome, bi liuda riuchte. c) Wgl. 317, 25, ist er besessin so darff er des burgen nicht, Anders. I 199, 8. Gengler 223 § 7. d) Ofen 228, 42. Wiener Coder C. 40 u. 41. Ewers 307 u. 308.

des Gerichts sind Richter und Urteiler, die Hand, welche ausführt, was Verstand und Wille beschlossen, ist der Bote; auch er ist heilig und unverletzlich^{a)}.

Sein Zeugniß macht vollen Beweis, den sonst nur zwei oder sieben Zeugen erbringen können (136, 137), die Nebenart, „du lügst, wie ein Bot“ ist also auf Gerichtsboten nicht anwendbar.

Aber diese Beweiskraft hat seine Aussage nur bezüglich der Ladung; in andern Stücken kann er häufig gar kein Zeugniß ablegen, oder es beweist doch nicht mehr als ein anderer Zeuge.^{b)}

Ob der Wichtigkeit seiner Stellung und des durch seine Saumsal möglichen Schadens (138) wird er mit einer eigenthümlichen Strafe bedroht: mit des Königs Malter, das sind zweiunddreißig Schläge mit einer grünen Eichengerte, die zweien Daumellen lang ist; im schwäbischen Landrechte kommt er um eine Kleinigkeit besser weg, da hier auf des Königs Malter nur dreißig Schläge gerechnet werden.^{c)}

Zur wichtigsten Hilfsperson endlich ist, wenigstens heutzutage der Fürsprech geworden.

Wo die Formen des Rechts wie des Gerichts einfach und gemeinverständlich sind, kann und soll Jeder seiner Sache selbst vorstehen.

Weiber, Kinder und Fremde blieben aber der Dingstätte so ferne, als man ein weißes Roß sieht, bedurften also einer Vertretung: wer die Mundschaft führte, mußte sich für sie freien und fällen lassen.

Vor Allem also der Vater für die Kinder, so lang sie das keusche Brod nach Hause bringen^{d)} oder nicht eignen Herd gegründet haben, sowie für die Frau, die nach älterem Rechte gleichfalls unter des Mannes Mundschaft steht. Hierzu, wie auch zur gerichtlichen Vertretung naher Verwandter, bedarf er keiner besondern Ermächtigung (141); sobald er aber die Worte eines Dritten spricht, muß der Vertretene ausdrücklich zustimmen. Niemand durfte, seine Fähigkeit vorausgesetzt, die Uebnahme einer Sache als Fürsprech bei dem Gerichte seines Wohnorts verweigern.^{e)}

Je weiter und bestimmter die Formen der Rechtspflege sich ausbilden, je größere Vorbereitung erfordert wird, sich genaue Kenntniß derselben anzueignen, desto mehr ist der gewöhnliche Bürger genöthigt, einen rechtskundigen Beistand und Vertreter aufzusuchen: der Rechtsanwalt ist der Ritter, der schützt und schlägt mit dem Rechte, wie der Krieger mit dem Schwerte (142)^{f)}. Ritter des Rechts heißt er noch mehr wegen der Eigenschaften,

a) Kling 242, a. 2, Fronbote, das heißt der heilige Bote. 31. a. 1. b) Jur. fris. XXV 22 (198). c) Sachs. II 16. d) Grimm W. III 104. Kaij. Frb. 602, 188. e) Sachs. I 60 § 2. f) Wgl. 258, 12.

die von ihm gefordert werden: Wissen und fleckenloser Wandel ist ihm so nöthig, als dem Richter, weil das Gericht alle Bösen scheut.

Den Ritterschlag erhält er durch die förmliche Aufnahme und eidliche Verpflichtung, wobei er insbesondere gelobt, keine Sache zu vertreten, die er selbst für ungerecht hält.

Es ist richtig, der Rechtsanwalt hat ein weites Feld, auch wenn er nur die Gerechtigkeit vertritt, denn das beste Recht bedarf oft noch guter Hilfe (143, 144); wenn aber einmal, wie jetzt in den meisten Ländern des schriftlichen Verfahrens, vorgeschrieben ist, daß jede Partei, die gerechte, wie die ungerechte durch einen Anwalt handeln muß, so gibt sein Amt die Erlaubniß, nicht gar zu ängstlich nach dem Rechte zu sprechen (146), er muß das Wohl seines Vollmachtgebers wahren und „läßt er den Hund henken, so wird ihm sein verdienter Lohn.“)

Zwar soll jede Sache nur mit gerechten Mitteln geschützt werden, namentlich sind offenbare Beleidigungen des Gerichts oder auch des Gegentheils unzulässig (147), aber schon die Rechtsbücher bringen verschiedene Beispiele der gangbarsten Kniffe, die ziemlich unredlich aussehen und gleichwohl beliebt und erlaubt waren; so werden mißliebige Zeugen künstlich in Widersprüche verwickelt oder vieldeutige Sätze an die Stelle einfacher aber ungünstiger gesetzt. Die Krone dieser Kunstgriffe wuchs aber erst im schriftlichen Verfahren.

Während es nämlich gemeinhin für schmachvoll gilt, die Wahrheit zu läugnen, ist es in den Streitschriften Regel, nachtheilige Folgen nie zu gestehen, bloß um den Streit zu verlängern und dem Gegner den Beweis saurer zu machen, und doch soll Falschheit nicht über Recht gehen. (148)

Die Anwendung noch so vieler Kniffe wird regelmäßig erfolglos bleiben, wenn nicht ein Versehen der Gegenpartei zu Hilfe kommt; allein manchmal gelingt es entschüchterter Gewandheit doch, Unrecht zu zeitlichem Siege zu führen (150): „Mit der Leute Gericht kann man der Leute Recht betrügen“ und seit dem siebzehnten Jahrhundert steht auf dem Titelblatt der Urschrift des Stadt- und Amtsbuches für Zug von 1566: „das Stadt- und Amtsbuch hat eine wächserne Nase.“^{b)}

Man sagt, weil jeder Richter das Recht kennt, kann der Fürsprech auch mit der himmelschreiendsten Rechts-Ausführung kein Unrecht thun (154), aber irrthümlich; denn einmal ist der Vordersatz, im Leben wenigstens, nicht so unbedingt richtig, vielmehr bedarf das beste Recht oft noch guter Hilfe,

a) G.D. 14; Nichtst. S. 32 § 9: „Wir mögen zwar dem Schuldigen helfen, doch nicht so, daß wir dadurch dem Unschuldigen zusehr schaden“. b) Hillebr. 10 not. 13: „das Staredantbouch hett ii wächserne Nase“.

und zweitens ist die Lüge auch dann noch unsittlich, wenn Niemand durch sie betrogen wird.

Alle diese unschönen Mittel müssen den Anwalt nothwendig um das Vertrauen seiner Partei bringen: bei einem Hänkesüchtigen sucht man keine Treue (157) und doch soll ein Verhältniß besonderer Treue zwischen Vollmachtgeber und Vertreter bestehen. Letzterer ist schuldig, jedes erlaubte und zweckdienliche Mittel anzuwenden, um den Parteizweck zu erreichen, aber weiter geht seine Verpflichtung nicht.

Dagegen entspricht es allerdings dem Treueverhältnisse, anvertraute Geheimnisse zu bewahren, wie der Priester das Beichtiegel (155, 156) und vor dem Gegner zumeist. Einverständnis mit dem Gegentheil ist ein Verbrechen, das öffentliche Strafe nach sich zieht.^{a)}

Endlich, wie das Recht Dem hilft, der sich selbst nicht helfen kann, sollte der gewandte Fürsprecher dem Unkundigen freiwillig und unentgeltlich vertreten: „die Zunge der Beredten soll mit den Stammlern getheilt werden“^{b)} und was ein Mann umsonst hat, soll er umsonst geben; nur Baar- auslagen müssen ersetzt werden, denn „Niemand ist schuldig aus eignen Mitteln zu dienen“.^{c)}

Aber diese Vorstellung ist doppelt unrichtig: denn einmal wird Wissen und Beredsamkeit nicht umsonst erworben, sondern um Zeit, Geld und Mühe — Gott verkauft Wissenschaft um Arbeit^{d)} und dann muß man nicht unentgeltlich vergeben, was man umsonst erhielt: was einmal geschenkt worden wäre, müßte sonst für jeden Empfänger werthlos sein.

Der Satz hielt sich auch im Leben nicht, es heißt umgekehrt: Niemand brauche dem Andern umsonst zu dienen; der Anwalt hat, ohne daß er deshalb besondrer Uebereinkunft bedurfte, ein Recht auf angemessene Belohnung, deren Größe der Richter auf Anrufen bestimmt; Uebereinkünfte mit den Vertretern sind sogar verboten.^{e)}

Nur armen hilflosen Menschen muß er ohne Entgelt beistehen, denn Armut ist auslagefrei (233).

a) C.C.C. art. 115. b) Kl. R. G. I 12 (15): „die zungen der sprach sul- len geteilt werden mit den, die da stameln mit der rede. c) Wgl. 238, 19: „nymant ist pflichtig zu dynen by dem sinen“. d) Sprenger I 85: „God ver- koopt wetenschap voor arbeyt“. e) R.G.D. 1555 I 46.

5) Befassung.

- 159) Vertrag bricht allen Streit.
 160) Vorreden sind besser als Nachreden.
 161) Ungerechter Friede ist besser als gerechter Krieg.
 162) Rechten ist Kriegen, von beiden weiß Gott das Ende.
 163) An Rechten und an Kriegen gewinnt Niemand Viel.
 164) Besser ist's klein Unrecht leiden,
 Als leben in langen Streiten.
 165) Besser klein Unrecht gelitten
 Als vor Gericht gestritten.
 166) Werden die kriegenden Leute verjöhnt, das soll dem Kaiser lieb
 sein.
 167) Wer zumeist vergleicht, gewinnt den Streit.
 168) Die Minne heut der Weise, das Recht, wenn es sich heisset.
 169) Der dritte Mag hat zu scheiden, wenn er mag.
 170) Wer in allen Dingen gern Recht spricht, erwirbt damit manch
 ungewognen Mann.
 171) Kann mans nicht thun in Freundschaft, so muß man's thun mit
 Recht.
 172) Laß dich in kein Compromiß,
 Du verlerst, das ist gewiß.
 173) Sieh zuvor, so darfst du nachmals nicht klagen.
 174) Recht scheidet, aber es freundet nicht.
 175) Rechten ist recht, aber unfreundlich.
 176) Recht scheidet, der Vergleich süht.

¹⁵⁹⁾ Simr. 10983. Sprichw. 4771: Jur. fris. II 37 (32): „guede forwirda brecked stryd XXIII 21 (174). Harreb. II 313. ¹⁶⁰⁾ Volksmund. ¹⁶¹⁾ Sprichw. 557. ¹⁶²⁾ Simr. 8229. ¹⁶³⁾ Brand I 146. ¹⁶⁴⁾ Jonss. 46: „Betra er adh lidha litinn órètt, enn lifa i miklum lagathraetum“. ¹⁶⁵⁾ Simr. 10732. ¹⁶⁶⁾ Kl. R. G. 208 (148): „werden die kriegenden lute versunet, daz sal dem keiser lieb sin“. ¹⁶⁷⁾ Harreb. II 313: „Die meest ver draagt, verwint den strijd“. ¹⁶⁸⁾ Arnolbi 116: „die minne bit der wise, daz recht alz sich daz heischet“. ¹⁶⁹⁾ Günther II 242: „die dirde maich sal hain zu scheiden of he mach“. ¹⁷⁰⁾ Gengler Salzweßel § 86: „We to allen dingen gerne recht sprift de wynt dar mede manigen unwilligen man“. Minig. I 378. ¹⁷¹⁾ Dist. II 8. 1: „kan her ez nit getun in fruntschaft, her musz tun noch rechte“. ¹⁷²⁾ Ester II 979 § 6215. ¹⁷³⁾ Rügen 208. 165: „Sehe the thovor, so darffst du namahln nicht klagen“. ¹⁷⁴⁾ Sprichw. 3496. ¹⁷⁵⁾ Brand I 162: „Rechten ist recht aber unfreundlich“. ¹⁷⁶⁾ Klingner III 525.

- 177) Rechten und Sorgen
Macht Kummer und Sorgen.
- 178) Vergleichen und Vertragen
Ist besser als Zanken und Klagen.
- 179) Besser ein magrer Vergleich als ein fetter Proceß.
- 180) Wer da hadert um ein Schwein,
Nehm' eine Wurst und laß' es sein.
- 181) Wer einen Proceß um eine Henne hat, nehme lieber ein Ei dafür.
- 182) Nachgeben stillt viele Kriege.
- 183) Was verglichen und verebnet ist, soll verglichen bleiben.
- 184) Richtung ist Richtung.
- 185) Verglichen ist Verglichen, Vereinigt ist Vereinigt.
- 186) Wer das Recht vollführt, hat keine Rache.
- 187) Jeder soll sich mit dem Rechte begnügen.
- 188) Man soll sich zu Recht sprechen, nicht sich selbst Recht nehmen.
- 189) Rache ist neues Unrecht.
- 190) Rache macht ein kleines Recht zum großen Unrecht.
- 191) Mit Selbstrecht macht man oft sein Recht zum Unrecht.
- 192) Rache bleibt nicht ungerochen.
- 193) Einer Rache gebührt die andere.
- 194) Wem das Recht nicht genügt, den soll der Kaiser nicht lassen.
- 195) Wer über das Recht greift, thut wider den Kaiser.
- 196) Wer selbst richten will, soll den Kaiser belehren, warum er das Gericht verlor.

¹⁷⁷⁾ Sprichw. 3498. ¹⁷⁸⁾ Klob 125. ¹⁷⁹⁾ Simr. 10855, Sprichw. 4733, Sprenger I 16: „Een mager vergeljik is beter dan een vet proces. Jonss. 52: „Betri er mögr forlikun, enn feitr prössess“. ¹⁸⁰⁾ Simr. 4192. ¹⁸¹⁾ Sprichw. 3369. ¹⁸²⁾ Brand I 162: „Nachgeben stillt vil krieg“. ¹⁸³⁾ Michelsen Lüb. 190. 104: „wat vorlifet unde voreffnet is, schal vorlifet ende voreffnet bliuen; 187. 101: „wes gute lude gedeyedinget unde vorlifet hebben, schal gedeyedinget unde vorlifet bliuen. ¹⁸⁴⁾ Westph. I 3103, IV 3000. ¹⁸⁵⁾ Ester II 315 § 3561. ¹⁸⁶⁾ Blumer I 491: „die Inländisch person So das rächt folkürt hat kein rach“. ¹⁸⁷⁾ Hist. Landr. 34: „ijst schal sij nogen luten an Rechte“; Lappend. 322. 1. ¹⁸⁸⁾ Lov. 3. I 98 (160): „man skulac delae sic til raet, oc gorae sik sialf raet“ II 73 (161) § 3 „jberman schal sic tho Rechte spreken, unde sic nicht tho Rechte nemen“. ¹⁸⁹⁾ Simr. 8056. Sprichw. 3402. ¹⁹⁰⁾ Simr. 8057. Sprichw. 3404. ¹⁹¹⁾ Wgl. 339. 5: „mit selbrechte macht dicke eyn man sien recht zu eynem unrecht“. ¹⁹²⁾ Simroß 8058. Sprichw. 3403. ¹⁹³⁾ Simr. 8059. ¹⁹⁴⁾ Kl. R. E. II 119: „weme mit deme rechten nich begnüget den ensoll der Kayser nicht laussen“. ¹⁹⁵⁾ von Steinen I 1744: „wie oever dat Recht gripet, de det widder den Keyser“. ¹⁹⁶⁾ Kl. R. E. I 35 (34): „wer selber richten will der sal den keiser bescheiden, warvmb er daz gerichte virlorn habe“.

- 197) Allerorten ist es Recht, daß der Richter richtet mit Urteil.
 198) Niemand kann seinen Dieb hängen.
 199) Niemand kann sich selber richten.
 200) Das Recht gehört ins Gericht.
 201) Mit Recht verfolgen das ist fest.
 202) Jedermann mag wohl seinen Schaden verschweigen so lang er will.
 203) Der Richter kann Niemand zur Klage zwingen.
 204) Wo Niemand klagt, darf Niemand richten.
 205) Genügt dir, so genügt auch mir.
 206) Was man dem Richter nicht klagt, das darf er nicht richten.
 207) Das Recht frommt Keinem ohne seinen Dank.
 208) Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein.
 209) Kein Kläger kein Richter.
 210) Erst anklagen, dann richten.
 211) Ohne Anklage kann man Niemand verurteilen.
 212) Was der Kaiser Unrechtes weiß, soll er richten ohne Klage.
 213) Wo der Kaiser die Wahrheit weiß, mag er richten ohne Klage.
 214) Offenbares Laster soll man nicht ungestraft hingehen lassen.
 215) Kommst du nicht, so hol' ich dich.
 216) Find' ich dich, so richt' ich dich.
 217) Wer sich vor dem Recht verbirgt, der läßt sich finden.

¹⁹⁷⁾ Eschörpe 359 § 63: „In allen steten ist daz Recht, daz die richter richtet mit Urteile“. Magdeb. 242 § 63; 304. 105. ¹⁹⁸⁾ Westg. thiufua 165. 17: „Eig ma thinf hengia“. Lov. §. 107 (176). ¹⁹⁹⁾ Klagen 10, 8: „niemand kan sich of süluest richten“, G.D. 60. ²⁰⁰⁾ Grimm W. II 490: „dat reicht gehoret in dat reicht“. ²⁰¹⁾ Meyer 161: „Med rechte volgen dat is veste“. Grimm W. III 261. ²⁰²⁾ Sachl. I 62 § 1: „Manlik mit sines scaden wol svigen de wile he wil“. Dist. IV 31, 5. Richtst. 33 § 1. Wchblb. (Thüngen) 41 art. 123. ²⁰³⁾ Cölm. R. II 64: „der Richter mag den Man nicht twyngen zu clagen“. Magdeb. 239 § 46. ²⁰⁴⁾ Hagemann IX 544: „wur nemant claget dar en darf nement richten“. ²⁰⁵⁾ Wgl. art. 46: „genouget dir so genouget ouch mir“. ²⁰⁶⁾ Dist. IV 45, 12: „waz man deme richter nicht claghet, daz en darf er nicht richten“. ²⁰⁷⁾ Wgl. 239. 6: „daz recht fromet keime an sinem dangk“. ²⁰⁸⁾ Mieris II 723: „daer geen klager is, sal geen Rechter wesen“; Wgl. 310, 47; Bruns 184; Holl. Sachl. 49, 37; Westph. IV 3092; Haltaus 31 zc. ²⁰⁹⁾ Sprichw. 1864. ²¹⁰⁾ Wander 92. ²¹¹⁾ Harreb. I 3: „Zonder aanklagt mag men niemand veroordeelen“. van Hasselt 8. ²¹²⁾ Kl. R. G. III 21: „waz der keiser unrechtes weiz daz sal er richten ane clage“. ²¹³⁾ Kl. R. G. I 14 (16): „da der keiser die warheit weiz, da mag er richten ane clage“. ²¹⁴⁾ G.D. 4 v. ²¹⁵⁾ Pfist. V 43 (345). ²¹⁶⁾ Eisenh. 48. ²¹⁷⁾ Kl. R. G. I 30 (31): „wer sich birget vor dem rechten, der leszt sich finden“.

- 218) Wo ein Kläger ist, muß auch ein Richter sein.
 219) Der Richter kann Niemand von seiner Klage weisen.
 220) Jedermann ist seiner Verantwortung werth.
 221) Jedermann ist ein Urtheil werth.
 222) Wer herkommt und Recht begehrt, dem soll Recht bescheinen.
 223) Wer Recht thun will, dem darf der Kaiser nicht Unrecht thun.
 224) Wer seine Nothdurft redet, den soll der Kaiser hören.
 225) Läßt der König Etwas ungerichtet, so habe ich zum Kaiser Muth.
 226) Kurze Kriege und arme Leute soll man schnell abfertigen.
 227) Hemmniß ist die Wurzel alles Uebels.
 228) Langes Zögern sucht manche Ränke.
 229) Mit langem Verzug werden die Bösen erlöset.
 230) Besser ein Wenig gegeben, als Vieles verloren.
 231) Wir rathen, lieber Gut zu geben, als Recht zu verlieren.
 232) Geld vor, Recht nach.
 233) Armut ist auslagefrei.
 234) Wem die Kost frommt, der zalt sie billig.
 235) Der Befetzer lohnt den Vorlader.
 236) Wer der Zeugen bedarf, muß ihnen die Kost bezahlen.
 237) Wer die Herren hereinbringt, muß sie ohne Schaden der Gemeinde wieder hinausbringen.

²¹⁸⁾ Kling. 172 a. 2: „Wo ein Klegger ist, da soll auch ein Richter sein.“
²¹⁹⁾ Wächbl. 33 § 4: „Der richter mag nymande von siner clage wisen.“
²²⁰⁾ Jarns. 112. 3: „Vidr maelis er huerr madhr verdrh. Jons. 352. ²²¹⁾ Gulath 295, 8: „dóms aer hverr madr verdr“. Jarns. 199. Jonss. 61. ²²²⁾ Grimm W. I 687: „wer darkumt und recht begert, dem soll recht bescheinen“. ²²³⁾ Kl. R. C. II 108: „wer recht wel dun dem ensal der keyser nicht vnrecht thun.“
²²⁴⁾ Kl. R. C. III 15 (207): „wer sin notdurfte redet, den sal der keyser horen.“
²²⁵⁾ Gr. G. M. 855: „lät der künec daz ungerichtet, só habe ich zem keiser muot.“
²²⁶⁾ Kling. 53. b. 1: „das man kurze Kriege vnd arme leute schnelliglich entrichten soll“. 241 a. 1. ²²⁷⁾ Kl. R. C. II 46 (82): „hindorsal ist eine wurzel aller vnding“. ²²⁸⁾ Holl. Sachf. 24; „langhe vertreck sueket menighen raet“. ²²⁹⁾ Holl. Sachf. 24: „die bose werden verlost mit lange vertrec“. ²³⁰⁾ Klst. R. R. c. 16 bei Zöpsfl N. II 422: „besser eyn wenig gegeben, dann vill verlorn“. Schwab. S. 83, 2. ²³¹⁾ Kais. Frbg. 561, 87: „Wir raten Im ee, das Er sein Recht Verlies, das er sein Gut ee geb“. Klst. R. R. cap. 16 bei Zöpsfl N. II 422. ²³²⁾ Sprichw. Nachtr. 477. Simr. 3262. ²³³⁾ Simr. 577. ²³⁴⁾ Richtf. cap. 17 § 4: „weme de kost vromet de gelt se bilke“. ²³⁵⁾ Klagen 46. 36: „de Befetzer lohnet den Verbager“. ²³⁶⁾ Kling. 59. a: „wer der zeugen bedarff, der sol in die kost gelbten. ²³⁷⁾ Grimm W. III 896: „wer die herren herein bringt, der soll sie ohne schaden der gemeinde wieder hinaus bringen.“

- 238) Wer die Hauptsache verliert, gibt Atzung und Zehrung.
 239) Wer an der Sache fällt, zahlt die Kosten.
 240) Wer Unrecht gewinnt, zahlt die Kosten.
 241) Wen das Urteil fällt, der soll den Schaden entgelten.
 242) Wer in Unrecht fällt, bezahlt die Kost.
 243) Wer gewinnt, genieße,
 Wer verliert, der büße.
 244) Des Klägers Buße steht an des Rathes Eid.

Schon die leere Möglichkeit, daß auch nur Eine Sache schief entschieden werde, noch mehr aber die manchmal unglaublich lange Dauer des Streits und der Kostenpunkt sind laut redende Warner, dem Rechtsstreite auszuweichen; ihn zu meiden, mahnen die Sprichwörter vor Allem zur Vorsicht bei Eingehung jedes Rechtsgeschäftes, insbesondere mit zweifelhaften Leuten, und möglichsten Bestimmtheit in allen Verabredungen (159, 160).

Die Zuziehung von Zeugen oder schriftliche Fertigung ist vorzüglich nützlich, denn was man Schwarz auf Weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen; ist nämlich der Inhalt irgend welcher Uebereinkunft erwiesen, so bilbet diese mit Ausschluß der beßfalls geltenden Rechte die Richtschnur jeder Entscheidung: „Die Vorsicht des Menschen hebt die Vorziehung des Rechts auf.“^{a)}

Dem lieben Frieden darf man auch ein gutes Stück Empfindlichkeit opfern, um den Richter nicht mit jeder Kleinigkeit zu befallen. Schon die Anrufung eines Schiedsmannes ist mißlich; er wird zwar den Vergleich versuchen, weil der Friede aller Lande Nutzen ist, besonders wenn er den Streittheilen nahesteht (168, 169), allein im Falle des Mißlingens muß er doch zum Rechte greifen (171), wird dann selbst zur dritten Partei und befestigt Unfrieden unter allen Streitenden; sein endlicher Spruch wird wenigstens dem verlierenden Theile eine neue Quelle des Mißmuthes.

„Wer zwischen zwei Freunden Richter ist, verliert den einen.“^{b)} Ihm fehlt auch ein Theil der Bürgschaften für die Gerechtigkeit des Urteils, und

²³⁸⁾ Grimm W. III § 77: „wer die haubtsach verlost, der soll die atzung unnd zehrung geben“. Kindl. Hör. 686. ²³⁹⁾ Wchld. art. 73: „we an der sachen vellet, der sal dy koste gelden“; Grimm W. I 296. Richtf. 50. 6. ²⁴⁰⁾ Gaupp I 116: „Swer unrecht gewinnt, der sal di coste gelden“. ²⁴¹⁾ Rl. R. S. II 117: „wen daz urteil vellet, der schall den schaden gelten“. ²⁴²⁾ Holl. Sachs. 38, 28: „wie in onrecht valt, die ghelde die cost“. ²⁴³⁾ v. Steinen I 1403 ist recht: „wer gewinnet daz er geneite, wer verliist daz er beute“. ²⁴⁴⁾ Schaffhausen 39, 87: „Dez klegers buoss stat an des Rates eide“.

a) Richtf. 67. b) Sprichw. 540.

die zum Vollzuge nöthige Kraft; laß dich daher in kein Compromiß, du verlierst sonst ganz gewiß (172).

Das wünschenswerthe Mittel, den Rechtsstreit ganz zu meiden, oder doch seinen Verlauf abzuschneiden bleibt immer der Vergleich, selbst wenn er den günstigen Erwartungen, deren Verwirklichung erstrebt wird, nicht entspräche: „Besser, Wenig mit Ruhe genießen, denn Viel in Unfrieden“^{a)}

Das deutsche Alterthum kannte neben dem Vergleiche allerdings noch einen Ausweg, langen Streit zu meiden, die Selbsthilfe: eigentliche Rechtsstreitigkeiten oder Fragen über das Dasein und die Wirkung von Rechtsverhältnissen wie des Eigenthums oder einer eingegangenen Schuld wurden stets nur auf gerichtlichem Wege oder doch in geordnetem Zweikampf beigelegt;^{b)} dagegen luden widerrechtliche Verletzungen an Ehre, Gut und Blut, sowie das Ausbleiben bei Gericht dem Verletzten die Fehde auf den Hals, wenn er es nicht vorzog, den Vergleich zu suchen. Letzternfalls wurde die entsprechende Buße oder das treffende Wergeld bezahlt und von beiden Theilen für ewige Zukunft Friede getrunken.^{c)}

Wer den Rechtsweg beschritt, verzichtete damit auf die Fehde (186), daher klagten manchenorts nur Weiber, um den Männern die Rache zu wahren; häufig genug ertheilten selbst die Gerichte den Verbrecher den Verwandten des Verletzten,^{d)} der sich dann mit ihnen abfinden oder ihre Rache tragen konnte.

„Kauf den Speer dir von der Seite oder trag ihn“.^{e)}

Mit dem allmählichen Erstarken der Staatsgewalt mußte die Selbsthilfe stetig abnehmen, aber erst der ewige Landfriede von 1495 beseitigte sie gänzlich; es bestand zwar schon früher das Gebot, man solle sich zu Recht theilen und seine Sprüche nicht selber greifen;^{f)} allein bei dem Mangel einer starken Vollzugs-Gewalt ohne besondern Erfolg. Man hatte sich darauf beschränken müssen, die Fehde von der Einhaltung bestimmter Formen und Bedingungen abhängig zu machen.^{g)} Jetzt begreift alle Welt, daß Rache neues Unrecht und eine Quelle unabsehbarer innerer Kriege ist, die kein geordneter Staat dulden kann, daher unter Androhung öffentlicher Strafen verbieten muß (189—196). Nur er und seine Behörden dürfen rächen und richten, aber Niemand außer ihnen, denn das Recht gehört in's Gericht (197—200). Ueberdies könnte die Selbsthilfe für den, der sich ihrer be-

a) Gudhm. 46: „Betra er adh njota litils meðh ró, enn mikils meðh ótridhi“. b) Rogge 3. c) Grimm W. I 542. d) Blumer I 401. e) Angelf. 498. 12 § 6 lex Ed. Emendationem faciat parentibus (Verwandten) aut guerram patiantur, unde Angli proverbium habebant: Biege spere of sidhe odher bere. f) Leg. Cnuti 53, 22. Htttema 68 § 16. g) v. Maurer Gericht S. 247.

bient, nur dann erfolgreich sein, wenn er seinem Gegner weit überlegen ist, außerdem höchst unsicher. Die Staatsgewalt aber und darum das Gericht bezwingt jeden Einzelnen; es ist daher fest und sicher, Jemanden mit Recht verfolgen, nicht aber mit Rache (201).

Zulässig ist die Selbsthilfe auch heute noch, solange sie sich auf die Abwehr von Rechtsverletzungen mit verhältnismäßigen Mitteln beschränkt.

Obgleich das Gericht ausschließlich ersuchen ist, Rechtsstreitigkeiten beizulegen, entspricht es doch seiner Würde und dem Anspruche auf Vertrauen, so lange die Rechtsverletzung das öffentliche Wohl nicht berührt, erst auf Antrag der Betheiligten zu sprechen. Der Mann kann seinen Schaden verschweigen so lang er will und ist er zufrieden, so darf ihn auch das Gericht nicht nöthigen, Etwas zu verlangen, was er gleich wirksam wegschenken oder „einem Hund an den Schweif hängen kann“:^{a)} Kein Kläger, kein Richter (202—209).

Ja wenn wirklich Klage gestellt wurde, kann der Richter den Vortrag der Partei nicht aus eigenem Wissen ergänzen (206) oder über ihren Antrag hinausgehen, denn das Recht nützt Niemanden ohne seinen Dank (207).

Nur Pabst und Kaiser dürfen nach der Wahrheit urteilen, wie sie ihnen, sei es wie immer bekannt ist. (213)^{b)}

Da das ältere Recht das Verbrechen lediglich als Beleidigung des Einzelnen auffaßte, machte es auch die Strafverfolgung von vorgängiger Klage abhängig, allein mit Unrecht; denn wer Einen beleidigt, broht Vielen und diese (das Gemeinwesen) können es nicht gleichgiltig hinnehmen, ob sich auch der Einzelne beruhigte: in peinlichen Rechten muß entweder von Amtswegen eingeschritten werden oder ein öffentlicher Ankläger bestellt sein.

Der Umstand, daß dem Richter mangels Klagestellung der Bußantheil entfiel,^{c)} bewirkte manchenorts sehr frühe die Bestellung eines öffentlichen Klägers bei Vorjaß und Gewalt^{d)} oder, falls kein passender Kläger vorhanden, also namentlich bei Verletzung eines landfremden Mannes, Einschreitung von Amtswegen:^{e)} Wo der Kaiser die Wahrheit weiß, richtet er ohne Klage^{f)} und straft der Richter den Friedbrecher nicht, so ist er der Schuldige.^{g)}

„Offenbares Uebel vertritt des Klägers Stelle“^{h)} und ebenso das Blut des Verunrechtetenⁱ⁾ selbst wenn der Beklagte noch gänzlich unbekannt

a) Grimm B. I 147, 277. b) G.D. 111 v. c) Magdeburg 239 § 46.
d) Westph. IV 3092; Novg. 112. 38. e) Rupr. II § 2. Dfen 131, 232; 185, 347.
f) Kaiser = Richter; eine andre Auslegung dieses Satzes wurde bereits angedeutet.
g) Rein 44. Sachs. II 13 § 8. Holl. Sachs. 26. h) G.D. 5 v. i) Agric. 107. v.

ist; denn die Strafgerechtigkeit muß den Thäter finden und richten (215 bis 217).

Dagegen gilt im bürgerlichen, wie im peinlichen Verfahren der Grundsatz, daß überall ein Richter sein muß, wo ein Kläger auftritt (218); „Wer des Landes Almosen und Urteil begehrt, die soll man Jedem geben, er sei woher er will.“) Selbst das wichtigste Vorbringen muß angehört und verbeschieden werden, namentlich, wenn sich der Beklagte, wiewohl weitwendig und zweckunbehilflich vertheidigen will (220, 224).

Verweigerung des Gehöres oder des Bescheides gab den Richter frei; man konnte ihn erschlagen und wie einen unehrlichen Verbrecher bei den Füßen unter der Thürschwelle durchziehen, ja heute noch muß Rechtsverweigerung nach Lage der Sache mit Waffengewalt abgestellt werden.^{b)}

Der Oberrichter soll den untern schlagen und stoßen, bis er Recht thut^{c)} und ist auch der höhere Richter nicht zu bewegen, so geht man zum höchsten und vom König zum Kaiser (225).

Ganz das Gleiche gilt für die Rechts-Verzögerung, die nach älterem Rechte schon gegeben war, wenn ein Antrag nicht bei demselben Sonnenschein gewürdigt wurde, da man ihn einbrachte, nach den Reichsgesetzen aber erst, wenn binnen Monatsfrist keinerlei Verfügung erging.^{d)}

Wenn das Sprichwort nur verlangt, man solle kurze Kriege schnell abfertigen, so heßt es doch, man lasse keinen lang werden: „Jede Ansprache habe ihr Ende.“^{e)} Verzögerung dient nur dem Bösewichte, neue Ränke zu ersinnen und so dem Rechte zu entrinnen. (226—229)

Im bürgerlichen Verfahren reicht die Antragstellung allein nicht aus, sondern es müssen nebstdem, wenigstens nach neueren Rechten, die Kosten vorgehoffen werden; solche Gerichtskosten sind in ganz Deutschland und darüber hinaus einheimisch. Die Reichsgesetze befassen sich nicht mit deren Einführung, sondern mit der Regelung, denn der Satz: „Wer nicht gibt nimmt nicht“,^{f)} galt von je, nur bestanden die ursprünglichen Gerichtskosten in der wirklichen Verköstigung der Gerichtsleute,^{g)} wobei diese trinken durften, daß ihrer Zwei den Dritten nicht mehr auf den Wagen zu heben vermochten.^{h)}

An die Stelle eigener Bewirthung traten Geldleistungen, die bei weiterer Fortbildung gleichmäßiger auf die einzelnen Rechtsuchenden ausge-

a) Bodm. 663: „wer des landes almosen (Schiedsgericht) und orteil geret, die sol man eime ieglichen gebin, er si her, woher er wolle“. b) WienerSchlußakte art. 29. c) Grimm W. I 511. d) R. G. D. 1555 II 13 § 2. e) Angelf. 63. 10: „aele spraec haebbe ende“. f) v. Steinen I 1803. g) Gr. R. A. 869. h) Grimm W. I 357.

schlagen und ein für allemal festgestellt wurden. Beliebt waren die Gerichtssporteln nie, doch tröstete man sich, es sei immerhin noch besser ein wenig geben, als Viel verlieren.

Wer indessen kein Gut zu geben hat, ist deshalb nicht rechtlos gestellt, denn die Gerichte können und müssen unter Umständen das sogenannte Armenrecht verleihen, wornach dem unvermögenden Streitstheile die Gerichtskosten solange, bis er zur Bezahlung hinlänglich gekräftigt ist, also möglicherweise auf ewig, geborgt werden. (233) Dem im Armenrechte Streitenden stehen begreiflich die Beschwerden ob verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wie überhaupt alle Rechtsmittel, sowohl zu, als seinem vermöglichen Gegner.

Der jeweilig Zahlungspflichtige ergibt sich aus Folgendem: wer durch seinen Antrag richterliche Thätigkeit veranlaßt, bezahlt billiger Weise die erlaufenden Kosten (234), also der Kläger die Ladung des Beklagten (235), der Beweisführende die Verschaffung und Vernehmung der Zeugen (236), kurz Alles geschieht auf Kosten des Antragstellers, oder vielmehr überall schießt sie dieser vor und der sachfällige Theil muß sie schließlich bezahlen. Dies gilt für Zwischenpunkte sowohl, wie für die Hauptsache selbst (238 bis 242); doch kann das Gericht, wenn dem Unterliegenden weder Gefahrde noch Verschulden zur Last fällt, anordnen, jeder Streitstheil habe seine Streitkosten selbst zu tragen.

Der muthwillig Streitende aber hatte nicht blos die Kosten, sondern auch eine nach Verhältnis seines Verschuldens zu bemessende Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen (244); noch das Landbuch des Cantons Uri vom Jahre 1823 verordnet: „Wenn Einer Fehler und Vergehungen erst nach Jahresfrist, da sie also verjährt sind, einklagt, soll er in die Fußstapfen des Beklagten gestellt werden; daher ist stehen besser als zeihen.“)

So oft Kläger oder Beklagter an seinen Streitsgegner Buße entrichtete, erhielt der Richter überdies zur Sühne der Gerechtigkeit in gleichem Verhältnisse einen Geldantheil, das sogenannte Gewette.

Ueberall nimmt der Unterrichter nur die kleineren Gerichtsbusen ein, die größeren fallen dem Obergerichter zu,*) aber die Grenze zwischen kleineren und größeren ist nach Ort und Zeit verschieden; erstere bestanden sehr häufig in Bier oder Wein, letztere immer in Geld, „den Herren die Busen und den Gerichten den Wein.“)

Saumseligkeit in Entrichtung des Gewettes hat weder Buße noch Gewette, wohl aber Zwangseinschreitung zur Folge.

a) Im art. 267 Blumer III 52. b) Eifenh. 609. c) Grimm W. III 48: „alle mark bröcket dim herrn“. d) Grimm W. II 135 II 71. Nidth. 508 XVI. Pufend. II 163.

6) Partreichte.

- 245) Ein Mann hat soviel Recht als der Andere.
 246) Klägers und Antworters Recht soll gleich sein.
 247) Keine Partei ist der Andern vor.
 248) Alle Einwohner werden unter Ein Recht gehalten.
 249) Vor Gericht ist eine Partei der andern gleich.
 250) Freie Sprache, freie Antwort.
 251) Die erste Sache wird zuerst beendet.
 252) Das erste Urtheil vor Gericht heißt Vorgang der Entscheidung.
 253) Wer zuerst Recht begehrt, soll zuerst sprechen.
 254) Der Ältere hat das Vorrecht.
 255) Alter hat das Vorgehen.
 256) Richter haben Schultheißenohren.
 257) Was der Kaiser heißt, hat Vorgang.
 258) Das Recht ist dem Antworter viel günstiger als dem Kläger.
 259) Der Aussprecher darf den Antworter nicht todt schlagen mit seinem Schwerte.
 260) Entgehen ist näher als Anbringen.
 261) Ehre und Leben ist man näher zu wehren, als Einem mit Zeugen abzugewinnen.

²⁴⁵⁾ Jur. fris. I 44 (14): „Dat dij ena man also fulla riucht aegh toferen, als een oder.“ ²⁴⁶⁾ Lappenb. 209. 10 Gl. „clegers vnde answerers recht schal ghelick syn.“ ²⁴⁷⁾ Grimm. W. I 737: „dez ist auch keine parthie der andern vor.“ ²⁴⁸⁾ Mieris 172: „Alle inwoonders sullen onder een regt gehouden werden“, I 185, 9; 191, 6. ²⁴⁹⁾ Freyb. Ger. 170: „weil eine Parthei vor Gericht der andern gleich.“ ²⁵⁰⁾ Meiga 15: „fria spreka and fri ondworda.“ ²⁵¹⁾ Lünig I 285. 18: „die erste Sache muß zuvor geendet werden.“ ²⁵²⁾ Bremen 204: „Dat erste ordel van den richte eschet vorgank der schedinge.“ ²⁵³⁾ Jur. fris. I 30 (10): „Deer arst riucht byjareth, dij schel aerst sprecka.“ ²⁵⁴⁾ Schwab Meirner 305: „der elter hat daz Vorrecht.“ ²⁵⁵⁾ Wander 59. 5. ²⁵⁶⁾ Kling 33 a. 1: „Hieyon ist, das man spricht: „die Richter haben Schultheißen ohren.“ ²⁵⁷⁾ Kl. RG. IV 11 (235): „waz der keiser heizzet, daz hat furgang.“ ²⁵⁸⁾ Wgl. 339, 32: „das recht ist vil gunstiger dem antwerter wenne dem clegere; 345, 52.“ ²⁵⁹⁾ Jur. fris. XIII 24 (86): „dij oensprekir schel dyn sitter naet daeds laen mey syn ayne swird.“ ²⁶⁰⁾ Jur. fris. XIII 21 (86): „dij ongonc is nyaer dan dij oonbrengh.“ ²⁶¹⁾ Lappenb. 174: „Ere vnde leuent ys me neger to werende, asz me de myt tugen to vorwinnende“.

- 262) Die Rechte sind geneigter, zu entlassen, als zu verdammen.
 263) Ewig ist Widersprechen stärker als Ansprechen.
 264) Das beweisende Wort hat, wer sich wehrt.
 265) Sprich lieber des Antworters Wort denn des Klägers.
 266) Eines Mannes Rede ist eine schöne halbe Rede.
 267) Eines Mannes Rede ist keine Rede,
 Man soll sie billig hören Beede.
 268) Eines Mannes Rede hab' ich nun gehört, hören wir auch des
 Andern Wort.
 269) Hör' auch, was der Andre sagt,
 Wenn du hörst, was Einer klagt.
 270) Mit dem Urtheil nicht eile,
 Hör' zuvor beide Theile.
 271) Alle Urtheile kommen von Klag und Antwort.
 272) Auf Ausspruch und Antwort will der Schöffe Recht weisen.
 273) Der Bogt muß zweier Männer Wort hören.
 274) In einer Sache kann man nicht zwei Kempter führen.
 275) Der Richter kann kein Kläger sein.
 276) Niemand kann Richter in eigener Sache sein.
 277) Niemand soll, noch mag sein
 Richter in eigener Klag' sein.
 278) Solang der Richter zu Gericht sitzt, kann er Niemand beklagen.

²⁶²⁾ Wgl. 328, 17: „die recht sien vil bereiter, eynen zu entlosen, denne zu vordampfen“. 370. 8; 395. 10; Einig I 266. ²⁶³⁾ Angelf. 210 § 3: „â biðh andsar swidhere thonne onsagu“. ²⁶⁴⁾ Gutal. 15 § 4: „þan farþa Witthort sum werð“ (wiste wort hat der sich weret“. ²⁶⁵⁾ Richtst. S. 4: „spreke lieuer des antwoorders woert dann des clegers“. ²⁶⁶⁾ Dfen 2. 2: „eines mannes redt ist ein schone halbe redt“. Brand II 67, 125, 132, 190. ²⁶⁷⁾ Dfen 2. 2: „Eins mans rede ist keine rede, man soll sie billich hören beede“. Simr. 1947, Hilleb. 217, 313. ²⁶⁸⁾ Hom. 341. 17: „Einz mans rede hab nu gehort Hore wir auch dez andern wort“, Wahlspruch Lothar des Sachsen; Rauchenb. S. 13. ²⁶⁹⁾ Simr. 5709. ²⁷⁰⁾ Sprich. 4711. ²⁷¹⁾ Kling 51 a. 1; „alle vrtel kommen von klage vnd antwort“. 230. b 1. ²⁷²⁾ Grimm. W. II 626: „nach ansprach und antwort wulde der scheffen recht weisen“ (siebenmal) II 627 (dreimal). ²⁷³⁾ Bremen 320: „De Voghet scal horen twigermanne word, 382. ²⁷⁴⁾ Jur. fris. XXV 31 (198): „Om eenre seeck mey ma neen twyr ampte fera“. XV 57 (116). ²⁷⁵⁾ Wchblb. (Thüngen) art. 138: „der richter, kein klager gesein mag“. Kais. Jrbg. 574. 119. ²⁷⁶⁾ Jur. fris. LIX 12 (178) II 20 (24) II 34 (30). ²⁷⁷⁾ Dfen 128. 224: „keyn richter schol nâch mag seyn seyn selbs richter yn kainer sach seyn“. ²⁷⁸⁾ Mieris I 618. 21: „alsoe langhe, als die Rechter sit te rechte, so ne mach hy niemant beclaghen“.

279) Kein Richter kann Richter und Kläger zugleich sein.

280) Es heißt kein Mann Richter, denn in gehegter Bank.

281) Wenn der Burggraf aufsteht, ist sein Gericht aus.

Die Rechte der Streittheile sind im Allgemeinen gleich (245—250), der Richter muß ja zwei gleiche Ohren haben (41) und die Gesetze, Rechtsformen und Rechtsmittel sind für Alle dieselben.

Eben ob dieser Gleichheit Aller vor Recht und Gericht unterscheidet sich der Vorrang unter Mehreren nach der Zeitfolge ihrer Anmeldungen; verlangen Zwei zugleich eine Entscheidung, so soll bei gleichen Rollen der Ältere zuerst gehört werden,²⁷⁹⁾ (254) bei ungleichen der Kläger vor dem Beklagten, weil Gott um der Kläger willen des Gerichts gedachte.²⁸⁰⁾

Alein schließlich steht es doch im freien Ermessen des Richters, wen er in diesem Falle zuerst vornehmen wolle; Richter haben nämlich Schultheißenohren (256), hören also nur, was und wenn sie wollen, und wen sie hören, der hat den Vorzug.²⁸¹⁾

Einige Sachen sind jedoch in der Weise begünstigt, daß sie immer vorweg verhandelt werden müssen, nämlich Streitigkeiten, welche das Wohl des Staats und anderer gemeiner Genossenschaften angehen, denn der König sitzt überall obenan (257). Das gleiche Recht genießen hilflose Personen, Wittwen, Waisen und den Minderjährigen gleichgestellte Gemeinwesen:

„Kirchengüter und Priester, Wittwen und dürftige Menschen sollen dem Gerichte zu voraus empfohlen sein“^{a)} und

„Wittwen und Waisen, Wallfahrern und Wehrlosen hat der Richter zu helfen, denn sie sind des Königs Mündel“^{b)} und was dieser befiehlt, geht allem Andern vor.

Dieser Grundsatz, daß man arme Leute schnell abfertigen soll (226), fand in den Gassengerichten entsprechende Anwendung; für Gäste wurde an

²⁷⁹⁾ Sachs. III 54 § 2: „die richtere ne mach beide klegere unde richtere nicht sin“. ²⁸⁰⁾ Wgl. 262. 16: „iz heist kein man eyn richter wenne alleine in gehegter bang“. ²⁸¹⁾ Magdeb. 271. 5: „Swenne der burcgreue uf stet so ist sin geding uz“. 232 § 8.

a) Kais. Frb. 636. 280. b) Rupr. II § 72. c) Kling 33 a. 1: Der Richter muß zwei gleiche Ohren haben, damit er beide Theile gleich gut vernehme; der Verwaltungsbeamte zwei verschiedene, denn wer regieren will, muß hören und nicht hören. Doch hört bisweilen auch der Richter mit Schultheißenohren. d) Ofen 161. 297: „Kirchen guttern, pristernn vnnnd witiben, vnnnd alle durftige mensch, alle dye sullen czu vor ausz dem gerichte pevolen seyn“. e) Richt. 7, 12: „thi asega hach weduon and weson, waluberon and alle werlose liodon to helpande — 63, 33 hia is an thes kininges mundelinge“.

den meisten Orten täglich gerichtet, wosern nur beide Theile fremd waren,^{a)} denn der Geseffene war nicht verpflichtet, sich außer der Gerichtszeit in den Streit einzulassen und auf seine Fristen zu verzichten.^{b)} Manchenorts wurden die Gäste zwar nur an den ordentlichen Gerichtstagen, aber vor Wittwen und Waisen und diese wieder vor der Herrschaft vorgenommen.^{c)}

Wie sehr übrigens die Eingangs erwähnten Sätze völlige Gleichheit der Parteien betonen, sind sie doch nur halb wahr. Schon in dem Umstand, daß der Kläger den Wohnsitz des Beklagten suchen muß, während dieser ihn von hier aus augenblicks wiederbelangen kann, liegt ein Nachtheil; ferner wird jetzt der Antworter durch bloßen Widerspruch der Klage ledig, falls ihm kein Beweis entgegensteht, — im älteren Verfahren war Widerspruch nur mit dem Eide kräftig — und in allen Zweifelsfällen zu seinen Gunsten erkannt; das Recht ist also dem Beklagten merklich günstiger als dem Kläger. (258)

Der Antworter braucht keinen Umstand einzuräumen, den der Kläger gegen ihn ausbeuten könnte; insbesondere muß er nur ganz ausnahmsweise Urkunden herausgeben, weil Niemand schuldig ist, sich mit seinem eigenen Schwerte todtschlagen zu lassen (259); der Kläger kann aber in der Regel zur Herausgabe von Urkunden an den Beklagten angehalten werden.^{d)}

Diese Begünstigungen des Beklagten erklären sich aus der rechtlichen Annahme, er befinde sich dem Kläger gegenüber in beständiger Nothwehr^{e)} und in der Achtung des Rechts vor jedem Besitzstande; wer einmal in der Gewere sitzt, ist viel näher zu behalten, als zu verlieren. (260—265)

In allem Uebrigen sind die Parteirechte wirklich gleich; daher vor Allem die Nothwendigkeit des zweiseitigen Gehörs. Erst aus dem beiderseitigen Vorbringen erhellen die strittigen Punkte; bei jeder neuen Angriffshandlung muß auch dem Angegriffenen das Wort gegeben werden; Eine Rede ist keine, der Richter muß überall zwischen zweier Männer Rede ein Urtheil fragen^{f)} oder, was er ausspricht, ist gar kein Urtheil.^{g)} (266—273)

Somit sind in jedem Rechtsstreite drei Rollen wesentlich: Kläger, Antworter und Richter und diese Rollen müssen stets auch äußerlich von einander getrennt sein: in Einer Sache kann Niemand zwei Aemter führen.

Eine Partei kann die andere weder ersetzen noch vertreten und ebenso

a) Nöfner I 104. 20. b) Kl. RG. I 17 (18). c) Grimm. W. I 810. d) vgl. v. Beyer 962—965. e) GD. 7 v. f) Lappenb. 89: „Twischen twier lude redhe seal de voghet en ordel vragen“. g) Wgl. 232, 50; G. D. 111: „Als Gott das Geschrei des Blutes Abels hörte, richtete er den Kain nicht sofort, sondern vernahm ihn, was er gethan habe“. Agric. 107. v.

wenig der Richter; solange dieser in gehogter Bank sitzt, kann er weder klagen noch antworten, wenn er aber aufsteht, ist sein Gericht aus und er kann beliebige Partei werden.

7) Busständigkeit.

- 282) Wo jedes Ding hingehört, da soll man es thun.
 283) Keiner der Unsern soll ein Recht vor Andere ziehen.
 284) Außer Landes darf Niemand richten.
 285) Der Stadt Gericht wendet soweit als ihre Weide wendet.
 286) Soweit die Flur geht, soweit geht auch das Gericht.
 287) Soweit der Stab zu gebieten hat, ist es ein rechtes Gericht.
 288) Des Kaisers Knecht soll über ihn kein Urtheil geben.
 289) Ein Edelmann darf vor des Andern Gericht nicht stehen.
 290) Wer geweiht ist, gehört an seinen Obersten.
 291) Affen und Pfaffen
 Lassen sich nicht strafen.
 292) Affen und Pfaffen
 Frei sind der Strafen.
 293) Affen und Pfaffen
 Machen viel zu schaffen.
 294) Ein Roß ist kein geistlich Ding.
 295) Ein Schüler muß vor seinem Schulmeister antworten.
 296) Was der Schultheiß richten kann, dazu bedarf man des Vogts nicht.

²⁸²⁾ Kl. RG. II 43 (81): „war ye daz ding horet dar sol man ez tun“.
²⁸³⁾ Grimm. W. III 899: „Item sa sal keyner der unser kayn recht fur andre nicht ziehen“. ²⁸⁴⁾ Dreyer I 537: „Buten Landes schal Nemandt richten“. ²⁸⁵⁾ Leibnitz III 442: „Der stadt recht went also verne else ere weyde went“. ²⁸⁶⁾ Simr. 2573. ²⁸⁷⁾ Grimm. W. I 413: „also verre der stab zu gebietten hatt, das ist ein habende gerichte“. ²⁸⁸⁾ v. Steinen I 1746: „des Keyfers Knecht fall nicht oerdell geven over eme“. ²⁸⁹⁾ Rügen 102: „de eine Edelman nicht darff vor des andern Gerichte stahn to Rechte juxta vulgarem Regulam: „Par in parem non habet dominium“. ²⁹⁰⁾ Fehmordnung von 1408 Lochner I 255: „Wer geweiht Ist — — gehortt an seinenn Obersten“. ²⁹¹⁾ Sprichw. 32. Wander 34. Genisch 29. ²⁹²⁾ Wander 34. 8. ²⁹³⁾ Wander 34. 10. ²⁹⁴⁾ Rößler II 402: „Ein ros ist nicht ein geistleich dinck“. ²⁹⁵⁾ Rauch III 240: „Ain schueler sol anntwurtt vor seinem schulmeister“. ²⁹⁶⁾ Grimm. W. II 223: „waz der schultheis gerichten kan darzu bedarf er nit saits dazu“.

- 297) Wen der Stab begreift, der wird antworten.
 298) Man darf Niemand vor die Thore rufen.
 299) Der auswärtige Mann ist keine Antwort schuldig.
 300) Der Kläger sucht des Beklagten Herrschaft.
 301) Wo ein Mann Wohnung hat, da muß er antworten.
 302) Wem sein Haus verbrennt, der verliert sein Bürgerrecht nicht.
 303) Wo das Eigen liegt, soll man darüber richten.
 304) Der Landrichter richtet zum Gut hin.
 305) Die That wird gericht,
 Wo sie geschieht.
 306) Da soll der Dieb rechten, wo er stahl.
 307) Der Thäter reinigt die Stätte.
 308) Wo die Blutrünst ward, soll man sie büßen.
 309) Wo der Mann hinfällt, fällt auch die Buße hin.
 310) Wo man den Todtschlag thut, muß man ihn bezahlen.
 311) Grundbrüche folgt der Stätte, wo die That geschah.
 312) Wo der Baum fällt, da muß man ihn wieder aufrichten.
 313) Wo sich der Esel wälzt, muß er Haare lassen.
 314) Wo man das Recht einging, soll man das Unrecht suchen.
 315) Wo die Sache begonnen wurde, soll man sie beenden.
 316) Wer sich vor ein Gericht verbindet, bleibt verbunden.

²⁹⁷⁾ Grimm. W. I 415: „Wen der stap begriffet der würt antwürten“.

²⁹⁸⁾ Mieris I 309. 11: „Men sal nyement rope voer die tore“. ²⁹⁹⁾ Sachj. III 33 § 2. Wdhld. (Thüngen) art. 143: „DER auswendige man ist nicht pflichtig Zu antwortenn.“ ³⁰⁰⁾ Rügen 9, 7: „sücht der Kläger des Beklagten Herrschop“.

³⁰¹⁾ Kling. 43 a. 1: „Wo ein Man wonung hat, da muß er antworten“. ³⁰²⁾ Schreiber I 81: „Swem sin hus verbrinnet, der verliuret nüt sein burgrecht“. ³⁰³⁾ Schwab. 75. 5: „Swa daz eigen lit, da sal man ouch daruber rihten“.

Rupr. (Maurer) I 65. Kaij. Frbg. 562. 89. ³⁰⁴⁾ Lünig I 347: „der Landrichter soll richten hin zu dem Gut“. ³⁰⁵⁾ Dfen 143 not. „Das die tat werd gericht, do sy geschiecht“.

³⁰⁶⁾ Gulath 535: „thar scal hvern thiöf daema sem stal“. ³⁰⁷⁾ Rügen 58, 49: „der Däder ... reinigett de Stede“. ³⁰⁸⁾ Gutal. (Ausgabe von Schlyter (cap. 8 (20) „En han blothugt gierir thar scal e byta sum gart ir. En ai thar sum hinnier sum gierthi“.

³⁰⁹⁾ Grimm. W. I 491: „wo dann der mann hynne fiele, do fyle auch die busse hynne“. ³¹⁰⁾ Riethj. 322 § 18: „Waer men den dootslach doet, in den seluen rechte salmen betalen“.

³¹¹⁾ Rügen. 326, 253: „Grundbrüche folget der Stede, dar de Daet geschehen is“. ³¹²⁾ Jur. fris. XX 7 (150): „deer dij baem falt, aldeer schel me'm veer opruichta“. ³¹³⁾ Dfen 143 not. Simr. 2177.

³¹⁴⁾ Grimm. W. I 416: „do man das recht ingit, do sol man daz unrecht suchen“. ³¹⁵⁾ Dreyhaupt II 480, 30: „dar by jate allererst beghunt were, dar selbe man dat enden“. ³¹⁶⁾ Mieris I 521, 114: „Wie dat hem verbint voer't Gherechte, hi scal ... ghebonden bliven“.

- 317) Wo ein Mann gewinnen will, da soll er auch verlieren.
 318) Wo der Mann klagt, da muß er auch antworten.
 319) Wo der Mann Recht fordert, soll er Recht nehmen.
 320) Wer A sagt, muß auch B sagen.
 321) Wer vor Bauern klagt, muß Bauernurtheil leiden.

Jeder Rechtsstreit muß vor dem zuständigen Richter durchgeführt werden: „Wer tödtet mit Gericht, das ihm nicht befohlen, der verunrechtet Den, über den er richtet.“ (282)

Die Streitstheile, oder doch der Beklagte müssen örtlich in den Amtsbezirk des anzurufenden Richters fallen, weil Niemand außer seinem Bezirke Richter sein kann (283, 284); die Grenze der Ortsgerichte bestimmt sich nach der Markung, das Gericht reicht regelmäßig soweit als die Flur und wendet, wo die Weide aufhört. (285, 286)

Die Partei muß ferner persönlich dem Ortsrichter unterworfen sein, die Obrigkeit allein ist Richter und soweit der Stab gebietet, ein rechtes Gericht. (187)

Daher braucht ein Edelmann sich vor des andern Gericht nicht zu verantworten, wofern er nicht verzichtet, und noch weniger ein höher stehender Herr vor einem geringern: des Kaisers Knecht kann über ihn kein Urtheil finden.

Weil Pfaffen und Laien verschiedenen Gesetzes sind (I 243, 22) gegossen Erstere einen besondern Gerichtsstand vor ihren geistlichen Obern und ließen sich nicht leicht vor einem Laienrichter auf irgend welchen Streit ein: „Soll ein Geistlicher auf seinen ordentlichen Richter verzichten, da gehört Biel dazu.“ (290—293)

Dieser Gerichtsstand wurde durch Ausscheidung der Sachen erheblich beschränkt; es gibt auch bei Geistlichen Dinge, die mit den Heilswahrheiten und der Kirchenzucht gar Nichts zu schaffen haben und was weltlich ist, können die Geistlichen nicht richten“ (294); heute stehen die Geistlichen in allen rein weltlichen Dingen unter dem Laienrichter.

Ähnliche Befreiung von dem Gerichte der Ortsobrigkeit erlangten die

²¹⁷⁾ Jur. fris. I 23 (8): deer een man wil wyne .. in da riucht mot er aeck wrylesa“. ²¹⁸⁾ Wchlb. (Thüngen) art 337: „Wo eyn man clagt, do musz er auch autwurtenn“. ²¹⁹⁾ Schwab. B. 79. 77: „swa der man reht vordert, da sal er reht nemen“. Sachs. III 79 § 3. Spiegel deutscher Leute 88, 84. ²²⁰⁾ Braun 1. Simr. 1. Ztschr. f. d. R. XVI 111. ²²¹⁾ Hultaus 110: „Wer vor Bauern geklaget hat, muss auch Bauer Urtel leiden“.

a) von Steinen I 1746. b) G. D. 19. c) Kling 44 a. 1.

Mitglieder der Hochschulen; auch sie verantworten sich vor ihrer nächsten Obrigkeit, das ist „der Schulmeister, unter dessen Befehl sie stehen.“^{a)}

Jede persönlich, örtlich und sachlich begründete Zuständigkeit ist eine ausschließende, weil jeder Richter binnen der Grenzen seines Bezirks vollaufgewaltig ist; aus gleichem Grunde kann nach neuem Rechte keine Sache mit Umgehung des Unterrichters gleich an den höhern gebracht werden: Was der Schultheiß richten kann, dazu bedarf er des Vogtes nicht, und Niemand darf dem Richter die Antwort verweigern, der seine ordentliche Obrigkeit ist. (297)

Der Beklagte antwortet im ganzen Reiche nach seinem, nie nach des Klägers Rechte,^{b)} muß daher in seiner Gemeinde angesprochen werden und verweigert die Antwort vor jedem andern Richter (298, 299): „Der Kläger muß in das Gericht sprechen, in welchem der Antworter wohnt“^{c)} und „Jedermann ist schuldig zu antworten, wo sein Topf wallt, seine Gabel fällt und sein Haus raucht.“^{d)}

Vorübergehende Anwesenheit begründet den Gerichtsstand nicht, Störung oder Unterbrechung des Aufenthaltes hebt ihn aber nicht auf, wem also sein Haus verbrennt, dem verbrennt nicht auch der Gerichtsstand. (302)

Als die Normannen mit Sengen und Brennen das Land verheerten, verlegten sich die Betroffenen ihrerseits selbst auf Raub und wurden deshalb zur Verantwortung vor Gericht geladen, entgingen aber der Verurtheilung vorerst durch die Einrede, sie hätten kein Haus und keine Wohnung mehr, die sie gerichtspflichtig mache. Hierauf erkannte der König, die Beklagten seien neuerdings zu laden und schuldig sich zu verantworten, wenn ihnen die Ladung auf der Brandstätte ihrer frühern Behausung zugestellt sein würde.^{e)}

Anderes bestimmt sich der Gerichtsstand bei den dinglichen Klagen auf Erb und Eigen, da hier der Schwerpunkt in der erweisbaren Gewere liegt. Schon die genaue Form der Beweisführung, noch mehr der Grundsatz, daß man kein Zeugniß über Feld führt, und erleichterte Hilfsvollstreckung verlangen den Ort der belegenen Sache als Gerichtsstätte.^{f)} (303, 304)

Rechtsstreitigkeiten, die ihren Grund in verbotenen Handlungen haben, werden von dem Gerichte des Ortes abgeurtheilt, wo die That vorfiel, was ganz buchstäblich verstanden wird. Also wird der Mord gerichtet, wo die

a) Rauch III 240 besen = Zuchttruthe. b) Sachs. III 33 § 2. c) Jur. fris. XX § 5 (148): „dij clager schil spreka in dat riucht, dyr dij sitter hwenachtigh is“. d) Jur. fris. XX § 3 (148): „Ellick man is schyldich to anderden, aldeer hij hwenachtigh is ende syn pot wallt ende syn claw (sonst crawl) falt ende huus rekende is“. e) Edictum Pistense von 864 cap. 6. f) Archiv f. civ. Praxis X S. 207.

Leiche oder deren größerer Theil liegt;*) auf der Grenze zweier Gebiete entscheidet häufig der Kopf der Leiche^{b)} und trifft dieser noch in den Hof des Thäters, so fällt gar keine Buße.^{c)}

Stets wird die That gerichtet, wo sie geschieht, sie sei nun mit öffentlicher Strafe bedroht oder nicht, denn der entheiligte Boden muß gesühnt werden.^{d)} (305—313)

Erleichterte Beweisführung allein, wie häufig angenommen wird, hat diesen Gerichtsstand nicht geschaffen, wohl aber dessen Beibehaltung bewirkt.

Verbindlichkeiten aus eingegangenen Verträgen sollen eingeklagt werden, wo der entsprechende Vertrag zu Stande kam, wo man das Recht eingeht, muß man das Unrecht suchen, das der nichterfüllende Theil begeht (314); wird hier an die auffälligen deutschen Formen der Vertragseingehung zurückgedacht^{e)}, so sieht man, daß dieser Gerichtsstand sein Dasein der Beweis-erleichterung verdankt.

Allein dieser, wie der vorhin erwähnte, duldet den Gerichtsstand des Wohnorts neben sich; da also in diesen Fällen zwei Gerichte gleich gut mit Beurtheilung derselben Sache befaßt werden können, möchte man in Einer Sache zwei Bescheide, möglicher Weise auch verschiedene erwarten; was gleichwohl nicht gut möglich ist, denn „wo die Sache zuerst begonnen wurde, muß sie beendet werden. (315, 316).

Das zuerst angerufene Gericht bleibt auf die Dauer des Streits ausschließlich zuständig und will ein Streitstheil im Verlaufe das andre Gericht anrufen, so vereitelt dies der Gegentheile mit der Einrede, der Krieg schwebt bereits vor einem andern Richter. (316)

Streitsabhängigkeit begründet ferner den besondern Gerichtsstand der Widerklage: wer Klage stellt, muß vor dem nämlichen Richter Rede stehen, falls ihn der Beklagte noch vor der Antwort in der Hauptsache, oder doch noch im Laufe des ursprünglichen Rechtsstreits widerbelangt, ob er gleich im Allgemeinen diesem Gerichte nicht unterworfen wäre. (317—321)

Nur sachliche Unzuständigkeit hindert diesen Gerichtsstand, nicht aber persönliche, sondern wer vor Bauern klagt, muß Bauern Urtheil leiden, er sei gleich Priester oder Herr.

Da die Antwort des Beklagten, namentlich die verneinende mit dem bestärkenden Eide im Gefolge in der Rechtssprache das „Besagen“ heißt,^{f)} hat der Volkswitz den Satz, jeder Ansprecher müsse im Falle der Widerklage vor

a) Etlum. 55. b) Gr. N.N. 627. Ewers 306, 314. c) Ewers 309 XXXII d) im Islendingarbok cap. 5 wird dieser Gerichtsstand aufgehoben, was bestätigt, daß er ursprüngliches Recht ist. e) Rogge 104—106. f) z. B. Sachs. I 6 § 2: Der scal he bekennen unde lesten, oder besaken, unde dar vore sweren“.

dem nämlichen Gerichte als Antwortter besagen, mit einem Wortspiele dahin gefaßt:

„Wer A sagt, muß auch B sagen“.)

8) Verfahren.

- 322) Das Gerüchte ist der Klage Beginn.
 323) Handhaft schirmt der gebundene Tag nicht.
 324) Der Handthätige ist bei allen Richtern überwunden.
 325) Den gebundenen Dieb kann Niemand entschuldigen.
 326) Der gebundene Dieb kann keinen Schuldigeren nennen.
 327) Handhafte That zieht man nicht an Geweren.
 328) Selbstschuldner kann keinen Geweren stellen.
 329) Handhafte That hat gar gefährlich Recht.
 330) Ist die Klage vernachtet, so sollst du Einen betagen.
 331) Eigen und Erbe sollen gleichen Tag haben.
 332) An eines Gutes Anspruch ist kein Verlust.
 333) Wer zuerst spricht, ist Kläger.
 334) Das kann keine Klage heißen, da kein Richter bei Gericht ist.
 335) Vor Gericht muß Alles klar sein.
 336) Zu allen Schulden gehört nicht einerlei Widerrede.

³²²⁾ Sachs. I 62 § 1: „dat gerüchte is der klage beginn“. Dist. IV 31. 5. Richtst. 33 § 1. Gengler Salzweibel § 55. Wgl. 340. 23. Pift. 899. 68 x. ³²³⁾ Cölm. R. V 62: „hant getant, den beschyrmnet der gebundene tag ouch nicht. Kais. Frbg. 571. 112. ³²⁴⁾ Ludwig X 243: „den Hantdedigen sall an allen Richtern verwonnen sin“. ³²⁵⁾ Richtst. 37. 19: „den bundene deef enmach gheen man vntschuldigen“ 36. 17; 79. 9. ³²⁶⁾ Richtst. 37. 18: „Di bondena tyaeß mey nene schieldigra baria; 79 XXIV 9. ³²⁷⁾ Schlesj. R. 180. 287: „Das man hanthafte tat nicht an geweren ezihe“. ³²⁸⁾ München 65. 166: „selbschöl mag chainen gewern stellen“. ³²⁹⁾ Wgl. 421. 41: „Hanthafte tat hat gar verlich recht“. ³³⁰⁾ Kling. 218 a: „Ist die klage vernachtet, so solltu einen betagen“. ³³¹⁾ Kl. RC. II 15: „Eyen und erbe sullen gleichen tag haben“. ³³²⁾ Kling 48 a. 1: „An eines gutes anspruch ist kein verlust“. 68 a. 1. ³³³⁾ Jur. fris. I 30 (10): so is dij allyeckwel oenspreker, deer aerst spreckt. ³³⁴⁾ Kling 28 a. 2: „das mag man keine klage heißen, da kein Richter zu Gericht gegenwärtig ist“. ³³⁵⁾ Jur. fris. VII 10 (54) „al tingh claer schal wessa foer riucht“. ³³⁶⁾ Kling 46 a. 2: „zu allen schulden gehört nicht einerley widerrede“.

a) es sollte eigentlich heißen „ansagt“ oder anspricht; vgl. des Näheren Sachße in der Ztschr. f. d. R. XVI 113.

- 337) Jeder Unterschied macht eine andere Vernehmung.
 338) Klagen sind Wehr und Waffen der Kläger.
 339) Wehre und Beschirmung ist natürlich.
 340) Wer eines Dings bedarf, der wartet billig.
 341) Des wegfertigen Mannes willen hat der Geseffene sein Recht nicht verloren.
 342) Die Ladung ist der Sache Beginn.
 343) Man kann keinen Tag haben ohne den Richter.
 344) Die Ladung zieht den Menschen vor Gericht.
 345) Die Ladung bringt das Geleit mit sich.
 346) Ladung trägt das Geleit auf dem Buckel.
 347) Wer des Geleits will genießen, muß sich geleitlich halten.
 348) Wer des Geleits will genießen,
 Muß nicht neue Böcke schießen.
 349) Wenn das Erkenntniß wider den Geleiteten ergeht, hört das Geleit auf.
 350) Kein Saumsal zum ersten und zweiten Male.
 351) Erste Klag hat keine Buße.
 352) Zweimal darf man ausbleiben.
 353) Drei Gerichtstage gehören über einen Todten.
 354) Zum Drittenmal gewinnt oder verliert man.
 355) Dreimal ist Schiffsrecht.
 356) Länger als zum dritten Ding währt keine Entschuldigung.

³³⁷⁾ Kling. 48 a. 2: „ein jglicher vnderscheid macht ja ein ander vernemung“. 68. b. 1. ³³⁸⁾ Recht. Sp. 95: „Klagen seind wehr und waffen der kläger“. ³³⁹⁾ Jur. fris. XIII 12 (82): „dvo werre ende dvo byschyrmnisse natuurlick is“. ³⁴⁰⁾ Wgl. 296, 32: „wer eynes dingis darff, der wart billich dorumme“. ³⁴¹⁾ Kl. R. C. I 17 (18): „umb des wegfertigen mannes willin hat der gesezzin man sin recht nit virlorn“. ³⁴²⁾ Richtb. 250 § 10: „Dyu ladynghe is een beghyn der seecke“. ³⁴³⁾ Magdeb. 312. 125: „Man en mac nicheinen tac haben, ane den richter“. Schott. I 23. 186. ³⁴⁴⁾ Jur. fris. III 3 (34): „Dij laynghe tyucht een mensche to da riucht“. Richtb. 250 § 10. ³⁴⁵⁾ Simr. 3361. ³⁴⁶⁾ Estor II 1113 § 6570. ³⁴⁷⁾ Simr. 3362. ³⁴⁸⁾ Simr. 3363. ³⁴⁹⁾ Weing. II 381 art. 28 § 5: „wann die Erkantnis wider den Berglaidten ergeheth, hört das Glaidt auf“. ³⁵⁰⁾ Bodmann 667 „kein sumniß zu deme ersten oder dem andern male“. ³⁵¹⁾ Grimm. W. III 730: „chain erste clag hat nit puez“. ³⁵²⁾ Ann. zur bayr. Gerichtsordnung cap. V § 11 Nr. 2 b. Simr. 12241. ³⁵³⁾ Rügen 27: „drey Rechtstage hören über einen Doben“. ³⁵⁴⁾ Sach 260: „To deme dridden male winnet men ofte vorleset“. ³⁵⁵⁾ Sprenger II 48 „driemaal is scheepsregt“. ³⁵⁶⁾ Lov. J. 43 (72): „laengaer aen a thrithi thing ma aei for fal motaes“.

- 357) Wer sich vor dem Kaiser versäumt, kann sich nimmer erholen.
 358) Der Kläger muß der Gerichtstage warten.
 359) Wer aufgibt, bekommt Nichts.
 360) Was man nicht vollführt, ist ewig verloren.
 361) Wer dingflüchtig wird, ist in der Klage gewonnen.
 362) Wer flieht, gibt sich schuldig.
 363) Flüchtig Mann, schuldig Mann.
 364) Wer läuft, ist schuldig.
 365) Der flüchtige Fuß macht den schuldigen Mann.
 366) Der flüchtige Fuß ist geständige Hand.
 367) Fliehst du, so liegst du.
 368) Festung nimmt dem Manne den Leib und nicht sein Recht.
 369) Verfesteter Mann ist allerorten verfestet.
 370) Niemand kann man mit Verfestung gewinnen in einem anderen Gerichte.
 371) Festung ist nicht mehr als ein Urtheil.
 372) Wo Einer mit Unrecht verfestet wird, das ist kein Urtheil.
 373) Der Graf erwirbt mit seiner Festung des Königs Acht.
 374) Kinder und Erben antworten nicht zu der Festung.
 375) Wen man beschuldigt, der muß antworten.
 376) Wen man Unrechts zeihet, der soll sich mit Recht wehren.
 377) Verantwortet er sich nicht, so ist er ein schuldiger Mann.

³⁵⁷⁾ Kl. R. S. I 18: „wer sich vor dem keyser versumet, Der mag sich dez nvmer herholn“. ³⁵⁸⁾ Gölm. R. III 147: „clager muß der dinge tage warten“.
³⁵⁹⁾ Jur. fris. IV 3 (42): hwaso foertbringt, dij byeriged naet“. ³⁶⁰⁾ Kl. R. S. I 3 „waz dinges oder sach man nit volfurt die ist eweclich verlorn“. ³⁶¹⁾ Sächs. II 45: „Sver dingvlüchtig wert, he is in der clage gewonnen. Günther III 348.
³⁶²⁾ Simr. 2556. Frank 68 I. ³⁶³⁾ Hert 380. Simr. 2554. Frank 68 I. ³⁶⁴⁾ Harreb. II 263: „Die loopt, heeft schuld“. ³⁶⁵⁾ Ostfries. Landr. I 112 S. 239: „de flüchtige Boit maket den schulbigen Mann. ³⁶⁶⁾ Jur. fris. tit. XII 23 (274): „Dij flechtiga foet is dyo jechtiga hand“. ³⁶⁷⁾ Sprichw. 504. Frank II 93. ³⁶⁸⁾ Wählb. 6. Sächs. III 63 § 3: „vestinge nynt dem manne sin lif . . . vnde nicht sin recht“. ³⁶⁹⁾ Gl. Sächs. I 71: „Eyn verfest man ist an allen orten verfest“. ³⁷⁰⁾ Sächs. III 24 § 1: Man ne mach nemanne mit nener vestinge verwinnen in enem andern gerichte“. ³⁷¹⁾ Ludovici 193. ³⁷²⁾ Wgl. 418. 35: „wo cyner zu unrechte vorwest wirt, das ist kein ortel“. ³⁷³⁾ Sächs. I 71: „Süs irwirft ok die greue mit siner vestunge des koninges achte“. ³⁷⁴⁾ Rügen. 44. 34: „Kinder edder Erwen andtworden nichts tho der Bheste“. ³⁷⁵⁾ Goslar 36. 27; 3. 34: „Den man dar ume schuldiget, de moyt dar ume antworden“. ³⁷⁶⁾ Kl. R. S. II 80: „wen man un-rechtes zihet, der sal sich ez mit rechte weren“. ³⁷⁷⁾ Grimm. W. III 431: „verantworthe he sich nicht, so ist er eyn schuldig man“.

- 378) Antwortet man nicht, so ist man überwunden.
 379) Der entschuldigt sich ja nicht, der schweigt.
 380) Wer schweigt, dem ist es behaglich und mit Schweigen stimmt er bei.
 381) Wer schweigt, der folgt.
 382) Wer schweigt, bejaht.
 383) Du kommst oder nicht, das Recht geht seinen Gang.
 384) Ihr kommt oder nicht, das Gericht gewinnt seinen Fortgang.
 385) Es komme Jemand oder nicht, so wird geschehen, was Recht ist.
 386) Niemand ist schuldig, sein Leben auf ein Geleite zu setzen.
 387) Ist man über See und Sand, so ist man seiner Klage unverfügt.
 388) Dem Kläger kann seine Ausfahrt nicht zu Hilfe kommen.
 389) Wer klagen will, der klage fest.
 390) Siechthum verlegt die Ladung.
 391) Siechthum muß ein Mann beweisen.
 392) Echte Noth muß man sogleich beweisen.
 393) Wer kommen will, dem soll der Eingang offen stehen.
 394) Wer antworten will, den darf man nicht verfesten.
 395) Die in der Zeit sprechen, bekommen, die Andern müssen missen.
 396) Wer da gewesen, genieße, wer nicht da gewesen, entgelte.

³⁷⁸⁾ Schleswig Th. 36. 25: „Antwortet he nicht. so is he vorwunnen; Hensburg Th. 61 (82). Apenrade Th. 66 (195). ³⁷⁹⁾ Kling 49 b. 2: „der entschuldigt sich ja nicht, der schweiget“. ³⁸⁰⁾ Jur. fris. XII 24 (74): „Hwaso swiget, dam is't behaeglyck, ende mit da swigha consenteert hij“. ³⁸¹⁾ Kling 62 b. 1: „wer da schweiget, der volget“. 115 b. 1. Simr. 9340. ³⁸²⁾ Sprichw. 4039. Simr. 9339. ³⁸³⁾ Kindl. R. B. III 693: „du komest eder nicht, dan noch geit dat recht sinen gank“. III 687. ³⁸⁴⁾ Kindl. R. B. III 692: „gy komen ader nicht, dat gerichte gewinnt sinen fortgank“. ³⁸⁵⁾ Grimm. W. III 552: „es kome jemants ader nit so werdt geschehen souil als recht zy“. ³⁸⁶⁾ Jur. fris. XVIII 15 (138): „nymmen is schyldich syn lyff toe setten op een leyd“. ³⁸⁷⁾ Sach 263: „Were men auer sehe unde auer sandt, so ys men syner clage unuersümet“. ³⁸⁸⁾ Cöln. R. III 147: „ym (dem cleger) kan synn vsvart nicht zu hulfe kommen. ³⁸⁹⁾ Simrock 5706. ³⁹⁰⁾ Ludewig VII 246 legg. Norm.: „Langor autem terminationem prorogat querelarum“. ³⁹¹⁾ Magdeb. 318. 138: „Svche. die muz ein man bewisen“. ³⁹²⁾ Schott 80, 112: „bi echte not sol mann zu hant bewisen“. Magdeb. 307. 111. ³⁹³⁾ Mieris I 223. 1: „soe wie quame . . . die inganghe sullen hem open zyn“. I 487. 1. ³⁹⁴⁾ Goslar 56. 28: „We antwarden wel, dene ne darf men nicht vorvesten“. ³⁹⁵⁾ Klüg. 97. 75: „De spreden in der Tydt, de frigen, de andern moethen missen“. ³⁹⁶⁾ Cöln. R. II 15: „wer da geweest ist genyffe syn, vnd wer da nicht geweest ist, der entgelde syn“.

- 397) Wer gehorsam ist, den soll der Kaiser verantworten.
 398) Wenns bei Zeiten geschieht, so geschieht, was Recht ist.
 399) Tagen und Bestellen sind Mittel, zum Recht zu gelangen.
 400) Des Richters Besetzung ist ein Beginn der Klage.
 401) Niemand kann einen wegfertigen Mann bekümmern.
 402) Im Thurm gebührt sich die Rechtfertigung.
 403) Dem Angeklagten gehört das letzte Wort.
 404) Dem Beklagten gebührt allzeit das letzte Wort.
 405) Neue Seuchen verlangen neue Arzneien.
 406) Der Beklagte kann gestehen und zahlen, oder lästigen und schwören.
 407) Wollt ihr gestehen, so müßt ihr bezahlen.
 408) Bekennen bricht den Hals.
 409) Bekennen bringt um den Hals.
 410) Das Maul bringt den Dieb an den Galgen.
 411) Wer bekennt, ist überwunden.
 412) Den Geständigen kann Niemand entschuldigen.
 413) Wer sich selber anklagt, hat kein Recht zu hoffen.
 414) Es ist schwer zu glauben, daß Jemand sein eigenes Heil verräth.
 415) Bekenntniß geht über allen Beweis.
 416) Was der Mann selbst auf sein Gut sagt, kann der Kaiser nicht wenden.
 417) Wer irrt, der bekennt nicht.
 418) Im Kriege wird viel gelogen.

³⁹⁷⁾ Kl. R. C. I 28 (29): „wer gehorsam ist, den sal der keiser verantworten“.

³⁹⁸⁾ Graubünden 40: „wannß bei Zeiten gschicht, so würt geschehen, was recht ist“.

³⁹⁹⁾ Bodmann 635. ⁴⁰⁰⁾ Eulm. II 47: „dy besitzunge des richters ist eyn begynnen der elage vf des mannes gut“.

⁴⁰¹⁾ Gölm. R. III 97: „Nymand mag bekümmern eyne wegefertigen Man“.

⁴⁰²⁾ Grimm. W. II 426: „in dem thurn gepurt sich die rechtfertigungh“.

⁴⁰³⁾ Wander 86. ⁴⁰⁴⁾ Simr. 906. ⁴⁰⁵⁾ Jur. fris XXXII 25 (256): „nije synchten behowet nije ersedie“.

⁴⁰⁶⁾ Lappenb. 277, 1. Gl.: „de beclagede mach bekennen vnde betalen, edder vorsaken vnde darvor sweren“.

⁴⁰⁷⁾ Richtf. 399 § 70 Z. 27: „willet hia iechta so schillet hia ielda“.

⁴⁰⁸⁾ Simr. 905. ⁴⁰⁹⁾ Nist. I 9 (14). ⁴¹⁰⁾ Schambach II 26. 100: „Dat mül bringet den deif an 'n galgen“.

⁴¹¹⁾ Kling. 58. a: „wer da bekennt, der ist iberwunden“.

237 b. 2. ⁴¹²⁾ Richtf. 37. 19: „dis iechtiga ne meyma naet bisecka“.

⁴¹³⁾ Wander 93. 4. ⁴¹⁴⁾ Jur. fris. XXV 26 (196): is't quaed to lyówen, dat ymmen syn ayn heyl wriete“.

⁴¹⁵⁾ Lappenb. 286. 12 Gl.: „bekantenisse gheyt bauen alle bywysz“.

⁴¹⁶⁾ Kl. R. C. II 119: „was der man auf sein gut selber besaget, das enmag der Kayser nicht wider wenden“.

⁴¹⁷⁾ Recht. Sp. 133: „welcher irrt, der bekennt nicht“.

⁴¹⁸⁾ Recht. Sp. 133 ein Sprichwort, daß im Kriege vil gelogen wird.

- 419) Das Recht dünkt selten gut,
Wenn es uns Schaden thut.
- 420) Es ist kein Recht so klar, daß man keinen Widerspruch erheben könnte.
- 421) Das Recht hat eine wächserne Nase.

Am einfachsten ist das alte Gerichtsverfahren bei Friedensbrüchen, da der Verbrecher auf frischer That betreten wird.

Bei solch handhafter That beschreit der Verletzte die Nachbarn: „Waffnet euch!“^{a)} oder „Zetter“^{b)} und bezeichnet dabei das begangene Verbrechen, also Zetter Mordio, Diebio u. dgl.

Im Norden vertritt ein herumgeschickter Pfeil das Gerüste^{c)} und dort wie hier ist hiemit die Strafverfolgung begennen (322) und die Klage muß durchgeführt werden. Auf des Verletzten Ruf versammeln sich die Nachbarn, verfolgen den Thäter, binden ihm den blinkenden Schein, das ist die blutige Waffe oder die entwendete Habe auf den Rücken und stellen ihn vom Verbrechen weg zur Aburtheilung. Das Gericht muß sich sofort, auch außer der Gerichtszeit und an gebundenen Tagen versammeln, denn

„Wer den Frieden binnen gebundenen Tagen bricht,

Den schirmt der gebundene Tag nicht. (323)

Hier vor den Schranken stellt man den Leichnam des Ermordeten nieder und der Kläger wiederholt sammt den Schreileuten mit baarem Schwerte das Gerüste:

„Heil über dich, der meinen lieben Bruder auf des Reiches Straßen vom Leben zum Tod gebracht hat, der mir lieber war, als dreißig Pfund Pfennige und viel lieber“^{d)} oder man geht zu des Erschlagenen offenem Grabe, jedenfalls muß aber bei Klagen auf Mord und Todtschlag die todte Hand gegenwärtig sein;^{e)} daher verordnet das Rheingauische Landrecht, man dürfe, falls kein Gericht im Lande oder der Thäter nicht gefangen, nur die Eingeweide begraben, den Leichnam aber schlägt man mit Sand oder Kalk in ein Weinsäß, das vom Richter in Gegenwart der Schöffen bis zur Klage-

⁴¹⁹⁾ Vorrede zu Sachs. u. Wchlb. (Thüngen 7. 119): „Vnd duncket seldom gut, Recht wo das schaden thut.“ ⁴²⁰⁾ Jur. fris. I 50 (16): „neen riucht so clær ne se, deer ma neen toseggen to hadde ne moge.“ ⁴²¹⁾ Sprichw. 3478. Simr. 8217. Hillebr. 10 note 13: „das Staredant-bouch hett ii wächserne Nase“.

a) Bamberg 130. 133: „Waffnat ja- all'arme (Lärm) Gr. RA. 877. b) Westph. IV 3029. Richtst. 401. Tzschoppe 597; zetter- entweder „ich zittre“ oder teder schwach, zart. Gr. RA. 877. c) Gulath 114. d) d. h. lieber als das Wergeld Ofen 186. Herford 35. 27. e) Mühlhausen 4. vgl. Reineke Fuchs I 4 u. II 1.

stellung versiegelt wird. Oder der nächste Verwandte schlägt dem Todten die Hand ab und klagt mit dieser, a) später sogar bloß mit einer wächsernen b) oder mit den Kleidern: „Wird Einer um Mord gefangen und ist der Mord begraben, so hat sein Gewand daselbe Recht, als ob der Mord gegenwärtig wäre“ c) (VI 279 S. 269).

Wer mit der handhaften That gefangen wird mit Diebstahl oder Raub darf dies an keinen Geweren ziehen, d) er kann keinen Schuldigeren nennen und wird jedesmal verurtheilt, denn Niemand kann den gebundenen Dieb entschuldigen (325—329): „Es gibt Sachen, die ihr Urtheil eingeflossen in sich tragen, nämlich hebende Hand, blinkender Schein und gichtiger Mund.“ e) Ersteres ist der zum Streiche geschwungene Arm, nach anderer Auslegung der Besitz der entwendeten Habe, letzteres das eigene Geständniß oder das Prahlen mit der That; auch der flüchtige Fuß ist geständige Hand und trägt sein Urtheil in sich (361—367), man sagt daher auch: „Wenn ein Dieb gebunden zu Gericht kömmt, braucht ihn Niemand zu verurtheilen“, f) „Niemand darf ohne Gericht verurtheilt werden, außer bei handhafter That“ g).

Das Gerüste bestätigt den Einen oder andern dieser Umstände und tödtet damit den Mann, h) es hat soviel Schauriges, daß es als Fluch dient, und muß, soll es wirksam sein, dem Verbrechen sofort folgen.

Verstreicht auch nur eine einzige Nacht nach der That, so kann nicht mehr mit Gerüste geklagt werden, sondern es tritt das ordentliche Verfahren mittelst Tagsfahrten ein (330), wie selbes auch im bürgerlichen Rechtsstreit beobachtet wird und man richtet nach Ausspruch und Antwort, Bewährung und Kundschaft. i)

Wer einen wahren oder vermeintlichen Rechtsanspruch trotz Weigerung des Verpflichteten verwirklicht wissen will, muß Klage stellen. Schon diesem Begriffe nach kann der Kläger außer den Streitskosten Nichts verlieren (332), wohl aber der Angesprochene, dessen Sachfälligkeit ja beabsichtigt wird. k) Dagegen gewinnt der Kläger wenigstens, daß die Verjährung unterbrochen und das Klagerrecht verlängert wird. „Die Kriegsbefestigung macht jede zeitliche Klage ewig.“ l)

a) Grimm. W. I 542. 56. Bodm. 627. b) Klagen 27. c) Bamb. § 154. d) Sachs. III 35 § 1. Wchlb. 111 § 1. Schott I 76. e) Wig. F. 404; der hebende Hund statt „hebende Hand“ bei Haltaus 173 ist gerichtet bei Wig. F. 406. f) Flensb. Th. 117 (107) „Este eyn deff kumet achterbunden to dinge, nemant seal eme vordomen; Apenrade Th. 117 (207). g) Legg. Norm. Ludew. VII 196 § 4 nullus sine iudicio dampnandus est, nisi ad presens“. h) Tapp I 8. 3. i) G. D. 111. k) L 86 D. d. R. J. Non solet deterior conditio fieri eorum, qui litem contestati sunt etc.“ l) Rechtsp. fol. 55. v. nach deutschen Rechten entscheidet schon Klage und Ladung nicht erst die Kriegsbefestigung.

Anders nur bei Grenzirrungeu, Erbtheilungeu oder Streitigkeiten unter Gesellschaftern, denn hier ist thatsächlich jeder Theil, Kläger wie Beklagter und nur für die Beschäftigung des Verfahrens wird der Grundsatz aufgestellt, wer zuerst spricht, bleibt Kläger (333); jedenfalls kann aber die Klage rechtswirksam nur vor dem Richter und am Gerichtsorte gestellt werden (334), nicht in dessen Wohnung oder anderswo: „Wer hinter den Leuten klagt, den soll der Kaiser nicht hören.“^{a)}

Der Klagevortrag selbst muß bei Meidung sofortiger Abweisung die Benennung der Streittheile, sowie des anzurufenden Gerichts enthalten und die dem einschlägigen Rechtsgefchäfte bestandgebenden Thatsachen umständlich erzählen; die bloße Behauptung einer vielleicht aus den verschiedensten Gründen denkbaren Verpflichtung genügt nicht, es muß Alles klar sein (335), weil jede Entstehungsart eine andere Vertheidigungsweise bedingt (336, 337) und der Beklagte ein natürliches Recht hat, in seiner Vertheidigung nicht beeinträchtigt zu werden (338, 339)^{b)}.

Es liegt hiebei in der Natur der Sache, daß der Kläger als angreifender Theil nicht nur den, wenn auch entlegenen Gerichtsstand des Beklagten aufzusuchen, sondern auch Gerichtszeit und Fristen abzuwarten hat, denn eines fremden oder wegfertigen Mannes wegen verliert der Gefessene sein Recht nicht (340, 341). Er muß also auch die Ladung des Beklagten bewirken und diese, nicht erst die Klagsbeantwortung, wie die späteren Reichsgefetze anordnen, macht den Streit anhängig.

Das alte Verfahren kennt zwei Arten der Ladung, das Mahnen und Bannen; ersteres besteht in der vor Zeugen an den Beklagten gerichteten Aufforderung des Klägers, auf einen bestimmten Tag vor Gericht zu erscheinen, letzteres in dem Befehle des Richters.^{c)} Die ältere Mahnform erhielt sich noch am längsten bei Streitigkeiten über den Geburtsstand,^{d)} verscholl jedoch im Ganzen früh, denn schon die Rechtsbücher lassen alle Ladungen vom Richter ausgehen und sagen geradezu, man könne ohne ihn keinen Tag haben. (344)

Die Ladung in der Hand der Obrigkeit ist zwingender Natur und zieht den Menschen vor Gericht (344): „Alle Leute müssen vor Gericht stehen, sich zu verantworten und ihr Gut.“^{e)}

In dieser Form ist die Ladung zugleich ein Befehl für alle Untergebenen, den Geladenen ungefährdet zum Gerichte ziehen zu lassen, wäre es

a) Kl. R. I. 29. Magdeb. 281. 30. b) G. D. 7 v. c) über Mahnen, nicht Mannen trotz mannitio und hannitio Gr. N. 842. d) Rogge 190. e) Jur. fris. I 14. 6: „alle lyoed moten staen in da riucht, hymmen to foerandrien ende hiara gued“.

auch ein friedloser Mann, denn erst vor Gericht soll seine Schuld erforscht werden und das Gericht ist der Friede. Es bedarf daher keiner besonderen Zusicherung des freien Geleites, aber auch das zugesicherte dauert nicht länger als bis zum Enderkenntnisse oder bis zur Begehung eines neuen Verbrechens,^{a)} da in diesen beiden Fällen nur das Unrecht begünstigt würde. (345—349)

Indeß enthält nicht schon die erste Ladung den vollen Zwang; man kann vielmehr, ohne sachlichen Nachtheil befürchten zu müssen, zweimal ausbleiben, weil drei Gerichtstage nothwendig sind, also erst die dritte Ladung Gewinn und Verlust entscheidet (350—355). Wer auch den dritten Gerichtstag versäumt, kann sich nimmer erholen, er sei Kläger oder Beklagter; kommt Jener nicht, so wird dieser von der Klage entbunden, zur Strafe für den ungehorsamen Kläger; einige Rechtsbücher meinen aber, weil Klagsabstand anzunehmen sei (359, 360). Bleibt der Beklagte aus, so wirkt seine Gerichtsflucht wie ein Geständniß und er wird sofort verurtheilt: „Fliehst du, so liegst du.“^{b)} (361—367)

In schwereren peinlichen Klagen, die an Hals oder Hand gehen, macht das dritte Ausbleiben den Beklagten nicht sofort sachfällig, aber er wird verfestet, das heißt, man erläßt einen Verhaftsbefehl wider ihn^{c)} und der Kläger hat das Recht, selbstebenter des Beklagten Schuld zu erweisen.^{d)}

Wird der übersiebnete Beklagte in der Festung vor Gericht gestellt, so geht es ihm an den Leib, zieht er sich aber daraus und kommt ungeschlagen, so hat er seine Rechte, als ob er nie verfestet gewesen; denn eine ungerechte Verfestung hat keine Wirkung: „Jeder, der mit Unrecht zu Brieße kömmt, soll ab ohne Pfennige“,^{e)} und auch eine gerechtfertigte benimmt das Recht der Vertheidigung nicht. (368)

Zwei sich völlig widersprechende Sprichwörter bestimmen die örtliche Ausdehnung der Festung; das eine bemerkt, man könne Niemand in eines andern Herrn Gerichte mit der Festung gewinnen, denn sie sei lediglich ein Urtheil, setze daher Zuständigkeit voraus und binde nur den erkennenden und die ihm untergeordneten Richter,^{f)} höchstens noch die mit ihm einem gemeinschaftlichen Oberrichter untergebenen (370, 371), das andre sagt, ein verfesteter Mann sei aller Orten verfestet. (369) Denn was vor dem einen Richter geurtheilt ist, soll vor dem andern stät sein“.

Ersteres ist dem Wortlaute nach richtig, letzteres zwar nicht buchstäb-

a) Rügen 49. 38. Legg. Cnuti 101, 82. b) legitime jactivus der L. Sal. 54. 1. vgl. Gr. R. 847. c) Sachs. I 67 § 2. Rügen 28. d) Magdeb. 303. 99. e) Wega 336 IX § 10: „alle the mith unriucht to breue cumi, thi skil of sunder panningon“. Sachs. I 68 § 5. f) Ludov. 193.

lich, wohl aber aus höherem Gesichtspunkte betrachtet, weil die Schuld auf den Mann gebracht ist und des Königs Recht, also die Haft im ganzen Reiche erwirkt werden kann (373). Da endlich die Festung nur da Platz greift, wo das Ungericht an Hals und Hand geht^{a)} und jede peinliche Klage mit dem Verbrecher stirbt, also den Kindern der Eltern Bruch nicht schadet, sagt man richtig: Kinder und Erben antworten nicht zur Festung.

In bürgerlichen, wie in peinlichen Rechten hat also Jedermann die Pflicht, sich und sein Gut zu verantworten und wer es nicht thut, wird ein schuldiger Mann, denn sicherlich entschuldigt sich nicht, wer schweigt, obwohl er reden kann und soll (375—382) und wer gar nicht kommt, nicht besser, muß vielmehr gleichfalls für schweigend, also zustimmend gelten.^{b)} Hienach begrenzt sich der Grundsatz des zweiseitigen Gehörs dahin, daß jedem Angegriffenen Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden muß; weist sie dieser von sich, so geht gleichwohl das Recht seinen Gang, indem es die Antwort aufgreift, die in keiner Antwort liegt: „Wen der Kaiser ruft und er antwortet nicht, der hat sich todt gemacht.“^{c)}

Anders nur, wenn den richtig Geladnen ehehafte Noth am Erscheinen hinderte. Solch ehehafte Noth wirkt Gefangenschaft, Reichs- und Herrendienst^{d)} (390), Gefahr für Leib und Leben, insbesondere der Fall, da der Geladene durch Krieg und Aufruhr zur Gerichtsstätte kommen müßte. Auch Furcht vor der Rache des Beschädigten hält zurück, denn wenn auch Geleite gegeben wird, besteht diese Gefahr und Niemand ist schuldig, sein Leben gegen ein Geleite zu wetten (386). Aus ähnlichem Grunde entschuldigt wilder Wind, Triebschnee, Springsluth und Wasser ohne Steg und Brücke, das dem hinein Watenden über den Hals geht,^{e)} also namentlich Abwesenheit über See und Sand, aber auch überhaupt außer Landes (387); letztere kommt aber dem Kläger nicht zu gut: „Wer nicht da bleiben will, mag seine Klage aufgeben“,^{f)} wer aber Klagen will, der klage fest. (388, 389)

Krankheit dagegen entschuldigt wieder beide Theile, doch verlangt diese Noth sofortigen Beweis (392); zwar muß jede echte Noth bei der Verantwortung in der Hauptsache erwiesen werden, weil das Recht keinen Zufall vermuthet, allein wer Krankheit vorschützt, muß schon zu der ursprünglichen Tagsfahrt einen Boten senden, der ihn entredet, was in andern Fällen nicht möglich, weil ja den Boten gleiche Noth irrt.

a) Magdeb. 247 § 73: „man ne mach nicheinen man vorvesten iz ne ge an den hals oder an die hand“. b) Der Rechtsnachtheil der Verneinungs-Aunahme im römischen Rechte ist eine unverhältnißmäßige Belohnung des Angehorsams. c) Kl. R. I 30. d) Mühlh. 23. Sachs. II 7. e) Mühlh. 23 Gr. R. 850. f) München art. 36: „Wer nicht anheim wil seyn der mag sein clag aufgeben“.

So oft ehehafte Noth gebracht wird, weichen die Ungehorsamsfolgen, der nachträglich Erscheinende wird in den früheren Stand eingesetzt (394, 397) und es gilt für ihn wie für jeden Andern die Regel, wer zeitig spricht, bekümmert, wer hinten nach kommt, hat Nichts daran.

Bei all Diesem wird ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt, denn ohne vorgesezte Ladung erwächst überhaupt kein Recht; man sagt zwar Tagen und Bestellen seien Mittel zum Rechte (399), doch nicht in dem Sinne, daß die Beschlagnahme eines Gutes (Bestellen) die Ladung (Tagen) überflüssig machte.

Bei Ausländern namentlich wird bisweilen schon vor der Ladung das strittige Gut oder ein entsprechender Werth bekümmert, das heißt vom Richter in Besitz genommen und hiemit der Streit anhängig gemacht (400); nach einem sehr verbreiteten Gebrauche zog man die Güter flüchtig gehender Verbrecher ein, wogegen mit Grund bemerkt wird, wo man den Mann selbst fuche, dürfe man wohl ihn, nicht aber sein Gut bekümmern, denn ein Mann kann seinen Hals verwirken und doch sein Gut nicht.

Daß man einen wegfertigen Mann nicht in Kummer legen dürfe (401) ist trotz aller Bestimmtheit der desfallsigen Behauptung unrichtig; gerade hier ist der Kummer zumeist nöthig und noch in stetiger Übung.

Ob ein Gut besetzt oder der Mann in des Kaisers Finsterniß gebracht wurde, immer ist ein auf zweiseitiges Gehör gebautes Verfahren nothwendig, einerseits zur Rechtfertigung des Kummers (402), andererseits zur Durchführung des Rechtsstreites selbst.

Jeder neue Angriff verlangt eine neue Vertheidigung, wie die Krankheit ihre Arznei (405), daher muß jederzeit dem Angegriffenen, nicht bloß dem Beklagten, das letzte Wort gegeben werden. Zunächst wird der Beklagte zur Klagsbeantwortung aufgefordert; gesteht dieser den Inhalt des Klagevortrags vollkommen zu, so entsteht gar kein Streit^{a)} und der Beklagte bezahlt; leugnet er, so muß man ihn geständig machen, indem man sein Leugnen mit dem Eide nimmt,^{b)} er kann also gestehen und zahlen oder leugnen und schwören. (406)

Das Geständniß trägt das Urtheil in sich (407) und kann nicht einmal durch einen Gegenbeweis entkräftet werden, denn es geht über allen Beweis und der Kaiser kann nicht widerreden, was der Mann gesteht (408 bis 416); nur der Beweis des Irrthums kann dies, denn wer irrt, bekennt nicht (417).

a) Saupp II 260. b) München 98. 40; der Kläger hat zuerst schon für Gefährde geschworen. Grimm. W. II 328: „wilt einer nit bekennen, so muess man in bekenntlich machen“.

Ebenso wenig besteht ein Geständniß, das Kerker und Folter erzwungen, wenn es nicht vor dem Richter frei wiederholt wird;“) über die buchstäbliche Auffassung dieses Satzes klagt indeß schon ein alter Rechtsgelehrter:

„O Blutrichter, die mit aller Grausamkeit und Unbescheidenheit die armen Gefangenen ohne redliche Ursache foltern und aus ihnen drängen wollen, was sie nie dachten, geschweige denn thaten; bekennet er, so haben sie zwei Schöffen im Thurme, die sie zu Zeugen nehmen, daß der Gefolterte frei und ungemartert bekannt hat und nach dem Tode des Armen wird seine Unschuld erfragt“. b)

Jetzt hat man längst aufgehört, mit Folter und Gefährdeid Geständnisse zu erpressen und doch sind sie im peinlichen Verfahren ungleich häufiger als früher, im schriftlichen Verfahren des bürgerlichen Rechtsstreits dagegen so wenig einheimisch, daß Männiglich versichert: „Im Krieg werde Viel gelogen. (418)

Der jeweilig Angegriffene kann sich bisweilen gleich wirksam mit Rechtsausführungen vertheidigen, indem er darzuthun versucht, es fehle dem Forbernden an einem Rechtsgrunde. Solche Rechtsausführungen sind sehr häufig und sogar unvermeidlich, weil Niemand gegen sich Etwas anerkennen will:

„Jeder will sich aneignen, was gut ist und Niemand Schlimmes“ c) und weil nicht leicht ein Gesetz so bestimmt und klar ist, daß man dagegen gar keinen Widerspruch erheben könnte; (420) in Bezug auf Rechtsausführungen der Parteien kann man wirklich sagen, das Recht habe eine wächserne Nase, die Jeder dreht und wendet, wie's beliebt. (421)

9) Beweis.

- 422) Ungewisse Geschichte glaubt man nicht.
 423) Behaupten ist nicht beweisen.
 424) Beweis geschieht des Richters willen.
 425) Nach Zeugen und Urkunden wird jeder Streit gerichtet.
 426) Was man erweisen kann, mag man genießen.

a) Wiener Neust. 90, 103. b) G. D. 72. c) Jonss. 30: „Allir vilja eigna sér thadh, sem gott er, en enginn illt“.

422) Bgl. 329. 8: „ungewisses geschicht gloubt man nicht“. 423) Simrod 885. 424) Recht-Sp. 131: „die Beweisung geschieht um des Richters willen“. 425) Gul. 475: „Eptir gaugnom or vitnom scal hvert mál daema Jarns. 110. 2. Jonss. 96. 426) Michelf. Lüb. 159. 60: „wes he den tugen kan des mach he geneten“.

- 427) Gutes Zeugniß vertreibt alles Böse.
 428) Zeugen reißen Bast und Band.
 429) Zeugen und Beistand
 Lösen Bast und Band.
 430) Jedermann ist dem Rechte näher, der genügenderen Beweis hat.
 431) Wer mehr Zeugen hat, behält.
 432) Wem es an Zeugniß gebricht, der ist in der Sache gefallen.
 433) Wenn der Zeuge ausführ, ist es echte Noth.
 434) Unsichtbaren Schaden kann man nicht schätzen.
 435) Was nicht scheint, gilt nicht.
 436) Wer da sagt und setzt, der muß beweisen.
 437) Wer Etwas sagt, muß es beweisen.
 438) Dem Kläger gebührt der Beweis.
 439) Des Klägers Zeugen gehen vor.
 440) Andre Dinge bezeugt man wohl mit andern Leuten.
 441) Die Lüge beschämt sich selbst.
 442) Gemeinlaut macht einen Flecken.
 443) Gemein Geplärre
 Ist nie ganz leer.
 444) Es ist nicht gar erdicht,
 Was der Pöbel spricht.
 445) Es ist nicht gar ohne, was Herr Jedermann sagt.
 446) Wo Rauch aufgeht, muß Feuer sein.

⁴²⁷⁾ Jur. fris. II 37 (30): „gued orkenschip wrdrywt alle quaed“. ⁴²⁸⁾ Lov. 3. I 111 (182): „witnae rindaer bast oc band“. ⁴²⁹⁾ Lov. 3. II 93 § 6 (188): „Tügen effte thostand, de bösen Bast vnde Band; Westph. III 2178 liest: „Tügen offte Tostand de lösen Last und Band“. ⁴³⁰⁾ Jur. fris. XIII 43 (90): „Ellick menscha is nyaer riuchtes, der noeglicker bywisinghe haet“. ⁴³¹⁾ Schwäb. Lehrn. cap. 158. 2: „wer der gezügen mer hat der behapt. Sächj. Lehrn. 29. 3. ⁴³²⁾ Goslar IV 95. 14: „Weme tüghes borst wert, de is in der sake gevallen“. ⁴³³⁾ Lappenb. 220. Gl.: „Wan de tugh vthfaret, so ys yd echte noth“. ⁴³⁴⁾ Rügen 138. 109: „Unbesichtlichen Schaden kan men nicht werdigen“. ⁴³⁵⁾ Simrod 8915. Franck I 216. ⁴³⁶⁾ Diefriej. R. I 27 S. 59: „de dair secht und settet, de moit bewiesen“. ⁴³⁷⁾ Lappenb. 277. 1. Gl.: „de en dingk secht, de moth bewyszen“. ⁴³⁸⁾ Richtst. S. II 10 S. 221: „dem clager geburt dye beweysunge“. ⁴³⁹⁾ Bremen 206. 102: „Des clegers tugen gaan vor na gemeiner fyndinge“. ⁴⁴⁰⁾ Goslar IV 94. 37: „Ander dingh tüghet men wol mit anderen lüden“. ⁴⁴¹⁾ Jur. fris. XIII 36 (88) „dvo leyne schamet her selm“. ⁴⁴²⁾ Jur. fris. XIV 4 (94): „een meenhluud maket een lawa“. ⁴⁴³⁾ Simr. 3388. Franck I 154. ⁴⁴⁴⁾ Simr. 7954. Franck II 126, I 182. ⁴⁴⁵⁾ Franck II 126: „Es ist nit gar on, was sagt herr yeder mann“ ⁴⁴⁶⁾ Simr. 2416.

- 447) Es heißt keine Kuh Bläßlein, sie habe denn ein Sternchen.
 448) Was Allmann sagt, ist gerne wahr.
 449) Gemein Gerücht ist selten erlogen.
 450) Das Gerücht ist immer größer, denn die Wahrheit.
 451) Gemeingerücht ist selten ganz erlogen.
 452) Man sagt selten Etwas, es ist Etwas daran.
 453) Ein Zeuge ist genug mit einem bösen Gerüchte.
 454) Gemeiner Ruf hat allzeit etwas Wahres.
 455) Schlecht beleumundet ist halb gehängt.
 456) Das Gerücht tödtet den Mann.
 457) Der Leumund tödtet den Mann.
 458) Gegen Den, der Offenbares ausführt, gibt es keinen Widerspruch.
 459) Gewiß betrügt Niemand, aber Ungewiß trügt alle Welt.
 460) Wer auf den Richter zieht, soll mit ihm vollkommen.
 461) Was die Genannten gestehen, da gehört kein Lügner dagegen.
 462) Ueber den Rath geht kein Zeugniß.
 463) Was Rathleute und Vogt bestätigen, das bleibt.
 464) Gerichtszeugniß ist so stark, daß dagegen kein Eid gegeben wird.
 465) Des Richters Zeugniß geht über alles andre.
 466) Ueber Feld kann man kein Zeugniß führen.
 467) Ein Richter ist nirgends Richter, als in seinem Gerichte.
 468) Die Schöffen können nicht Mehr bezeugen, als was vor den vier Bänken geschieht.

⁴⁴⁷⁾ Esior I 488 § 1165. Brand I 154, 182. ⁴⁴⁸⁾ Simrod 154. ⁴⁴⁹⁾ Simrod 3389. Brand I 182. ⁴⁵⁰⁾ Sprichw. 743. ⁴⁵¹⁾ Brand II 126. ⁴⁵²⁾ Brand I 154. ⁴⁵³⁾ Jur. fris. XV 51, 114: „een orkena is anoegh myt een quaele blud“. ⁴⁵⁴⁾ Harreb. II 224: „Algemeene roep heeft altijd wat waars“. ⁴⁵⁵⁾ Harreb I 49: „Kwalijk berucht is half gehangen“. Tuinmann I 173 Cats 435, 525. Bogaert 74, 71. ⁴⁵⁶⁾ Tapp I 8, 3. Simr. 3456. Sprich. 742. ⁴⁵⁷⁾ Brand I 196: „der lömbt tödt den mann“. ⁴⁵⁸⁾ Jur. fris. XIII 28 (88) „Tho jeens dyn jen, deer een openbeerheet byseekt, is neen playtien“. ⁴⁵⁹⁾ Agric. 53. 82. ⁴⁶⁰⁾ Richtst. 42 § 3: „we up den richter tiit de scal mit dem richter vulkomen“. ⁴⁶¹⁾ Rößler I cap. 129: „Wer die genannten gesteen, do gehört kein loun gegen“. ⁴⁶²⁾ Lappenb. 29. 8: „Dat bouen den rad, de vor richte set, nen tuch ne geit“. ⁴⁶³⁾ farrago 198. 36: „Hvad Radmend och fogdhen stadtfeste theth bliffwe“. ⁴⁶⁴⁾ Lev. 3. I 33 (58): „things witnae aerswa starct at gen things wittnae skal aei logh gi-vaes“ I 57 (59) Westph. III 2158, 2159, 2199. 2203. ⁴⁶⁵⁾ Lappenb. 188 16 Gl.: „deshaluen gheydt des richters tuichnisse vor alle ander tuichnisse“. ⁴⁶⁶⁾ Gl. Sachj. III 24: „dat man nenen tugh over velt veren moge“. ⁴⁶⁷⁾ Kling 218 b. 1; „ein Richter ist nirgend Richter, denn in seinem Gerichte“ 228 a. 1. ⁴⁶⁸⁾ Wchld. (Thüngen) art. 88: „Dy scheppen mügen Nicht mer gezeuegenn, wan was vor de Vir bencken geschicht“.

- 469) Argwohn ist kein Beweis.
 470) Argwohn betrügt den Mann.
 471) Der Argwohn ist ein Schalk.
 472) Geschrei hat oft betrogen,
 Nicht immer gelogen.
 473) Argwohn gebiert keine Bewährung.
 474) Dummen Wahn beachtet man zu Recht nicht.
 475) Sichere Vermuthung läßt den Richter allzeit Urtheil finden.
 476) Häbig und hörig kann man selber überweisen.
 477) Augenschein ist aller Welt Zeugniß.
 477½) Augenschein ist der beste aller Zeugen.
 478) Zwei Männer sind Eines Mannes Zeugen.
 479) Ein Mann, kein Mann.
 480) Ein Zeuge ist einäuge.
 481) Ein Zeuge ist kein Zeuge.
 482) Wenn Einer Zeugniß gibt, das ist wie Keiner, zwei wie zehn.
 483) Ein Zeuge wie Keiner, zwei wie zehn.
 484) Eines Mannes Zeugniß taugt nicht.
 485) Eines Mannes Rede ist von keiner Würde.
 486) Eines Mannes Zeugniß taugt nicht und wäre es ein Bischof.
 487) Eine Stimme ist soviel, wie keine, und wäre es ein geschwornener Richter.
 488) Ein Zeuge macht einigen Beweis.
 489) Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund.
 490) In dreier Leute Mund liegt die Wahrheit.

⁴⁶⁹⁾ Simr. 455. ⁴⁷⁰⁾ Simr. 454. ⁴⁷¹⁾ Gflor. II 995 § 6263. Franck I 157.
⁴⁷²⁾ Sprichw. 753. ⁴⁷³⁾ G. D. 80 v. ⁴⁷⁴⁾ „Jur. fris. XVI 1 (92): „dyo dume wenynghe halt ma naet to riucht“. ⁴⁷⁵⁾ Jur. fris. XVI 2 (92): „trowe weninghe laet dyn riuchter aldeer to, dat hij een ordel dela“. ⁴⁷⁶⁾ Westph. IV 3094 § 3: „Hevig und hörig mag men selber ober wizen“. ⁴⁷⁷⁾ Schumbach 70, 266: Agenschein is aller welt tilgnisse. ^{477½)} Wander 186. ⁴⁷⁸⁾ Gul. 477: tveier menn eins mans vitni. ⁴⁷⁹⁾ Rechts-Op. 137: „Ein man kein man“. Franck II 166. ⁴⁸⁰⁾ Simr. 12093. ⁴⁸¹⁾ Simr. 1294. Harreb. I 233, Rügen 59, 50: „ein Lüge kein Lüge“. Franck II 66, 67. ⁴⁸²⁾ Jarns. 110. 2: „Sua er, ef einn ber vitne medh manne, sem engi beri, en tveir sem tiu“. Gulath 475. Graug. II 213. ⁴⁸³⁾ Jonss. 88 „Eitt vitni sem ekkert, tvö sem tiu“. ⁴⁸⁴⁾ Michth. 254 § 37: „enis monnis thiuch daecht naet“. ⁴⁸⁵⁾ Franck II 190. ⁴⁸⁶⁾ Jur. fris. XV 50 (114): Aenis mannis orkenscip daegh naet, alweer hit een Biscop“. ⁴⁸⁷⁾ Jur. fris. III 9 (38): „een stemme is so folle so neene, alweer hij al swern riuchter“. ⁴⁸⁸⁾ Jonss. 88: „Eitt vitni gjorir nokkra styrking“. ⁴⁸⁹⁾ Simr. 12095. ⁴⁹⁰⁾ Rf. Rf. I 20 (22): „die wahrheit sal sin in drier lute munde“.

- 491) In Zweier oder Dreier Zeugniß liegt alle Wahrheit.
 492) In zweier oder dreier Wissenden Mund steht alle wahre Wissenschaft.
 493) Zweien oder Dreien steht eine Wahrheit zu glauben.
 494) Selbst kann der Kläger kein Zeuge sein.
 495) Niemand kann von sich selbst zeugen.
 496) Kumpane können nicht zeugen.
 497) Eines Mannes Bruder kann ihm nicht zeugen helfen.
 498) Die Frau hat den Mann im Bett und das Siegel im Schrein.
 499) Wider sich kann man Niemand verlegen.
 500) Falsche Zeugen gelten nicht.
 501) Ein armer Mann kann kein Zeuge sein.
 502) Armer Leute Reden gilt nicht.
 503) Um Schuld und Erbe kann Niemand zeugen, er habe denn Erbe.
 504) Eine Frau kann in keinem Stücke einen Mann überzeugen.
 505) Pfaffen und Frauen können Niemand verzeugen.
 506) Der Priester muß ein Vogt der Wahrheit sein.
 507) Keine Frau kann mehr bezeugen als Nothzucht und Ehe.
 508) Geburt und Ehe können Frauen bezeugen.
 509) Die Niedern können den Höhern nicht helfen.

⁴⁹¹⁾ Richtf. 55. 25: „In twiger of drier tychnisse licht alle waerheit“.
 254. 30. ⁴⁹²⁾ Richtf. 54 VII 19: „an tuira ieftha ende thira witena muthe stonda al weer witscip“ col. 3, 22; 55 col. 3, 25. friesche Wetten I 41, 7.
⁴⁹³⁾ Jur. fris. XV 64 (118) „Twam off trim steet een wird to lyowen“ Richtf. 254. 31. ⁴⁹⁴⁾ Magdeb. 304. 102: „selbe en darf der clegere nicht gezug sin“.
⁴⁹⁵⁾ Brand II 66, 67: „es kan niemant von jm selbs zügen“. ⁴⁹⁶⁾ Lappenb. 174. 21: „Kumpane moghen nicht tughen“. 45. 16; 225, 21. ⁴⁹⁷⁾ Dist. IV 46. 12: „Eynes mannes bruder mag on nicht helffe czuge“. ⁴⁹⁸⁾ Freyberg IV 430: „di frawe hat den Man an dem pett und daz insigel in dem schrein“. Heumann opusc. S. 83. ⁴⁹⁹⁾ Nügen 37: „wedder sid kan men nemandt vorleggen. ⁵⁰⁰⁾ Harreb. I 233: „Valsehe getuigen gelden niet“. ⁵⁰¹⁾ Jur. fris. XV 16 (98): „een eerm man mey neen orkena wessa“. ⁵⁰²⁾ Simr. 514. ⁵⁰³⁾ Lappenb. 10. 16: „Vmme schult vnde vp erue ne mach nen man tugen he ne hebbe erue“. ⁵⁰⁴⁾ Bremen 73. 11: „Nen vrowe ne mach enen man vortughen nenes dinghes“. ⁵⁰⁵⁾ Bremen 319: „Papen unde vrouwen mogen nemande vertugen“. ⁵⁰⁶⁾ Jur. fris. XV 62 (118): „Di Prester schel wessa een foged der wird“. ⁵⁰⁷⁾ Mühlhausen 8: „Nichein vrowi mac me gizugi dan notnumpht vndi ewi“. ⁵⁰⁸⁾ Sach 571. 48: „Bordt und echte mogen frouwen tugen“. Bremen 319. ⁵⁰⁹⁾ Petz IV 432: „de nidern ene mogen den overen heheren nit gehelpen“. IV 437, 449. Dreyer III 1239.

- 510) Ein Dienstmann hilft auch seinen Ungenossen.
 511) Keines Juden Eid geht über einen Christenmann.
 512) Juden muß man mit Juden überzeugen.
 513) Gast mag auf Gast wohl zeugen.
 514) Kein Gast mag auf einen Bürger zeugen.
 515) Kein Landmann kann Zeuge sein wider einen Bürger.
 516) Landsmann, Schandsmann, weißt du was, so schweige.
 517) Das sind die Kundigsten, die zunächst sitzen.
 518) Besser ist das Zeugniß dreier Braver, als das hundert Böser.
 519) Zeugen sind verschieden.
 520) Niemand soll zeugen von Sagworten.
 521) Man darf Niemand das Seine aberkennen auf Hörensagen.
 522) Zeuge vom Hörensagen gilt im Rechte nicht.
 523) Hörensagen ist halb gelogen.
 524) Ein Augenzeuge gilt mehr, als zehn Ohrenzeugen.
 525) Besser Einer vom Sehn
 Als vom Hören Zehn.
 526) Einmal sehen ist besser, denn zehnmal hören.
 527) Ein Sehen ist besser, denn zehn Hören.
 528) Sehen geht vor Hörensagen.
 529) Sehen geht über Hören.
 530) Die Augen glauben sich selbst, die Ohren andern Leuten.
 531) Man glaubt den Augen weiter als den Ohren.
 532) Was die Augen sehen, betrügt das Herz nicht.

⁵¹⁰⁾ Pers IV 432: „En dinstman helpt ock sime ungenoten“. IV 437. 449. Dreyer III 1239. ⁵¹¹⁾ Schwab. W. 206. 214: „Deheines juden eid gêt gegen einen kristen“. Ruyr. § 127. ⁵¹²⁾ Ruyr. (Maurer) I 172: „ein judenn mues man mit judnn überzeugen“. ⁵¹³⁾ Michels. Lübeck 244. 166: „dat gast vp gast wol tugen mochte“. ⁵¹⁴⁾ Bremen 72. 10: „Nen gast ne mach tugen oppenen borgere“. ⁵¹⁵⁾ Gaupp. I 116. 5: „Dekein lantman mac gezug sin wider einen burger“. ⁵¹⁶⁾ Agricola 86. Simr. 6175. Frand I 205. II 103. ⁵¹⁷⁾ Lev. 3. I 64 (108) „them aerae e kyndaest af thaer naest sitae“; II 21. 7 (109): „de dar am negeffen wahren, de hebben de beste wetenschop darum“. ⁵¹⁸⁾ Holl. Sachf. 38. 28: „Beter is dat ghetuge van drie berue mannen dan van hondert bose“. Kling 59 b. 1. ⁵¹⁹⁾ Rauch III 212 „Geczeugen sein vnderscheiden“. ⁵²⁰⁾ Kling 59 a 1: „es sol niemand gezeugen von sagworten. ⁵²¹⁾ Grimm. W. I 201: „man sol nieman das sin abkennen vf hörsagen“. ⁵²²⁾ Simr. 12096. ⁵²³⁾ Sprichw. 1480. ⁵²⁴⁾ Simr. 647. ⁵²⁵⁾ Tapp I 29: „Bethet een van sienn, dann van hoeren thienn“. ⁵²⁶⁾ Sprichw. 4069. ⁵²⁷⁾ Simrod 9452. ⁵²⁸⁾ Frand I 187. Simr. 9451. Sprichw. 4068. ⁵²⁹⁾ Simr. 9450. ⁵³⁰⁾ Simr. 646. Sprichw. 136. ⁵³¹⁾ Henisch 679. 28. ⁵³²⁾ Agric. 81. 152; 99. 178. Frand I 187.

- 533) Aller Beweis geht ab nach einem Todten.
 534) Vergessenheit ist die Mutter des Irrthums.
 535) Zeugen können vergessen, aber Handfesten nicht.
 536) Wenn die Zeugen sterben, sind Briefe immer stät.
 537) Handfesten sterben nicht.
 538) Was man schreibt, das verbleibt.
 539) Schrift klebt fest.
 540) Treue Urkunde hält der Brief von Geschlecht zu Geschlechte.
 541) Briefe sind besser als Zeugen.
 542) Wo man Briefe hat bedarf man keines Zeugen.
 543) Sein Siegel kann Niemand läugnen.
 544) Ein todter Zeuge hilft soviel als ein lebendiger.
 545) An jeder Handfeste hilft der Todte soviel als der Lebendige.
 546) Muß man schlichter Schrift glauben, so kann ein Mann sich hastig reich schreiben.
 547) Was Kaufleute in ihren Büchern haben, soll man nicht ganz glauben.
 548) Man theilt Niemand Schaden nach Briefes Laut.
 549) Vollkommnung geht vor Zeugnis.
 550) Brief und Siegeln steht zu glauben.
 551) Auf Wen der Brief spricht, der hat Recht.

⁵³³⁾ Dfen 137. 248: „Alle weisung get ap nach eynem todten“. ⁵³⁴⁾ Lünig I 270: „di vorgezzinheyt, di muter der errunge“. I 237. „obliuio mater erroris“. ⁵³⁵⁾ Rößler II 400. 221: „di gezcugen mugen verjezzen, dez di hantvest nicht en tuen“. ⁵³⁶⁾ Kais. Frbg. 539. 38: „Wann die gezeug sterben, so sint die Brif immer stät“. Spiegel deutscher Leutl 55, 36. ⁵³⁷⁾ Rößler II 400. 221: „hantvest aber di sterven nicht“. ⁵³⁸⁾ Sprichw. 3973. Brünner Schöffebuch art. 576 bei Rößler: quod scriptura capit, firmum manet. Schambach II 108, 436: „Wat schrift, Dat klift“. Firmenrich, Germaniens Völkcrstimmen I 267. ⁵³⁹⁾ Schambach II 109, 436: „Scrift de klift“. Schwab, niederdeutsche Sprichwörter 1690. ⁵⁴⁰⁾ Lüneb. 3: „Truwe orkunde heuet de breff van slechte to slechte“. ⁵⁴¹⁾ Schwab. G. 34: „Briefe sint bezzer danne geziuge“. Spiegel deutscher Leute 55, 36. ⁵⁴²⁾ München art. 53 „Umb weu man brief hat, der bedarff chains zeugen“. ⁵⁴³⁾ Ester II 366 § 3699. ⁵⁴⁴⁾ Rupr. (Maurer) I 30: „Ein toder zeug hilft als wol als ein lebendiger“. Schwab. W. cap. 34. Rauch III 400. ⁵⁴⁵⁾ Kais. Frbg. 592. 170: „An veglicher hant Best hilft der Todt als der Lemdtig; Rupr. (Maurer) 42, 30. ⁵⁴⁶⁾ Jur. fris. XVII 15 (130): „schelma een sliucht scrift lyowa, so mochte een man hym self haest ryck scrywe“. ⁵⁴⁷⁾ Dfen 195. 375: „Wasz kaufleut in iren puchern geschriben haben, sol man nit ganz glauben“. ⁵⁴⁸⁾ Rößler I 94. 138: Man teilt nymant schaden nach briffs laut“. ⁵⁴⁹⁾ Schott 285: „di vollomunge get vor dem gezug“. ⁵⁵⁰⁾ Jur. fris. XVII 18 (132): „breff ende sygel steet to lyowen“. ⁵⁵¹⁾ Schwab. S. 121. 8: „auff wölichen der breff gicht der hat recht“.

- 552) Uebers Stadtbuch geht kein Zeugniß.
 553) Dem Stadtbuch steht zu glauben, wie den Stadtbrieffen.
 554) Die erste Handfeste tödtet man mit der Andern.
 555) Wo Sieben die Hand recken, da ist ein Insiegel.
 556) Sieben Zeugen soll man besser glauben als gesiegelten Brieffen.
 557) Mit genügendem Beweis kann man des Kaisers Zeugniß überwinden.

Weil im Kriege Viel gelogen wird und gleichwohl vor Gericht Alles klar sein soll, ist Beweis all jener Thatumstände nothwendig, von deren Gegebensein die Wirksamkeit eines beanspruchten oder bestrittenen Rechtes abhängt. Solcher Beweis geschieht für den Richter, weil nur er, nicht die Partei über jene Wirksamkeit entscheidet; seine Ueberzeugung darf aber nie bloße Sache des Gefühles sein, sondern ein für allemal gesetzte feste Regeln bestimmen, wie viele und wie geartete Wahrscheinlichkeitsgründe eine rechtliche Gewißheit herstellen.

Als ordentliche Beweismittel nennen die Rechtsbücher anfänglich nur die Zeugen und Urkunden, welche ursprünglich lediglich als Verstärkung des Zeugenbeweises erscheinen,^{a)} wie denn überhaupt das Wort Zeugniß jedmöglichen Beweis bezeichnet, und der Satz, daß im Rechtsstreite überall Beweis nothwendig sei, lautet hienach: Nach Zeugen und Urkunden muß jeder Streit gerichtet werden.

Von der Erbringung eines vollkommenen oder ungenügenden Beweises hängt Gewinn und Verlust ab; guter Beweis vertreibt alles Uebel, Mangel desselben macht sachfällig,^{b)} also genießt Jedermann nur, was er erweisen kann (425—432). Hiebei ist der Beweisführer an bestimmte doch erstreckbare Fristen gebunden, binnen welcher er bei Meidung des Verlustes seine Beweismittel benennen, nicht aber auch erheben muß; unverschuldete Störungen in der Beweiserhebung bewirken rechtlich keinen Nachtheil; solange der Zeuge ausfährt, bleibt das Recht offen. (433)

⁵⁵²⁾ Anderf. I 240. 18: „Boven dher stat bod gheit nen tuch“. I 142, 2; 143.

3. ⁵⁵³⁾ Dfen 56. 55: „wan dem stat puech zu glauben ist als den stat brieffen“.

⁵⁵⁴⁾ Köppler II 400: „Di ersten hantvest tot man mit der andern hantvest“.

⁵⁵⁵⁾ Eoen 38, 1: „waer die Seuene de Hande reiket, dat is ein Insiegel; 54. 20.

Kindl. Hör. 112. Gr. W. III 146. 1; 148. 20. ⁵⁵⁶⁾ Jur. fris. XIII § 26 (86):

„Dat ma sawn orkenen beth schel lyowe, dan sigelde breff“.

⁵⁵⁷⁾ Jur. fris. XVII 13 (180): „myt nouglicke orkenscip mey ma Keysers orkenen foerwinne“.

a) Rogge 132. b) Lüneburg 68: „weme an der bewisinge entbrickt, sol

den schaden heben“.

Zur Beweisaufgabe eignen sich nur äußere mit den körperlichen Sinnen wahrnehmbare Thatumstände, nicht Folgerungen, da diese entweder vom Gesetze oder vom Richter unter allenfalligem Beistande von Sachverständigen zu ziehen sind, oder bloße Seelenstimmungen, wie etwa die rechtswidrige Absicht, denn was nicht scheint, das gilt nicht und falschen Muth kann man nicht sehen, die That sei denn dabei“ a).

Es sind also solche Umstände zu erhärten, aus deren Vorhandensein gewisse Folgen entspringen oder auf innere Vorgänge, wie die Zustimmung zu einem Rechtsgefchäfte oder die rechtswidrige Absicht geschlossen werden muß. So sind beim Gebinge die Worte der Vereinbarung wichtig, aber die auf Grund solchen Gebinges vorgenommenen Handlungen sind minder zweideutig, als die Worte und gestatten einen richtigern Schluß auf das Rechtsgefchäfte, weil die Absicht der Parteien von ihren Worten sehr verschieden sein kann; beweispflichtig ist, wer Thatfachen anführt, um einen Rechtsanspruch zu erheben oder eine außerdem unbestreitbare Verbindlichkeit abzulehnen (436, 437); nicht nur der Kläger den Klagegrund, sondern ebensowohl der Beklagte seine Einreden, denn in den Auszügen wird der Antworter zum Kläger; b) es gibt sogar Fälle, da bloß der Beklagte beweisen muß. Nur bloße Verneinungen eignen sich im Allgemeinen zur Beweisaufgabe nicht.

Regelmäßig führt allerdings der Kläger Beweis, weil Entgehen näher ist als Anbringen; will aber der Beklagte auf Grund seiner Einreden entgegen, so muß auch er und zwar gleichzeitig mit dem Kläger die beschaffigen Thatumstände erhärten: da der Beklagte zur Zeit, wo er seinen Beweis antritt, noch nicht wissen kann, ob solcher auch dem Kläger gelinge, welchenfalls allein auf seiner Seite Beweisführung angezeigt ist, kann er etwas Ueberflüssiges gethan haben, denn des Klägers Zeugen gehen vor (439), nicht der Zeit nach, da für den Hauptbeweis beider Theile die gleiche Frist läuft, sondern in dem Sinne, daß der Einredeweis nur dann zur Würdigung kommt, wenn der Klagegrund feststeht.

Nach einmal eingetretene Beweis steht es, den Fall unverfchuldeten Verlustes abgerechnet, keinem Theile mehr frei, Beweismittel nachzutragen oder bereits eingeführte durch andre zu ersetzen. Wenn aber im Streitverlaufe neue, zu Beweisfäßen taugliche Umstände erst bekannt werden, rechtfertigt sich die Einführung neuer Beweismittel von selbst, andre Dinge bezeugt man mit andern Leuten. (440)

Gegen jeden Hauptbeweis versteht sich jetzt der Gegenbeweis ohne weiters von selbst; gerade die zum Beweise benannten Zeugen liefern bis-

a) Sachs. Borrede. Wchbl. Th. 5. 26. b) G. O. 56. Lappenb. 277. 1. Gl. ganz anders das ältere Recht, das nur ein Beweisrecht, aber keine Pflicht kennt.

weilen den vollständigsten Gegenbeweis: die Lüge beschämt sich selbst. Die Gegenpartei kann aber auch mit neuen Mitteln darthun, daß die zum Beweise verstellten Verhältnisse nie bestanden, oder solche Umstände beweisen, mit deren Gegebensein die Möglichkeit der Beweisätze unvereinbar ist.

Sowohl Haupt- als Gegenbeweis kann unter Verhältnissen überflüssig werden; so ersetzt das Geständnis des Antworters den Klagsbeweis, das des Klägers den der Einrede und eine bereits geführte Probe kann ein späteres Geständnis wie ein Gegenbeweis entkräften. Aber nicht bloß das Geständnis hat diese Wirkung:

1) Gemeines Gerücht, das ist ein aus allseitigem Nachsagen erwachsenes Meinen, ist noch kein Beweis; durch das Gehör kommt der Glaube,^{a)} wer aber glaubt und meint, weiß eben nicht für gewiß. Doch geht nirgend Rauch auf, als wo Feuer brennt, sondern, wie Einer thut, so sagt man ihm nach,^{b)} gemeiner Laut macht daher immer halben Beweis,^{c)} ein Gerücht und ein Zeuge volle Gewißheit (453) also schafft der Leumund des Nachbarn eine Bewährung, doch mit einem Zeugen.^{d)} Allein ist dem Gerüchte nicht wohl zu trauen, denn es wächst auch aus Schiffernachrichten groß und übertreibt, und eine halbe Wahrheit ist eine ganze Lüge; andrerseits darf man es nicht ganz mißachten, weil doch immer etwas Wahres daran und ein wenig Wahrheit doch sehr viel Wahrheit ist. (441—456)

Das Gemeinkundige, welches nicht bloß auf Hörensagen, wie das Gerücht, sondern auf der allgemeinen Ueberzeugung und Wissenschaft beruht, schafft, sobald es nur angeführt wird, untrügliche Gewißheit, die selbst durch Gegenbeweis nur in beschränktem Maße beseitigt zu werden vermag. Gegen Den, der Offenbares anführt, gibt es keinen Widerspruch (459, 458), es sei dies nun menschenkundig, volkshundig oder gerichtshundig: „Ist Schuld oder Uebertretung offenbar, so bessere der Uebertreter ohne Recht.“^{e)} Manchenorts wirkt das Gemeinkundige bloß dann beweisersehend, wenn es als solches besonders angeführt wurde. Wer sich auf das vor Gericht bereits Verhandelte beruft, hat in diesen Stücken keinerlei Beweis nöthig, wer auf den Richter zieht, vollkommnt mit ihm, denn des Richters Zeugniß geht über jedes andre, schließt also jeden Gegenbeweis aus (460—465). Solche Kraft äußert das Gemeinkundige indeß jederzeit nur da, wo es als solches feststeht. Ist die fragliche Begebenheit am Orte und zur Zeit des Gerichts nicht gemeinbekannt, so bedarf sie des Beweises; dieser geht aber immer nur auf die Wahrhaftigkeit der Thatsache. Ein bei einem Gerichte offenkundiges Verhältniß wird vor einem andern durch das Zeugniß des Richters, vor

a) Agric. 81. 152. b) Agric. 4. v. c) Jur. fris. XIV. 4 (94). d) G. D. 78. e) Apenrade Th. 2 (155): is de schuld edder ouertredinghe openbarlük, so betere de ouertreder sunder recht.

welchem es entstand, zwar erwiesen, aber nicht nothwendig gemeinkundig. Ueber Jeld kann man kein Zeugnis führen, denn der Richter kann nirgend als Richter Zeugnis geben als auf seiner Bank und in seinem Bezirk (466—468).

2) Auch Vermuthungen können die Bewährung ersetzen, wenn solche Thatumstände feststehen, von welchen kraft eines gesetzten Rechtes auf die Wahrheit der ursprünglich zu erweisenden geschlossen werden muß. Ist dieser Schluß durch kein Recht geregelt, so kann er nur zu größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, nicht zu voller Gewißheit führen. Letzternfalls nennt man die feststehenden Thatfachen Anzeichen, den Schluß eine gemeine Vermuthung, Argwohn oder Verdacht. Gemeiner Argwohn beweist Nichts, denn er ist ein Schelm, der alle Welt betrügt, nicht als ob er immer lüge, sondern weil man nicht weiß, ob er lügt oder die Wahrheit spricht, (469—474); doch kann das Zusammentreffen vieler Verdachtsgründe in zusammenhängender Kette einen an Gewißheit streifenden Grad der Wahrscheinlichkeit erzeugen (475).

3) Durch den Augenschein, worunter rechtlich jede Ueberzeugung durch irgend einen körperlichen Sinn verstanden wird, kommt der Richter zu eigenem unmittelbarem Wissen; es entsteht also Gerichtskunde, weiterer Beweis ist überflüssig und der Gegenbeweis ausgeschlossen, denn der Augenschein ist aller Welt unbestreitbares Zeugnis (477). Alle durch körperliche Sinne wahrnehmbaren und zur Zeit des Rechtsstreits noch bestehenden Verhältnisse können durch Augenschein unwidersprechlich gemacht werden, zum Beispiel der Besitz einer Sache, die Schwangerschaft u. dgl., weshalb man sagt, solche Verhältnisse könne man selbst überweisen (476):

„Die Wahrheit darf Beweises nicht
Die man höret, greift und sieht“^{a)}

Außer vorausgeführten Fällen und neben denselben wird die zur Urteilsfällung nöthige Gewißheit durch Zeugen und Urkunden erbracht.

Was zuvörderst den Zeugenbeweis betrifft, so sind mindestens zwei Zeugen nothwendig.^{b)} Ein Mann macht keinen Beweis, denn seine Anschauung und Auffassung ist möglicherweise einseitig und unrichtig; ein Zeuge ist einäuge (479) und kein Zeuge, er sei gleich geschwornen Richter oder Bischof (486, 487); doch machen Richter und Bischof wie überhaupt jede Amtsperson vollen Beweis, wenn sie amtlich bezeugen, was sie amtlich wahrgenommen oder verfügt haben, denn in diesem Falle steht auch der Bote für Zwei (136).^{c)}

a) Freiband. b) Schreiber I 79: Mit zwein gezügen zem mindesten soll ellä gezügnunge beschehen. c) Chr. Heinrich Smelin über die Beweiskraft eines Zeugen, Tübingen 1806. 8.

Das Zusammenstimmen zweier vereideter Zeugen schließt den Gedanken einseitiger Auffassung aus und erbringt volle Gewißheit, in dreier Leute Mund, des behauptenden und zweier Zeugen, liegt alle Wahrheit, zwei Zeugen helfen wie zehn. (489—493)

Hiebei wird vor Allem vorausgesetzt, daß die Zeugen unverwerflich seien; ungeeignet zum Zeugnisse ist schon wegen des Grundsatzes der Rolleneinheit die beweisführende Partei. Der Kläger selbst kann kein Zeuge nicht sein (494) und ebensowenig, wer mit ihm in Gütergemeinschaft lebt, wie der Kumpan (496), weil er dem Wesen nach gleichfalls Partei ist, ebenso des Beweisführers Bruder und Gatte, auch wenn in der Ehe keine Gütergemeinschaft besteht, die Frau hat doch den Mann im Bette und das Siegel im Schrein (498.^a) Werden aber Gesellschafter, Verwandte oder der Gatte vom Widersacher der befreundeten Partei als Zeugen benannt, so sind sie einredesfrei und die befreundete Partei kann sie nicht verwerfen. (499)

„Uechte, Räuber, Diebe, Kämpfer, Beschorene (Rechtlose), Spielleute, Festung und Aht weist Landrecht und Lehnrecht vom Zeugnisse“^b) und ausnahmslos wurde Niemand zum Zeugnisse gelassen, er hatte denn so viel Eigen, nur eine Meineidsbuße bezahlen zu können;^c) daher kann ein armer Mann kein Zeuge sein (501), nicht weil er als bestechlich zu erachten und nur dem Reichen zu glauben ist.^d)

Ebenso untüchtig ist der Gerichtsstands-Unfähige, also können Pfaffen, Frauen und Buben Niemand verzeugen (505, 504,^e) aber nur letztere blieben untüchtig: dem Priester wurde gelegentlich, jedoch nur in Verbindung mit andern Personen, sogar die Glaubwürdigkeit zweier Zeugen beigelegt (506)^f), das „leichtfertige und wankelmüthige Geschlecht“ der Frauen war ein anfangs verdächtiger, später, als man sich solche Bezeichnungen nicht mehr anzuwenden getraute, ein einredesfreier Zeuge. Bei Standesklagen, wo Geburt und Ehe zu beweisen ist, zeugen die Weiber von Anfang an, dann überhaupt, wo man die Wahrheit anders nicht erforschen kann, namentlich bei heimlichen Verbrechen^g) und schließlich ohne alle Beschränkung (508, 507).

a) Dieser Satz wird auch dahin gedeutet, daß bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten Brief und Siegel keine Sicherheit gewähren, wenn nicht dritte Personen als Zeugen beigezogen wurden. b) Sachs. Hom. 1454: Uecht, roup, dube, swer gezig biut, kemphe, beschorne, spilman, vest, achte, dise wiset von zuge lantrecht, lenrecht“. Nichtst. Lehnrechts cap. 13 § 4. c) Rogge 113. d) Jur. fris. XV 16 (88) friesche Wetten I 278 § 25. e) München art. 87 C. 35. f) Jur. fris. XV 62 (118) Veranlassung hiezu gab die geringere Zahl der Zeugen bei dem vor dem Pfarrer errichteten Testamente. g) Jur. fris. XV. 9. 96 dagegen Nichtst. 248. 23: nen wyf mei wesa orkyn in ener handseka.

Zeugnisküchtig ist immer nur der Standesgleiche; der Eigenmann und der Rechtlose sind unfähig, weil standeslos,^{a)} der höher Geborne mag des Niederen Zeuge und Eideshelfer sein, aber nicht umgekehrt; einzig der Reichsdienstmann hat das besondere Vorrecht, daß er dem Uebergenossen wie dem Ungenossen hilft. (510, 509)

Juden und Heiden sind rechtlos, können daher keinen Christen überzeugen, überdies glaubte man noch sehr spät, die Juden ließen sich jährlich beim Versöhnungsfeste von allen Eiden bezüglich der Christen loszählen;^{b)} einige Rechtsbücher verlangen daher, die Zeugen müssen das Vater unser und das Glaubensbekenntniß wissen.^{c)} (511)

Umgekehrt muß man aber, um einen Juden zu überweisen, unter den Zeugen wenigstens Einen Juden haben (512); da ein Rechtloser des andern Bruder ist und man gegen sich den Freund nicht verlegen darf, kann auch der rechtlose Fremde auf Seinesgleichen zeugen, nicht aber auf den geseffenen Mann.^{d)} (513—515)

Die rechten Zeugen sind die Angehörigen derselben Gemeinde als Standes-Genossen und am meisten befähigte Urteiler über Ehre und Schande des Genossen (517, 516), weshalb Freidank singt:

Wer will wissen, wer er sei,
Frag' der Nachbarn zwei bis drei,
Sollten's ihm die drei vertragen,
Wird es ihm der vierte sagen.^{e)}

Heute machen nur Verbrechen, unmittelbarer Antheil am Streitsausgange und Unmündigkeit unfähig; alles Uebrige, wie auch geringere Vergehen beeinträchtigt nur die Glaubwürdigkeit; wie viele verdächtige Zeugen auch sprechen, erbringen sie doch nur größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, nie volle Gewißheit, wie zwei oder drei unversprochene Männer, und dreier Wieder Männer Zeugniß geht über das von hundert Bösewichtern. (500, 518)

Judeß unter allen Verhältnissen hat das Zeugniß nur dann beweisende Kraft, wenn es auf eigener Wahrnehmung beruht; noch so viele Zeugen vom Hörensagen vermöchten erst ein Gerücht zu begründen, keinen Beweis, denn Hörensagen ist halb gelogen, was aber die Augen sehen, betrügt das Herz nicht. (519—532)

Bei der Probe über meltigen Mund,^{f)} das ist um Geldschulb, da der Schuldner bereits starb, ist bisweilen der Zeugenbeweis ganz ausgeschlossen;

a) Schwab. B. 16. 14. Magd. 274. 91. b) Efor III 114 § 101. c) friesche Wetten I 203, 6, 100, 6. II 72. d) Rupr. II 23 u. 27. e) Agric. 36. 59. f) wenn der Mund unter die Molte (Erdscholle) gekommen, das heißt: der Mann begraben ist.

man kann den Todten nur mit bewährten versiegelten Briefen mit Rathseleuten oder Geschwornen aber sonst auf keinerlei Art überweisen.^{a)} Es schien nämlich unedel, Jemand im Grabe aufzurufen, den man im Leben nie ansprach, und man wollte dies durch die Beweiserschwerung hindern und möglichen Mißbrauch abschneiden. (V 269, 270 (221))

Die Erfahrung lehrt, daß die Zeugen unsichere und vergängliche Beweismittel sind, namentlich wenn der zu bekundende Vorgang entlegnen Zeiten angehört, das Gedächtniß der Leute reicht nicht aus, wohl aber das der Urkunden; auch nimmt der Tod die Zeugen in vorher nicht zu bestimmender Weise weg und die Betheiligten können sich nur helfen, indem sie das flüchtige Wort in bleibende, der Menschen Geschlechter überdauernde Schrift verwandeln. (534—540)

Schriftliche Aufzeichnungen sprechen auch bestimmter als Zeugen, welche das Bestandgebende vom Zufälligen häufig nicht unterscheiden, oder Eines über dem Andern vergessen, und können nicht durch Geld und Freundschaft verkehrt werden, Gründe genug, ganz allgemein zu sagen: Briefe seien besser als Zeugen.^{b)} (541)

Hiebei wird vorausgesetzt, daß der Urkunde genügende Beweiskraft innewohne, was bei den sogenannten Briefen oder zweiseitigen Urkunden über schriftlich errichtete Verträge immer der Fall ist, gleichviel ob Zeugen zugezogen wurden oder nicht, ob die zufällig oder nach Vorschrift zugezogenen noch leben, oder längst verstorben sind, da hilft der Todte wie der Lebende (544, 545); bezüglich des Urkundenbeweises ist eine allgemeine und unüberwindliche Achtung der Deutschen vor jedem geschriebenen Buchstaben behauptet worden, doch mit Unrecht; die Formen waren einfacher: Bei den ältesten Urkunden ist nur das Datum wesentlich,^{c)} später die Vollzähligkeit der darin benannten Siegel (jetzt der Unterschriften); Ausstreichen und Auskratzungen an unwesentlichen Stellen schaden so wenig^{d)} als ein Loch im Pergamente über der Siegelzahl, namentlich wenn solches schon der Esel bei lebendigem Leibe trug.^{e)} Aber man findet Urtheile, welche Urkunden verwerfen, die wir für beweisbienlich erachten; so galten einseitige Aufzeichnungen auch dann Nichts, wenn sie ein Geständniß enthielten, noch weniger natürlich, wenn sie den Vortheil des Schreibenden bezielten: Soll man schlichter Schrift glauben, so kann sich Einer hastig reich schreiben. (546)

Nur ordentlich geführte Handelsbücher beweisen auch zu Gunsten des Ausstellers, wenn der Eid des Buchvorzeigers oder eines Zeugen hinzutritt,

a) Osen 137. 248. Köppler I 81. 15. b) manche Gesetzgebungen haben den Zeugenbeweis in wichtigern Dingen ganz ausgeschlossen, so der bayerische Entwurf art. 370. c) Rogge 133. d) Schwab W. 341. 419. e) Köppler II 400.

der Bucheid^{a)} ist häufiger und empfehlenswerther als die Ergänzung durch Zeugen. (549)

Die ältesten Urkunden haben ihre Beweiskraft davon, daß sie vor offenem Gerichte und versammelter Gemeinde entstanden und überdies meist die Briefform enthielten; getreuer Leute Brief und Siegel beweisen ewig vor dem Reiche^{b)} und heute noch machen die Urkunden einer vom Staate als öffentliche Behörde gesetzten oder anerkannten Person oder Gemeinheit — die sogenannten gesiegelten Briefe^{c)} — volle Gewißheit sogar mit Ausschluß des Gegenbeweises. (552, 553)

Es kann zwar bei jeder, auch bei einer anscheinend öffentlichen Urkunde Unechtheit oder Fälschung erwiesen und damit deren Beweiskraft aufgehoben werden, dann war aber nie eine öffentliche Urkunde gegeben; falls ferner eine echte öffentliche Urkunde eine Vertragsverbriefung bildet, mag seitens der Eingehenden immerhin Mangel der Willensbestimmung, als Irrthum, Trug und dergleichen erwiesen werden, darum hört aber nicht die Beweiskraft der Urkunde, sondern nur die Wirksamkeit des bekundeten Rechtsgeschäftes auf; nur eine jüngere, gleich starke Urkunde kann die Beweiskraft der vorgehenden brechen, man tödtet die erste Handfeste mit der folgenden. (554)

Früher konnten auch öffentliche Handfesten einem Gegenbeweise unterliegen: wer ihren Inhalt verwarf, mußte wie gegen ein unrichtiges Urtheil Gottesentscheidung anrufen. Also durchstieß er die Schrift mit dem Degen und schwur selbstebenter seiner Genossen, daß sie Meinwerk melde; sieben Männer Eid wirkte, wie eine Urkunde und zwar nothwendig, wie eine jüngere, also stärkere. (555, 556)

Später heißte schon der Unechtbeweis manchenorts sieben Zeugen; ein Theil der Rechtsbücher und Rechtslehrer wollte auch in der Folge neben dem Unechtbeweise einen auf den Inhalt gehenden Gegenbeweis zulassen, weil man sieben Zeugen besser glauben müsse als gesiegelten Briefen. (556)

Also könne man mit genügendem Beweise des Kaisers Zeugniß widerreden. Eine neue und richtigere Anschauung läßt den Gegenbeweis bei öffentlichen Urkunden nur dann zu, wenn nicht so sehr Unrichtigkeit als Unvollständigkeit der Aufzeichnung oder ein Formfehler erwiesen werden soll.

a) so heißt ehemals auch der Eid auf das Evangelium. b) Kl. R. G. II 27 (61).
c) Sachf. II 43 § 3.

10) Eid und Gottesgericht.

- 558) Die Schuld weiß Niemand als Gott, der scheidet sie auch zu Recht.
 559) Wo man die Wahrheit mit Recht nicht finden kann, muß man sie enden mit Gottes Urtheil.
 560) Gott richt't,
 Wenn Niemand spricht.
 561) Kampf ist der Gottesurtheile eines.
 562) Wer die erste Klage bezeugen kann,
 Gewinnt dem Andern den Kampf an.
 563) Niemand kann kämpfen, denn um die todte Hand.
 564) Alle Nothjachen muß man mit Kampf beschlagen.
 565) Jedermann muß kämpfen mit seinen Genossen.
 566) Kampf verlegt alles Zeugniß.
 567) Wer den Andern überwältigt, hat das Recht gewonnen.
 568) Wer den Sieg behält, der hat Recht.
 569) Wer Recht hat, behält den Sieg.
 570) Der Stärkste hat Recht.
 571) Gott hilft dem Stärksten.
 572) Mit Kampf wird Niemand schuldig, als wer sieglos wird.
 573) Der Schade bleibt, wo er ist.
 574) Die Sachsen dulden kein Zeugniß.

⁵⁵⁸⁾ Eölm. R. V 37: „dy schult nymant en weys denne Got alleyne, der scheyde sy euch zu rechte“. ⁵⁵⁹⁾ Eörl. II 474. 16: „vmme die da man die warheit mit rechte nicht irunden ne kan. Die sal man endin mit gotis orteyl“. ⁵⁶⁰⁾ Simr. 3904. ⁵⁶¹⁾ Richth. 408 § 13: „die kamp is dera fyf ordela godes een“. friesche Wetten II 111, 40. ⁵⁶²⁾ Weichb. (Thüngen) art. 53: „Welcher dy ersten clage bezeugen magk der gewinnet dem andern den kamp an“. ⁵⁶³⁾ Mühlhausen 6: „Nihein man. din andirin gicemphi inmac, wan vmmi di toitin hant“. ⁵⁶⁴⁾ Afega: „alle ned kesta skelma mith campe bisla“. friesche Wetten I 277 § 15. ⁵⁶⁵⁾ Sp. deutscher Leute 71, 71: „ein isleich man muoz cemphen mit seinem genozzo“. ⁵⁶⁶⁾ Weichb. 85: „mit kamphe, er vorleget allen gezeug“, Sachs. I 64: „kampe, die vorleget allen tüch. Magdeb. 246 § 70. ⁵⁶⁷⁾ Hartnoch 549. ⁵⁶⁸⁾ Simr. 8209. ⁵⁶⁹⁾ Simr. 8208. ⁵⁷⁰⁾ Simr. 9825. Sprichw. 4253. Frand II 153. ⁵⁷¹⁾ Agric. 11. v. Frand II 153. ⁵⁷²⁾ Eölm. R. V 30: „Mit kampe wirt nicht me, wenne der schuldig, wene der do sygelos wirt“. ⁵⁷³⁾ Westph. III 1753. 235: „de Schade sy, wor he sy“. ⁵⁷⁴⁾ Lappenb. 2771. Gl.: „dat de Sassen nenen tugh dulden“.

- 575) Jeder Sachse läßt den andern zu seinem Eide, wo der Beweis nicht allzugut ist.
 576) Jedermann ist näher seine eigene That zu wissen.
 577) Keines Mannes Eid kann man brechen ohne Eid.
 578) Eideshand muß Eideshand lösen.
 579) Einshand löst Einshand.
 580) Ein Eid hebt den andern auf.
 581) Ein Pfund soll Einer entreden, zwei Zwei.
 582) Für einen Schilling einen Eid.
 583) Den Schilling gewinnt man mit einem Eide.
 584) Drei Pfund gewinnt man mit drei Eiden.
 585) Die sechs Sibbesten wahren den Siebenten.
 586) Sieben Zeugen sind sicherer als zwei.
 587) Wahrhaft ist Mannschaft.
 588) Der Eid allein ist Gottes Urtheil.
 589) Wo guter Beweis ist, darf man nicht kämpfen.
 590) Wo der Beweis abgeht, gehen die Eide zu.
 591) Schuld ohne Beweis entgeht man mit seinem Eide.
 592) In verborgnen Dingen ist der Eid Richter.
 593) Was man beweisen kann, braucht man nicht zu beschwören.
 594) Was Einer gesteht, braucht er nicht zu beschwören.

⁵⁷⁵⁾ Wgl. 423, 26: „eyn izlicher Sachse der lest den andern zu sinem eyde, wo die bewysunge nicht allzu gut ist“. ⁵⁷⁶⁾ Jur. fris. III 7 (38): „ellick man nijaer is syn ayn deda to witen“. ⁵⁷⁷⁾ Leibniz III 442: „Neynes mannes ed mach me breken sunder ed“. ⁵⁷⁸⁾ Michels. Lüb. 336, 251: „edejhant moth edejhant lösen“. — Michels. Lüb. 153, 186, 196, 344. ⁵⁷⁹⁾ Nüßen 38: „Einshand löset Einshand“. ⁵⁸⁰⁾ Simr. 1903. Grand II 65. ⁵⁸¹⁾ Jarns. 136: „einn skal eyris synia, en tueir tueggia“. Gulath 482 und 549, 15. ⁵⁸²⁾ Richt. 173 § 155: „forene skilling enne eth“. 173 § 156; 202 § 32. friesche Wetten I 279 § 29; 181, 156 etc. ⁵⁸³⁾ Richt. 246, 18: „Thene skilling wintma mit ene etha“. ⁵⁸⁴⁾ Richt. 443 § 4 inf.: „thrya pond winth hi mith threm ethim“. ⁵⁸⁵⁾ Richt. 379 § 24: „so ware sex de sibbeste dene sovenden“. ⁵⁸⁶⁾ Rupr. II § 17: „daz siben zing gewaerrer sint dann zwenn“. ⁵⁸⁷⁾ Richt. 570, 17: „warschop dat is mannschop“. ⁵⁸⁸⁾ Kling 59, b 1: „der Eidt allein Gottes urteil“. ⁵⁸⁹⁾ Wgl. art. 85: „Wo gute bewisunge ist, do darf man nicht kemphen“. ⁵⁹⁰⁾ Lappenb. 225, 23 Gl.: „wan de bewysinge affgeyt, so ghan de eede tho“. ⁵⁹¹⁾ Anders. I 239: „Sculd ane tuch ent gheit en man mit sineme edhe ähnlich“. Sachs. I 18 § 2. Wchbld. 39 § 3. ⁵⁹²⁾ Lünig I 298, 40: „der Eyd in solchen verborgenen Sachen Richter sein soll“. ⁵⁹³⁾ Sachs. I 13 § 1: „Dat men bewisen mag, dar ne mogen se nicht vore sweren“. ⁵⁹⁴⁾ Michels. Lüb. 296, 228: „was he tosteht unde bekennt, des en darff he nicht vor sweren“.

- 595) Niemand kann Eid gewinnen in die Brust seines Todten.
 596) Man schwört der Wahrheit ohne Sünde.
 597) Der Eid
 Ist der Zeuge der Wahrheit.
 598) Wer der Wahrheit zuviel schwört,
 Wird der Welt unwerth.
 599) Gott richtet den Eid.
 600) Beim Gehölze bewährt sich der Eid.
 601) Wer schlecht schwört, fällt von der Sache.
 602) Der Eid hat keine Hölung.
 603) Der Stammler darf sich wohl erholen.
 604) Ein Weib fällt nicht am Eide.
 605) Eine Jungfrau kann nicht fallen.
 606) Kömmt der Fuchs zur Haide,
 Der Jude zum Eide,
 Sind sie frei alle Beide.
 607) Kömmt der Dieb zum Eide
 Und der Wolf zur Haide,
 So haben gewonnen Beide.
 608) Wenn der Beklagte den Eid verbürgt hat, ist des Klägers Hand
 geschlossen.
 609) Wofür Einer den Eid nimmt, darum mag er kein Zeugniß mehr
 thun.
 610) Wer sich mit Eiden fristet,
 Der hat mich überlistet.

⁵⁹⁵⁾ Jarns. 115. 6: „ennege scal eidh vinna fire briost hins daudha“. Jonss. 92. Gul. 484. ⁵⁹⁶⁾ Schwab. B. 141 not. 28: „Man sweret der wårheit ån sünde wol“. ⁵⁹⁷⁾ Kirchhofer 182. Hilleb. 229, 335. ⁵⁹⁸⁾ Rf. R. XVIII § 2. Zöpsl. Alt. II 424: „wer hat der worheit zu vill geswert, der wirt vnder den leuten vnwert“. Schwab. B. 141. 147. ⁵⁹⁹⁾ Jur. fris. XXIV 14 (124): „God riucht dyn eed“. ⁶⁰⁰⁾ Wgl. art. 26: „Bei dem gehulze bewist sych der eyt“. ⁶⁰¹⁾ Mieris I 488: „Die qualyken swert, die valt van der saeke“ I 232. ⁶⁰²⁾ Böhme II 9: „der eyt hot keyne holunge nicht“. ⁶⁰³⁾ Sachs. I 61 § 3: „Die stamere man mut sik wol erhalen“. ⁶⁰⁴⁾ Rößler II 390, 186: „ein weib velt nicht an dem aide“. Osen art. 315. Schott 218. 23. ⁶⁰⁵⁾ Heltaus 388: „Die Jungkfrau mag nicht erfallen“. ⁶⁰⁶⁾ Sprichw. 586. ⁶⁰⁷⁾ Sprichw. Nachtr. 353. ⁶⁰⁸⁾ Rügen 366. 41: „sobalbe . . . de Beklagede den Eydt vorborget hefft, so is des Klägers Hand geschluten“. ⁶⁰⁹⁾ Böhme V 12: „Wofor eyner eynen eyd nemet umbe dy sache mag her keynen geczugk getun me“. ⁶¹⁰⁾ Freib.: „Swer sich mit eyde vristet Der hat mich vberlistet“.

611) Wer einmal geschworen, darf darnach nimmer schwören.

612) Vergebene Eide darf man nicht leisten.

613) Eide vernichten den Streit.

614) Der Eid ist ein Ende alles Haders.

Sehr häufig entgehen Rechtsverhältnisse, namentlich Rechtsverletzungen jeder beweistauglichen Wahrnehmung. Niemand als Gott und die Betheiligten wissen davon und wenn Letztere nicht gestehen, kann nur Gott entscheiden, und muß, weil er die Gerechtigkeit und das Gericht sein Werk ist. (558—560)

Er richtet auch, wenn Niemand spricht, indem er vor Gericht den Schuldigen kennzeichnet und selbst den von keinem Verdachte erreichten Verbrecher in einer Weise betritt, daß sich der Mensch gestehen muß: Hier hat Gott gerichtet.

Beinahe alle Völker haben in ihren Anfängen die unerschütterliche Ueberzeugung, Gott könne das Unrecht auf Kosten der Unschuld nicht gedeihen lassen, liefere also den Schuldigen schon der irdischen Strafgerichtigkeit aus; daß aber die Gottesurtheile bei den Deutschen unverhältnißmäßig lange fortlebten, beweist nur die große Seltenheit ihrer Anwendung.^{a)} Außerdem hätte der allzeit gleiche Ausgang belehren müssen, daß sich Jeder, der ein glühendes Eisen trägt, die Finger verbrennen müsse.

Allein unleugbar hat zu allen Zeiten ganz unbegründeter Aberglaube viel gewirkt; glaubt man ja heute noch, wenn man eine Fußspur aus dem Rasen steche und in den Rauchsang hänge, müsse auch der unbekanntes Hinterlasser der Spur binnen Jahresfrist an Schwindsucht sterben. „Kein Argwohn ist das sogenannte Bahrrecht, wenn man den Todtschlags-Verdächtigen zum entleibten Körper bringt und dieser fängt zu bluten an“,^{b)} denn Blut klagt den Thäter allzeit an.

So entstand, man weiß nicht wie, der Glaube, wer mit dem Teufel umgehe, verliere einen Theil der körperlichen Schwere, wie das Ausfahren der Hexen beweise, und die sinnreiche Anwendung dieses Lehrsatzes auf die Hexenproben: die Verdächtige wurde an Händen und Füßen gebunden in ein tiefes Wasser geworfen; sank sie unter, so war sie unschuldig und christlichen

^{a1)} Grimm. W. I 706. 9: „wer auch eynmal geschwört, der darf danach nicht me schwören“. ^{a2)} Lappenb. 94: „Uorgheuene edhe darf man nicht lesten.“ ^{a3)} Ostfries. Lk. I 61 (125): „Eeden vernichten den Kyff“. ^{a4)} Simr. 1897. Jons. 83. Eidhr er endir allrar thraetu“.

a) Rogge 198. b) Estor II 995 § 6263: „Peter Müller de jure ferretri“.

Todes verstorben; schwamm sie aber, so war sie schuldig, wurde also sorgsam herausgezogen und verbrannt.“^{a)}

An der Hand der Sprichwörter begegnet man unter den Gottesurtheilen zuvörderst dem gerichtlichen Zweikampfe.^{b)} (561) Wer in Friedensbrüchen die erste Klage stellt, gewinnt dem Gegner den Kampf an; nicht so im bürgerlichen Streite, daher man übertreibend sagte, Niemand dürfe kämpfen, denn um die todte Hand; man muß aber alle Nothsachen mit Kampf beschlagen (563, 564): „Mit der blutigen Wunde, Fleischwunden ausgenommen, oder auch deren Narbe und mit kämpflichen Worten mag ein Mann den andern zu Kampf verfangen“,^{c)} namentlich jede Lähmung ist kämpflich zu grüßen“.^{d)}

Einen angeblich über Diebstahl, Raub oder anderem Ungerichte Erschlagenen macht man mit sieben Eiden schuldig und für den Kläger bleibt der Kampf ausgeschlossen; bietet ihn aber des Todten Mag an, so kommt es zu keinem Eide, er verlegt alles Zeugniß (566), weil Gottes Wort über jeden Eid geht:

„Ein gutes Zeugniß, das Gott ablegt“.^{e)}

Kampf muß stets bei klimmender Sonne (21) vom Standesgenossen oder besser Gebornen angeboten werden; nach Mittag kann man ihn verweigern. Vor dem Kampfe schwören beide Theile, der Eine, daß die Schuld wahr, der Andre, daß er unschuldig sei (der Nichtschwörende wird sofort verurtheilt), sodann führt sie der Grieswart in den Ring,^{f)}

„Die Sonne muß man ihnen gleich theilen, wenn es zuerst zusammen geht“,^{g)}

der schließlich Ueberwundene wird als schuldiger Mann gerichtet, sict aber der Beklagte Sieg, so entläßt man ihn mit Buße und Gewette für die erlittene Beschuldigung,^{h)} weil Gott ihn freigesprochen hat; denn nur wer Recht hat, behält den Sieg. Anders bei außergerichtlichem Kampfe:

Wenn Jemand sagt: „du bist kein Mann und trägst keines Mannes Herz in deiner Brust, und dieser antwortet „ich bin soviel Mann als du“, so sollen sich beide in Waffen treffen, wo sich drei Wege scheiden. Bleibt

a) Einzelschriften über Gottesurtheile: die beste von Wilda, außerdem Majer, Jenz 1795; Phillips, München 1847; J. Dahn, München 1857. b) nach ursprünglicher Anschauung gehörte der Zweikampf nicht hieher, auch der Eid nicht, wohl aber nach der hier befolgten Ansicht der Glossen. c) Sachs. I 68 § 3. d) Dist. IV 7. 20: „Eyn iczlich lemde ist kampher czu grusen“. e) Jonss. 125: „Gott vitni ef Gudh haeri“. f) vgl. auch Reineke Fuchs bei Simr. I 359. Haimonskinder ebenda II 150. friesche Wetten II 44. g) Gr. RA. 540 führt sprichwörtlich auf: „die sunnen sal man in gelike delen also irst to samene gat“. (Sachs. Schwab. Magdb.) h) Magdeb. 318. 137.

Der aus, dem das Wort galt, so soll er fortan sein, was ihn Zener hieß; kommt Zener nicht, der das Wort gab, so soll er um das schlechter sein, daß er ein Wort ausspricht, das er nicht vertreten kann. Kommen sie beide und schlagen sich und fällt, wer das Wort gab, so liege er auf unvergultenem Acker, fällt aber der Andere, so büße man ihn mit seinem Gelde".^{a)}

Die Erfahrung mußte zeigen, daß der Stärkere und Gewandtere trotz offenen Unrechtes regelmäßig siege, und es sonderbar scheinen lassen, daß Gott immer nur dem Stärksten helfe, damit fiel der Zweikampf; die Glossen sprechen von ihm als etwas Vergangenen.

Zweikampf im heutigen Sinne mit dem sonderbaren Begriffe einer Versöhnungsförmlichkeit, wurde durch Reichsgesetze verboten. Hier sei nur das kaiserliche Commissionsdecret, „Regensburg den 22/12. September 1688 wegen Abstellung des höchstgefährlichen Balgens und Kugelwechsels“ erwähnt, wonach jeder Herausforderer, jeder Anhezer und wer den nicht erschienenen Geforderten schilt, sofort ehrlos ist und ebenso wer sich auf ergangene Forderung zum Zweikampfe stellt.^{b)}

Rechtlich ist der Kampf auf der Männer Eid gekommen, der allein nach Gottes Urtheil ist (588) und im Rechtsstreite die hervorragendste Rolle spielt.

Namentlich läßt der freie Sachse über sich kein Zeugniß gehen (574), er gesteht und zahlt, oder läugnet und schwört. Was er nicht vor Gericht thut, wie wissentlich es sonst sei, dem entgeht er mit seiner Unschuld und man kann ihn nicht überweisen.^{c)} Jeder weiß seine That am besten und Jeder ist würdig, sie aufzuheben. (576) Hierzu dient des Antworters Eid, denn auch der Kläger schwur und seines Mannes Eid kann man brechen ohne Eid (577), steht aber Eid wider Eid, so hebt einer den andern auf.

Mehreren Mitbeklagten kommt der Eid eines ihrer Genossen nicht zu gut, sondern soviel Mann soviel Eid, Einer reinigt Einen, Zwei entreden Zwei.

Häufig genug bedurfte man, seine Unschuld zu bringen, mehrerer Eide (581—584), in peinlichen Rechten bestimmt sich ihre Zahl manchmal nach dem für den gegebenen Fall geltenden Bußansatz: für je einen Schilling einen Eid, steht die Buße bei zwei und siebenzig Schillingen, so muß man mit so vielen Eiden entbrechen,^{d)} je geringere Bußen dazu gehören, desto geringere Eide muß man dafür thun,^{e)} dabei können sich Brüche ergeben und

a) Fant scriptores rer. Suecicarum I Abth. I S. 237. b) vgl. auch RA. von 1555 § 48, Ester II 964 § 6178. c) Sachs. I 18 § 2: Eid der Consecramentalen ist Gottesurtheil. Ztsch. für Rechtswissenschaft des Auslandes V 420. d) Nicht. 363 § 5 u. 6. Grimm. W. II 460, 468. e) Rosw. 145. b.

diese Bruchteile werden von geringer gebornen Männern ausgeschworen; denn auch der Stand des Schwörenden wirkt entscheidend: der Ritter entgeht selbst, der Bürger selbst fünf und der Bauer selbst sieben;^{a)} diese schwören mit ganzer Hand, der Adelige mit zwei Fingern und der König gar nicht.

Ungleich häufiger ist die feste Siebenzahl in peinlichen wie in bürgerlichen Rechten: „Sieben ist ein Galgen voll“,^{b)} sechs Männer-Eide halten den siebenten aufrecht, alle sieben zusammen sind des Mannes unverbrüchliche Wehr und Bürgschaft (585, 587). Solcher Beistand der Staudesgenossen löst Paß und Band,^{c)} aber die Niederen können den Höheren nicht helfen.

Dennoch bezieht dieser Eid streng genommen keinen Beweis: gerade die Zeugniß unfähigen nächsten Verwandten sind die häufigsten und natürlichen Eideshelfer; aber er soll den Gegentheil überzeugen, daß dem Schwörenden zu Fehde und Gottesgericht bereite Helfer zur Seite stehen, die an sein Recht glauben und daher unbedingt siegen. (569) Die Eideshelfer schwören auch nur, daß sie die Wahrheit des vom Hauptmanne Beschwornen glauben, also nur, wie Schildner annimmt, daß sie nicht das Gegentheil wissen.^{d)}

Doch kann der Siebenmännereid einen Wahrheitbeweis erbringen; so wird der ungehorsame Beklagte übersiebet und wer in dinglichem Streite Nuß und Gewer weisen oder trotz handhafter That seine Unschuld bringen will, muß einundzwanzig Männer zur Schranne stellen, daraus nach des Gegners Wahl sechs laute Männer nehmen, daß seine Hand selbst sieben steht und ist dann ein gewerter Mann;^{e)} diese Fälle rechnet man aber richtiger zum Zeugenbeweise.

Eid und Eideshilfe wird ausdrücklich als Gottesurtheil bezeichnet (588), daher im neuern Rechte regelmäßig nur Mangels anderer Beweise zugelassen. Wo guter Beweis ist, darf man das Gottesgericht nicht angehen (589), wo aber der Beweis abgeht, gehen die Eide zu (590—592): „Sind keine Zeugen da, so geht es fort nach Recht“. f) Die Glosse zum Sachsenspiegel führt aus, der Eid heiße eben deshalb Gottesurtheil, weil er wie Wasser von einer Partei zur andern fließt.

Die Eideszuschiebung zum Entscheid der Sache greift nur Platz, wenn

a) Gl. Sachs. I 64; Rogge 159: 12 Edle schwören wie 18 Freie oder 36 Liten im Verhältnisse von 2:3:6, doch herrscht hier die größte Verschiedenheit in verschiedenen Rechtsbüchern. b) Harreb. II 499: „Zeven is eene galg vol“. c) Tostand Westph. III 2178. Grimm. W. III 205: „betughen und tostand doen“. d) Schildner Gottesbewußtsein S. 16 ff. Gemeiner über Eideshilfe und Eideshelfer nach germ. Rechten. e) Mon. B. V 541. Sachs. II 22. 4. weitere Stellen bei Stobbe S. 20. f) Schleswig Th. 7 (27): „syn dar nene tüghe, so ga it vort na rechte, 33 (35) Synt dar nene tughe, ze gan vort na deme lantrechte“.

keine Beweismittel bezeichnet würden, oder die erhobenen ohne Ergebnis blieben; der Gegner kann aber sein Gewissen durch Gegenbeweis vertreten, denn was man beweisen kann, braucht man nicht zu beschwören. (593) Da das Geständniß den Streit abschneidet und nur das Lügen mit dem Eide genommen wird, geht der zugeschobene Eid immer auf die Verneinung des Beweissatzes. (594)

Die Eideszuschiebung setzt stets eine Geschichte voraus, von welcher der Gegentheil gutes eignes Wissen hat; denn jeder Schwörende übernimmt die Verantwortung für die Wahrheit des von ihm Beschwornen. Ein Eid auf Verantwortlichkeit eines Andern ist nicht wohl möglich

„Niemand kann Eid gewinnen auf die Brust eines Andern.“^{a)}

Jeder muß nach seinem Gewissen schwören und nicht über eines Andern Geschichte; es ist unrecht, eines Andern Geschichte zu beschwören, man sei nun Nachkomme, Erbe oder Sohn;^{b)} nur die Gewalthaber sollen den Gefährdeid in die Seele ihrer Herrn, nicht in die eigenen schwören.^{c)}

Gerade beim Eide muß Sittlichkeit und Gottesbewußtsein mit aller Kraft einwirken, soll er dem Rechte überhaupt dienen. „Der Eid muß christlich geschworen werden, denn anders taugt er nicht“,^{d)} die bürgerlichen Strafen schrecken nicht, denn sie können namentlich beim Parteieide schon deshalb nicht leicht zur Anwendung kommen, weil er regelmäßig nur mangels andern Beweises Platz greift, folglich der Thatbestand des Meineids kaum erbringbar ist. Daher überall die Hinweisung auf Gott und sein strenges Gericht und erst in zweiter Reihe die Androhung bürgerlicher Strafe.

Überall wird die Zulässigkeit und Bedeutung des Eides aus den heiligen Büchern entwickelt^{e)} und vor leichtfertiger Auffassung verwahrt. Selbst rechte Eide darf man nicht zu oft schwören, denn auch der Wein ist gut und ist nicht übel, dennoch kommt von Trunkenheit viel Unheil, und von vielem Schwören nicht minder.^{f)} (598)

Daß Gott den Eid richtet, war stets deutsches lebendiges Bewußtsein, man glaubte, Gott könne keinen Meineid zu Stande kommen lassen oder er müsse doch den Frevler als solchen deutlich bezeichnen, daher auch die feierlichen Formen und die Folgen des Eidfallens.

Ehestens stießen die Männer das Schwert in die Erde, die Frauen saßen den rechten Zopf und die linke Brust, was sich in Streitigkeiten über

a) Jonss. 92: „Enginn má eidh fyrir annars brjóst vinna“. b) Sünig II 262; ähnlich Legg. Norm. Ludew. VIII 267 § 18: „Nullus enim alienum factum desraissare potest, 313 § 3; desraissina-purgacio per sacramentum 403 § 1. c) GD. 65; Seele statt Eid Hettema 58 § 5. d) Brand fol. 4. v. e) z. B. Rupr. § 37. Kais. Frb. 597. 180; Schwab. W. 140—147. f) Schwab. S. 346. 9.

die Morgengabe am längsten erhielt; in der christlichen Zeit legte man die Hand auf einen Heiligenschrein oder ein Kreuz, zu welchem man bisweilen unter den Gerichtstisch durchkriechen mußte,^{a)} und sprach die vom Eidstaber vorgedachten Worte nach, was ein Eid über die Heiligen mit gelehrten Worten, oder ein gestabter, körperlicher hieß. Bei Marktstreitigkeiten mußten die Bauern zum Eide manchenorts bis aufs Hemd entkleidet in einer ells-tiefen Grube knien und einen Erdkloß auf dem Kopfe halten.^{b)}

Der Jude stand auf einer Schweinshaut, die Hand bis zum Ellenbogen entblößt, den Daumen auf der Bibel und sprach eine schaurige Eidesformel nach.^{c)}

Wird bei alledem das Geringste versehen, die Hand vom Heiligen verrückt, mit dem Nachsprechen gezaubert oder gestottert, so ist der Schwörende von Eide und Sache gefallen und kann sich nimmer erholen (601); Gott hat seinen Eid als falsch bezeichnet. Auch der fehlerlos geschworne konnte durch Kampf, also Gottesgericht, geprüft werden und mußte sich vor dem Gehölze bewähren.^{d)} (600)

Weil Gott den Eid richtet, gestattete man dem, der keine Eideshelfer fand, seine Reinigung mit mehreren Eiden zu bekräftigen^{e)} und wenn ein einsam wohnender Mann, muthwillig angefertigt den Angreifer erschlug, nimmt er die Kaze vom Herd, den Hahn vom Ring, den Hund vom Hof und drei Strohhalme vom Dach, daß seine Hand zu siebent steht und schwört sich vom Todtschlage rein, überzeugt, daß Gott ihn auch durch seine unvernünftigen Eideshelfer richten könne.^{f)}

Das Fallen vom Eide trat dann nicht ein, wenn der Schwörende von solch ständiger fehlerhafter Beschaffenheit war, daß man sich eines Andern zu ihm nicht versehen konnte, so schadet dem Stammler das Stottern nicht, sondern er darf immer wieder von Neuem anfangen, bis er in fließender Rede durchkömmt und das franke Geschlecht der Weiber genießt die gleiche Wohlthat (603—605), außer im peinlichen Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, wo auch ihr Eid keine Hölzung hat.^{g)} (602)

Selbstredend war der Eid als Gottesgericht für den gottlosen Verbrecher ein Preis der Unverschämtheit; je schlimmer der Geselle, desto weniger stand er an, seine Unschuld zu beschwören und desto weniger verrieth ihn Wort und Miene;

a) Grimm W. II 344. b) Weing. III 326. 5 Teschner Weisthum. c) Kais. Frb. 633, 272. Dfen 115. 195; Westph. IV 3102. 19. d) Gehölze steht hier für Kampfplatz, sonst ist der Kampfplatz am Gries (Grieswärtel) in nordischen Rechten auf der Insel. e) Mößler I 126 '88. f) Gr. RA. 127 u. 588; vgl. Grimm W. II 308: „ein hont vnd katz, ein hon vnd ein hain (Hahn). das soll sein (des Müllers und jedes Ungenossen) vihe sein; II 508. g) Bischof 105. 315; Schott 218. 13.

Kömmt der Wolf zur Haide
Und der Dieb zum Eide,
So gewinnen beide.

Der schreiende Mißbrauch mit dem Eide überhaupt und der Eideshilfe insbesondere, führte zur Aufhebung des Parteieneides im peinlichen Verfahren und der Eideshilfe überhaupt.

Die Eideszuschreibung im bürgerlichen Rechtsstreit gilt nunmehr als Vergleich, der durch die Annahme vollendet wird; hat man sich zur Eidesleistung erboten, so kann der Gegentheil selbst dann nicht mehr auf den Beweis zurückgreifen, wenn ihm der Eid zurückgeschoben wird,^{a)} seine Hand ist geschlossen (608), man sagt daher:

„Wer sich mit Eiden fristet,
Der hat mich überlistet“.

Sowohl der Zeugen- als Parteieneid kann wegfallen, wenn die betreffende Person einen Amtseid leistete und auf denselben Bezug nimmt: „Ein geschwornener Bürger darf seine Finger nicht aufs Kreuz legen, sondern entbricht wie ein Richter“^{b)} — denn, wer einmal geschworen hat, braucht nimmer zu schwören — oder wenn die Gegenpartei die wirkliche Ableistung erläßt. (611, 612)

In all diesen Fällen besteht die Wirkung des Haupteides darin, daß sofort zu Gunsten des Eidannehmers erkannt wird, weil der Eid für Wahrheit und so hoch als die Wahrheit geschätzt wird,^{c)} somit jeden Streit abschneidet.

11) Urtheil.

- 615) Was zu Krieg wird, darum soll geschehen, was Recht ist.
616) Das Gericht ist schuldig, das Raubgut in die rechte Hand zu bringen.
617) Urtheil bindet und löst.
618) Alle Beklagten henkt man nicht.
619) Der behält seine Sache, der beim Rechte steht.

a) 1 34 § 7 D (12. 2). b) Ofen 132. 234. c) Rechtsip. 93.

⁶¹⁵⁾ München 10, 19: „swaz ze chrieg wirt darumb sol geschehen waz recht ist“. ⁶¹⁶⁾ Jur. fris. LIX 9 (176): „dat riucht is schyldich dat raefgued weer in da riuchta hand to dryuuen“. ⁶¹⁷⁾ Kling 41 a. 1: „urteil das bindet vnd löset“. ⁶¹⁸⁾ Kling 234. a. 2: „alle beklagte Leute henkt man nicht“. ⁶¹⁹⁾ Jarns. 41. 20: hinn have sitt mal, er a logom stendr“.

- 620) Vollbringung des Rechts macht ein Urtheil.
 621) Wo dieselbe Sache ist, ist auch dasselbe Recht.
 622) Billigkeit erfordert in gleichen Sachen gleiches Recht.
 623) In gleichen Sachen ist allemal Ein Recht.
 624) In gleichen Sachen muß man gleiches Recht thun.
 625) In gleichen Sachen soll man gleiches Recht bezeugen.
 626) Wie man die erste weist, weist man die andern nach.
 627) Beispiele gelten nicht, sondern Gesetze.
 628) Am Ende findet man die Wahrheit.
 629) Die Wahrheit bleibt oben.
 630) Das Recht muß die Wahrheit niederschlagen.
 631) Unrecht ist auch Recht.
 632) Mit der Leute Gericht kann man der Leute Recht betrügen.
 633) Gericht wird oft verkehrt.
 634) Es ist nirgend eine Seuche, es ist eine Arznei dafür.
 635) Jedermann kann Urtheil strafen.
 636) Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten.
 637) Stehend soll man Urtheil schelten.
 638) Was Einer einmal genehmigt, das kann er nicht widerrufen.
 639) Von welcher höheren Hand das Gericht ist, an die kann man sein Urtheil ziehen.
 640) Vom Dorfgericht zum Stadtgericht, vom Stadtgericht zum Hofgericht, vom Hofgericht zum Kammergericht.

⁶²⁰⁾ Kling 224 a. 1: „vollbringung des rechtens macht ein urteil“. ⁶²¹⁾ Wgl. 422, 49: „wo die selbie sache ist do ist ouch dasselbie recht“. Gl. Sachs. II 20. § 2. II 15. III 64. ⁶²²⁾ Lünig I 262 „Billigkeit, welche inn gleichen sachen gleich recht erfordert“. ⁶²³⁾ Jur. fris. XIV 2: „Ffan lycka secken is't al een riucht“. ⁶²⁴⁾ Jur. fris. I 26 (10): „In lycka secken aegh ma lych riucht toe dwaen“. ⁶²⁵⁾ Jur. fris. XLVI 73 (82): „in lycka sekum schel ma lyck riucht bysghya“. ⁶²⁶⁾ Gr. W. II 385: „wie man die erste weyset, weyst man die andern nach“. ⁶²⁷⁾ Harreb. II 456: „Geene voorbeelden gelden, maar wetten“. ⁶²⁸⁾ Kl. R. II 38 (76): „an dem ende findet man die warheit“. ⁶²⁹⁾ Schambach 56. 155: „De warheit blift oben“. ⁶³⁰⁾ Richt. 433. 30: „dat riucht moet da wird neder slaen“. ⁶³¹⁾ Eijenh. 4. Simr. 10736. ⁶³²⁾ Kling. 113 a. 1: „mit der leut Gericht mag man der leut Recht betriegen“. ⁶³³⁾ GD. 123: „gericht wirt oft verfert“. ⁶³⁴⁾ Wgl. 244. 44: „is ist nyndert eine suche, do ist eine ernnye vor“. ⁶³⁵⁾ Glm. R. II 6: „Orteil mag yberman strafen“. ⁶³⁶⁾ Simr. 10043. ⁶³⁷⁾ Magdeb. 299. 86: „stehende sol man vrteil shelten“. ⁶³⁸⁾ Kling 132 b. 1: „was einer einest volwortet, das mag er nicht widerrufen“. ⁶³⁹⁾ Schwab. 95. 2: „Von swelcher höhern hand daz gerichte ist, da mag man syne urteyl wol hin ziehen; Ruyr. (Maurer) I 79. ⁶⁴⁰⁾ Rechtsp. 155.

- 641) Vom Bürger und Bauer zum Junker und Edelmann, vom Junker an den Grafen und Freiherrn, vom Grafen an den Fürsten, vom Fürsten an König und Kaiser.
- 642) Solang die gefristeten Urtheile nicht kommen, hat weder Gast noch Bürger sein Recht versäumt.
- 643) Uebel gesprochen ist wohl appellirt.
- 644) Wohl gesprochen ist übel appellirt.
- 645) Wohl appellirt und übel geurtheilt.
- 646) Was wir redlich wiesen, können wir mit bessern Berath widerrufen.
- 647) Urtheil wird ohne Folge nimmer fromm.
- 648) Unerfolgtes Urtheil ist kein Urtheil.
- 649) Wer Urtheil strafen will, der strafe es vor der Folge.
- 650) Kein Urtheil schadet Jemand, das man über einen Ungehabenen findet.
- 651) Kein Urtheil bindet den Ungehabenen.
- 652) Das Urtheil bindet nicht,
Gibt es der rechte Richter nicht.
- 653) Ein Urtheil wider geschriebnes Recht taugt nicht.
- 654) Ein verkehrt Urtheil gilt nicht für Recht.
- 655) Schöffenuurtheil kann Niemand vernichten.
- 656) Einmal Geendetes muß bestehen.
- 657) Das Schaf muß des Hirten Urtheil fürchten.
- 658) Was drei Schöffen erkennen, ist volle Hilfe.

⁶⁴¹⁾ Rechtsfp. 155. ⁶⁴²⁾ Cölm. R. V 12: „bywile by gefristeten orteil nicht yn kommen, so hat Gast noch Burgir syn recht nicht vorjumei“. ⁶⁴³⁾ Simr. 394 und 10578. ⁶⁴⁴⁾ Eijenh. 566. ⁶⁴⁵⁾ Lünig II 1347: „wohl appellirt vnd vbel geurtheilet“. ⁶⁴⁶⁾ Jur. fris. XVIII 19 (140): „Haet so wij myt gwede rede wyset, dat moga wij myt bettera byrad weerropa“. ⁶⁴⁷⁾ Cod. Pal. 349: „urteil wird äne volge niemer vrome“. ⁶⁴⁸⁾ Bodm. 669: „uneruolgt vrtel ist dehein urtel. ⁶⁴⁹⁾ Räßler I 109. 27. ⁶⁵⁰⁾ Ludovici I 67. Kling 45 b. 1: „kein Urtheil schadet Jemand, das man vber einen ungehabenen Mann findet“. ⁶⁵¹⁾ Kling 112 b. 1: „kein vrtel bindet den vngegenwertigen“. 218 a. 1. ⁶⁵²⁾ Kling 48 b. 1: „das vrtel bindet auch nicht, gibt es der rechte Richter nicht“. 23 b. 1; 68 b. 2; 220 a. 2. ⁶⁵³⁾ Jur. fris. LXXX 16 (274): „Een ordel, dat to jeens dat scrifoun riucht is, dat een daegh naet“. ⁶⁵⁴⁾ Harreb. II 150: „Een verkard ordeel geldt niet voor regt“. II 214. ⁶⁵⁵⁾ Mieris I 490: „Schepen ordel ... en magh niemant te niet maecken“. ⁶⁵⁶⁾ Jur. fris. XVIII 10 (136): „dij aynta eynd aegh to staen“. ⁶⁵⁷⁾ Kling 48 a 1: „das schaff sol des hirten urteil fürchten“. ⁶⁵⁸⁾ Mieris I 519. 89: „Dat drie Scepenen kennen, dats volle hulpe; II 419. 24.

- 659) Einmal ledig und los gefunden mag deß genießen.
 660) Das Urtheil darf nicht zurückgehen.
 661) Kein Urtheil leidet Widertritt.
 662) Was vor dem Einen geurtheilt ist, soll vor dem Andern stät sein.
 663) Wer mit Recht verurtheilt ist, bleibt verurtheilt.
 664) Wie es der Schöffe zu Recht weist, dabei soll es bleiben.
 665) Was Einem das Recht gibt, das kann ihm Niemand nehmen.
 666) Wem sein Geld mit Urtheilen ertheilt wird, dem muß man es geben.
 667) Wem die Schöffen das Recht geben, der soll es haben.
 668) Wer das Urtheil behält, behält das Gut.
 669) Vor dem Kaiser darf man keinen Zweifel rächen.
 670) Niemand kann in Einer Sache zweimal antworten.
 671) Wo einmal gerichtet wird, ist darnach immer gerichtet.
 672) Jeder Friedbann stehe fest.
 673) Urtheile sind eiserne Bande.
 674) Das Urtheil hat keinen Zaum.
 675) Wer dem Kläger entgeht, gibt dem Pfänder keinen Lohn.
 676) Wer an Gericht verfällt, macht billig Willen.
 677) Keine Frist kann man haben ohne Gunst.
 678) Der Kläger soll nicht gleich mit einem Sack kommen.

⁶⁵⁹⁾ Bremen 217: „Ledich vnde loss ens gefunden mach dess geneten“.
⁶⁶⁰⁾ Kling 48 a. 2: „das vrtail soll nicht zu rüde gehen“. 68. b. 1. ⁶⁶¹⁾ Wgl. 418. 31: „das kein orteyl wedir tritt liden sal“ ⁶⁶²⁾ Schwabsp. cap. 91: „swaz vor einem verurteilt ist daz sol vor dem andern stete sin“.
⁶⁶³⁾ Fehmordnung von 1408 bei Voßner I 254: „Wer verseynt sey als recht ist, der sey vnd bleibe verseynt“.
⁶⁶⁴⁾ Grimm. W. I 471: „wie es der schöpf zu recht weiszet, dabey sol es bleiben“.
⁶⁶⁵⁾ Jur. fris. I 16 (8): „Haet so een man dat riucht to jowt, dat mey hem nymmen bynima“.
⁶⁶⁶⁾ Wchld. (Lhingen) 40: „welchem dan sein gelt mit vrtelln geteilt wirt dem mus man is geben“.
⁶⁶⁷⁾ Kl. R. S. IV: „weme se daz recht gebin der salcz han“.
⁶⁶⁸⁾ König I 370: „der die urtheil behest hat, behest sein Gut“.
⁶⁶⁹⁾ Kl. R. S. I 4: „vor dem kayser sal man keynen tzwifel rechin“.
⁶⁷⁰⁾ Gulath 489: „eigi má hann tveimor i senn andsvör veita“.
⁶⁷¹⁾ Gr. W. I 359: war ainest gericht wirt, dar sol darnach allwegen gericht syn“.
⁶⁷²⁾ Richth. 105. 19: „alle ferdban stande fest“.
⁶⁷³⁾ Richth. 565. 9: „de dinghörn dat sint de iserne bande“.
 vgl. 576 § 1. Dreyer III. Eiberstadt 25. ⁶⁷⁴⁾ Jur. fris. XXIV 22 (186): „Dio kest aegh neen tamen“.
⁶⁷⁵⁾ München art. 114: „Swer dem chlager enprist, der geit dem pfenter chain lon“.
⁶⁷⁶⁾ Grimm. W. III 589: „wer do verfallin ist am gericht, macht billich willen“.
⁶⁷⁷⁾ Schott I 256: „Nicheine vrist mach man gehaben ane gunst“.
⁶⁷⁸⁾ Kling. 168 b. 2: „der klegger soll nicht zu hand kommen mit einem Sack“.
 Brand 4.

- 679) Wer in vier Jahren keinen Zins erhaust, an dem ist ein längeres Warten verloren.
- 680) Quinquenellen
Kommen aus der Höllen.
- 681) Quinquinell
Ist vom Teufel in der Höll.
- 682) Sequester
Macht leere Nester.
- 683) Gold vergilt man mit Gold.
- 684) Man kann die Güter nicht auf der Apothekerwaage auswägen.
- 685) Pflug und Holzgeschirr schätzt sich nicht.
- 686) Lebendiges Pfand
Zehrt mit Dem, der es mahnt.
- 687) Das Recht kann Niemand zu mehr zwingen, als er hat.
- 686) Der Kerker quält, aber er zahlt nicht.

Zu Endurtheile muß der Richter alle noch strittigen Rechtsverhältnisse entscheiden (615), also namentlich im peinlichen Verfahren neben der Bestrafung des Verbrechers zugleich die Schadloshaltung des Beschädigten anordnen. Das Gericht muß alles Unrecht wenden und unrechtes Gut wieder in die rechte Hand bringen. (616)

Den Parteien steht es aber während des ganzen Streitverlaufes frei, sich zu vergleichen oder das Loos entscheiden zu lassen, welchenfalls die Urtheilsfällung unterbleibt, da Vergleich und Loos dieselbe Wirkung haben.

Das Enderkenntniß spricht die Verurtheilung oder die Lossprechung des Beklagten aus, es bindet und löst (617, 618); der Richter erklärt nach Erwägung aller Umstände, ob ein Gesetz, welches und in welcher Weise dasselbe auf den gegebenen Fall anzuwenden sei.

Wo das Recht auf bestimmte Thatfachen bestimmte Folgen setzt, müssen diese verwirklicht werden, denn Vollbringung des Rechts macht ein Urtheil (620, 617). Allein das Gesetz stellt meist nur allgemeine leitende Grundsätze auf; es kann sich nicht klügelnd in Einzelheiten ergehen, dafür sind ihm

⁶⁷⁹⁾ Schaub I 353: „welcher in vier Jahren mit einem zins zu bezahlen erhuset, das ein mehrers warten an ihm verlohren“. ⁶⁸⁰⁾ Simr. 8041. ⁶⁸¹⁾ Estor II 377 § 3720. ⁶⁸²⁾ Simr. 9509. Sprichw. 4089. ⁶⁸³⁾ Richtb. 158. 27: „thet gold ieldema mith golde“. 210 § 64. ⁶⁸⁴⁾ Schwyz 305. 26: „Mann kann die Güeter nit mit der Vulfser-Wag vshwegen“. ⁶⁸⁵⁾ Graubünden 65. 10: „Pflug vnd ander hölze gschier soll sich nit schecken“. ⁶⁸⁶⁾ Rügen 94. 74: „de lewendige Pande teret mit dem, de se mahnet“. ⁶⁸⁷⁾ Jur. fris. XLIII 8 (38): „dat riucht mey neen menscha fora twinga dan hij haet“. ⁶⁸⁸⁾ Pijl. V 51. Estor II 380 § 3730.

vernünftige Werkzeuge untergeben, aber eben deshalb kann es auch ein Schwanken der Gerichte und damit eine gewisse Rechtsunsicherheit, schlimmer als selbst eine unrichtige Gesetzesanwendung, nicht hindern; dies zu meiden, nahm man von je gleichförmige Erkenntnisse der Gerichte, insbesondere der Oberhöfe da als Richtschnur, wo dem Gesetze mehrlei Deutungen gleich ge-nehm schienen. (621—626)

Manch deutsches Rechtsbuch verordnete, die Schöffensprüche sollten auf-gezeichnet und fortan auf ähnliche Fälle als engstes desfallsiges Gesetz ange-wendet werden.“)

Die Grundsätze des zweiseitigen Gehöres, der Oeffentlichkeit und gere-gelter Beweisführung sind ebenso viele Bürgschaften sachgemäßer Entscheidung; der einmal gefundene Spruch muß daher als den wahren Verhältnissen ent-sprechend erachtet werden; er macht nach erlangter Rechtskraft volle Wahrheit und könnte auch später ein Anderes erwiesen werden, so muß doch das Recht die Wahrheit niederschlagen (630), das ist: Was förmlich zu Recht gewiesen wurde, gilt forthin als solches, wenn es auch den wahren Verhältnissen nicht entspricht. (628)

Erfahrungsgemäß ist ein irriger Bescheid keine besondere Seltenheit: „Vor Gott schuldig, vor den Leuten unschuldig, das geschieht leider oft“,^{b)} das Gericht wird oft verkehrt und damit der Leute Recht betrogen (632, 633), obwohl es seine Aufgabe ist, Rechte zu verwirklichen; es muß daher nach dem Grundsatz, daß keine Krankheit ohne Arznei ist, Rechtsmittel gegen ungeeignete Verfügungen geben. (634)

Im ältesten Rechte schalt der unzufriedene Theil das gefundene Urtheil stehenden Fußes ungerecht und fand sofort selbstebenter seiner Genossen ein anderes: „Stehend muß man Urtheil schelten, sitzend Urtheil finden, Jeder auf seinem Stuhle: wer aber zu den Bänken nicht geboren ist, soll um den Stuhl bitten mit Urtheilen, ein ander Urtheil zu finden und wer zuerst Urtheil fand, soll ihm den Stuhl räumen“.“) Mit dem neu gefundenen Spruche und seinen Genossen stellt er sich den ursprünglichen Schöffen kämpf-lich gegenüber“) und

„Wo die mehrere Menge Sieg sicht, die behält das Urtheil“.“)

Dies Rechtsmittel kann von jedem gerade Anwesenden eingelegt wer-den (637), wenn es nur geschieht, ehe zwischen Richter und Bank der Wind durchfährt,“) das ist, ehe das Gericht aufsteht; außer dem gilt der Bescheid für anerkannt und unanfechtbar.“) (638)

a) z. B. Mieris I 243. b) so sagt Rupr. I § 87. c) Magdeb. 299. 86. Gulm LXVI § 4. d) Rogge 89. e) Sachs. II 18. 8: „Svar die mere menie sege vichtet di behalt dat ordel“ Dist. IV 25. 11; Richtf. 9 § 3; Goslar III 86. 29. Grimm. W. I 513. f) Grimm. W. II 530. g) Dist. I 46.

Später bringt das Urtheilshelmen den Streit zwar nicht mehr an das Gottesgericht aber doch an höhere Urteiler in der Reihenfolge der Belehnung mit dem Gerichtsbanne:^{a)} man zieht sein Urtheil an die höhere Hand, von der das Gericht ist, also vom Dorfgericht zum Stadtgericht, vom Stadtgericht an das Hofgericht des Landesherrn und von diesem zum Kammergericht des Reichs. (639—641)

Dabei sendet der Unterrichter seine Boten mit, damit er erfährt, was die Oberhand zu Recht wies; man sagte:

„Der Boten Pferde muß man vorne beschlagen und hinten nicht“,^{b)} damit sie wissen, wo sie hinfahren, oder zu wem, daß dieser ihrer Beider Zweifel mit dem Rechte entscheide; denn wie das Eisen des Pferdes Fuß befestigt, so wird das vorher gegebene Urtheil fest gemacht; daß die Pferde hinten nicht beschlagen werden, bedeutet ihre eigene Unwissenheit.“^{c)}

Zugleich wird das Recht der Berufung auf die streitenden Theile beschränkt und zwar in der gerechtfertigten Annahme, daß ein von ihnen genehm befundener Spruch Niemand beschwere: „Wo Einem Recht, geschieht ihm nicht Unrecht“;^{d)} glaubte er aber, es geschehe ihm Unrecht, so kann er appelliren, und wenn gegen den erkennenden Richter keine Berufung geht, supplirciren (636).

Sobald von einem der Streittheile Berufung eingelegt wurde, hört die Thätigkeit des Unterrichters auf; jede Frist steht still, bis die gefristeten Urtheile kommen und weder Gast noch Bürger kann inzwischen sein Recht veräußern (642); erst des Oerrichters Bescheid bringt Gewinn und Verlust. Findet dieser, der Erstrichter habe wohl gesprochen, so ist die Berufung vergebens, findet er das erste Urtheil aber unrichtig, so ändert er es ab. (643—645)

Von solcher Unrichtigkeit kann unter Umständen^{e)} auch der erkennende Richter im Wege der Gegenvorstellung wirksam überzeugt werden und was er vorher redlich für Recht wies, kann er nach besserer Einsicht widerrufen. (646)

Theilweise schon vor, allgemein aber nach Einführung des schriftlichen Verfahrens setzte der von gelehrten Richtern geleitete Gerichtsgebrauch unter Beistimmung der Reichsgesetze für die Anmeldung obiger, sogenannter ordentlicher Rechtsmittel zehntägige Ausschlußfristen. Hiernach wird das Urtheil erst

a) Sachs. II 12. b) Sachs. II § 4. Schwab. S. 190. W. 86. Sächs. Lehrn. 69 § 6. Lünig I 369. c) Glosse zu Sächs. Lehrn. 69 § 6. d) L. T. H. X 400. Frbg. Ger. 255; dritten kann Schaden zugehen, weil man die Nächsten weist, wie man die erste wies (626). e) v. Almendingen Metaphysik des Civ. Proc. macht die Unterscheidung: gegen Sachverfügungen läuft Berufung, gegen Prozeßverfügungen Rekonstitution.

nach fruchtlosem Umlaufe dieser Frist und jedenfalls dann rechtskräftig, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Einige Endbescheide sind aber unheilbar nichtig, also der Rechtskraft gänzlich unfähig, wie der Ausspruch eines nicht vollständig besetzten Gerichts. Was ein Schöffe auf die Frage des Richters zu Recht gewiesen, kann nicht sofort als Urtheil verkündet werden; erst wenn sich sämtliche Beisitzer ausgesprochen, ob sie diesem Spruche folgen, ist das Urtheil fertig, außerdem aber der Rechtskraft unfähig; unersolgtes Urtheil ist kein Urtheil (647, 648), denn der Richter kann nur mit voller Bank richten.

Wer Urtheil beschelten wollte, that es daher vor geschlossener Abstimmung (649), weil er solchenfalls keinerlei Nachtheil zu befürchten hatte; „beschilt er aber einen Schöffen, wenn dem Urtheile gefolgt ist, so gewinnen sie Alle ihre Buße und der Richter sein Gewette,“) denn: „Wer Einen widertreibt, hat Alle widertrieben.“^{b)}

Mangel der Ladung oder, was gleich gilt, Verweigerung des rechtlichen Gehöres macht den auf solch fehlerhaftes Verfahren gebauten Spruch unter allen Verhältnissen ungiltig; kein Urtheil bindet den Abwesenden, er sei denn aus Ungehorsam abwesend (650, 651), welchenfalls er rechtlich für gegenwärtig gilt. (344).

Ebenso wenig bindet der Spruch eines unzuständigen Richters, soferne der Grund seiner Unzuständigkeit nicht blos in den Personen der Streitenden begründet lag und diese sich vor ihm auf den Streit einließen. (652)

Nicht blos Formfehler, wie Mangel der Ladung oder der Gerichtsbarkeit, sondern auch innere Gebrechen hindern die Rechtskraft: daher sind Urtheile gegen klare Gesetzesvorschrift oder gegen ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß, sich selbst unlöslich widersprechende und alle Bescheide, welche etwas Unmögliches befehlen, unheilbar nichtig. (653, 654)

„Unrechtes Urtheil bindet nicht.“^{c)}

Jedes nicht von Haus aus nichtige Erkenntniß wird in dem Augenblicke, da es mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angegriffen werden kann, für die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse der Streittheile in der Art ausschließliches Gesetz, daß jede künftig dagegen laufende Verbescheidung rechtlich nicht als vorhanden gilt. Was einmal beendet ist, muß bestehen, Nie kann es vernichten, denn es ist ein eisern Band: die Parteien sind gebunden, weil jedes Schaf seines Hirten Urtheil fürchten muß, jeder andre Richter, weil eine bereits entschiedene Sache nie wieder Gegenstand eines Rechtsstreits werden kann: wo einmal gerichtet ist, ist für immer gerichtet und was Einer urtheilte, muß vor dem Andern stät sein. (655—673)

a) Magdeb. 236. § 33. b) Kaltb. I 16. 31. c) Wgl. 234. 33.

Aber „gesprochene Urtheile bringen geringe oder gar keine Frucht, wofern sie nicht mit gebührender Execution vollzogen werden“^{a)} und leider wird der Rechtsstreit meist nur zum Zwecke der Hilfsvollstreckung geführt, nicht weil die Ansprüche wirklich zweifelhaft sind.

Im alten Verfahren stürmt das eben ausgesprochene und nicht augenblicklich widersprochene Urtheil sofort zum Vollzuge und Niemand kann es mit Rechten aufhalten: das Urtheil hat keinen Zaum. (674) Am nämlichen Tage noch wird der im Erkenntnisse angeordnete Rechtszustand verwirklicht, wenn das Urtheil nicht freisprach, welchenfalls eine Hilfsvollstreckung nicht recht denkbar ist: wer dem Kläger entgeht, gibt dem Pfänder keinen Lohn. (675)

Wer aber verurtheilt wurde, macht billig Willen, denn: „Aller Leute Hände werden an Den gelegt, der dem Rechte entgegen sein will.“^{b)} Aufschub kann nur bewilligen, wer zu seinen Gunsten den Vollzug erwirkte, ohne seine Gunst hat man keine Frist. (677)

All dies hat sich indeß im Zeitverlaufe merklich geändert; denn die Hilfsvollstreckung setzt ein rechtskräftiges Erkenntniß voraus; schon mit dem Gegebensein der zehntägigen Frist ist es unvereinbar, daß der Kläger sogleich den Sack mitbringe, um die Leistung des Beklagten in Empfang zu nehmen (678); aber er mußte bald noch länger warten; denn auf Anstiften feinführender Rechtslehrer, die den pflichtvergessenen Schuldner im ganzen langen Rechtsstreite noch nicht genügend geschützt glaubten, gaben Brauch und Reichsrecht auch nach der Rechtskraft des Urtheils Fristen zur Bezahlung einer Schuld, die erst eingeklagt werden konnte, nachdem sie bereits zur Leistung verfallen war.

Noch mehr: der Landesfürst kann durch Ertheilung eines sogenannten eisernen oder Anstandsbriefes die Gläubiger zwingen, ihrem Schuldner fünf Jahre lang Nachsicht zu geben (daher der Name Quinquennellen), wogegen bemerkt wird: „Wer in vier Jahren keinen Zins erhaust, an dem ist ein längeres Warten verloren“,

„Solche Quinquennell
kömmt vom Teufel in der Höll“,

der sie gnädig wieder holen wolle.

Zweck der Hilfsvollstreckung ist nach wie vor die Verwirklichung der im Erkenntnisse gesetzten Ordnung; daher wird bei allen dinglichen Klagen der Ansprecher in den Besitz des Streitsgegenstandes gewiesen, bei persön-

a) Bodm. 491. b) Kl. RC. I 7: aller lute hande sullen werden an den gelett, der den rechten wil wider sin.

lichen, dem Schuldner die geforderte Leistung aufgetragen, also immer Gold mit Gold und Kuh mit Kuh vergolten. (683)

Erst wenn die Sache nicht mehr vorhanden, die Leistung unmöglich oder nutzlos geworden ist, wird die entsprechende Vergütung beigetrieben, indem das Gericht dem Schuldner einen der Vergütungssumme dem Sachwerth nach ungefähr gleichkommenden Theil seiner Habe abnimmt.

Ein Weniges darüber ist unschädlich und manchmal unvermeidlich, da man die Güter nicht auf der Apothekerwaage auswiegen kann (684); früher waren solche Pfänder sogar regelmäßig um den dritten Pfennig besser.

Jede unnöthige Bedrückung ist hiebei fern zu halten, namentlich bezüglich der Wahl der Pfandgegenstände; daher soll immer das Entbehrlichere vor dem Nothwendigen, das Unfruchtbare vor dem Nutzbringenden genommen werden. Arbeitswerkzeuge eignen sich zur Pfändung solange nicht, als die Schulb durch andere Gegenstände gedeckt werden kann.

Pflug und Holzgeschirr schätzt sich nicht (685), klingt indeß zu weit, denn im Bedürfnisfalle muß der Schuldner Alles überlassen, sogar sich und seine Freiheit, womit freilich dem Gläubiger Nichts gedient ist, weil ihn des Schuldners Unannehmlichkeit doch nicht bezahlt. (688)

Im älteren Verfahren oblag die Verfilberung der Pfänder dem, der die Pfändung erwirkt hatte, die Pfändung vertrat die Bezahlung, weshalb ihn Ruß und Last des Gegenstandes traf und lebendiges Pfand zehrte mit Dem, der es mahnte. (686)

Nur während der halben Monatsfrist, die dem Gepfändeten gegönnt ist, erlegt der die Akung, des das Vieh ist,^{a)} der Pfandinhaber ist dem Thiere Nichts schuldig, als „eine Gelte mit Steinen und eine Reuter mit Wasser.“^{b)} Nach vierzehn Nächten aber ist das Pfand verstanden und kann vom Empfänger verkauft oder behalten werden.

Heutzutage wird jedes Pfand gerichtlich verkauft und nur der Erlös hinausgegeben.

Werth hat die Hilfsvollstreckung nur dann, wenn der Verurtheilte hinreichende Werthe zur Befriedigung seines Gläubigers hat; denn das Recht kann Niemand zu mehr zwingen, als er besitzt und wo gar Nichts ist, verliert Jedermann sein Recht.^{c)}

a) Dist. III 14. 11: dy atzunge sal der irlegin des daz fh ist. b) Grimm. W. I 206: ain gelten mit stain vnd ain ritheren mit wasser I 137. c) Brand 1. Wo nüt ist, da nement ouch tufent gewapneter mann nüt.